



Samtgemeinde Gellersen

59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen

Umweltbericht nach § 2a BauGB

- Begründung Teil II -

Aufgestellt:



IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · info@idn-consult.de
Telefax: 04207 6680-77 · www.idn-consult.de

Datum: **28. Mai 2026**
Projekt-Nr.: **6122-A**

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabe	5
1.1	Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans	5
1.2	Standortauswahl	6
1.3	Für die Umweltprüfung maßgebliche Festsetzungen	7
1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	7
1.4.1	Länderübergreifender (Bundes-) Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (2021)	8
1.4.2	Landschaftsprogramm Niedersachsen (LaPro) 2021	9
1.4.3	Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) (2022)	10
1.4.4	Regionales Raumordnungsprogramm	12
1.4.4.1	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2003, 2. Änderung 2016	12
1.4.4.1.1	Windenergienutzung	12
1.4.4.1.2	Landwirtschaft	13
1.4.4.1.3	Natur und Landschaft	14
1.4.4.1.4	Wald	14
1.4.4.1.5	Erholung	15
1.4.4.1.6	Wasserschutz	16
1.4.4.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 (2. Entwurf, 2025)	17
1.4.4.2.1	Windenergie	19
1.4.4.2.2	Landwirtschaft	20
1.4.4.2.3	Natur und Landschaft	21
1.4.4.2.4	Wald	21
1.4.4.2.5	Erholung	22
1.4.4.2.6	Wasserschutz	22
1.4.5	Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg (2017)	23
1.4.6	Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen	27
1.4.7	Bestehende Bebauungspläne	27
1.4.7.1	Bebauungsplan Nr. 11 Photovoltaikpark Drögenindorfer Weg der Gemeinde Südergellersen	28
1.4.7.2	Bebauungsplan Nr. 8 Windpark Drögenindorfer Weg (tlw.) der Gemeinde Südergellersen	28
1.4.7.3	Windenergiefläche Wetzter Weg (Entwurf) der Gemeinde Südergellersen	28
1.4.7.4	Windpark Drögenindorfer Weg (Entwurf) der Gemeinde Südergellersen	28
2	Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsgebiets	29
3	Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft	30
3.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	30
3.1.1	Wohn- und Wohnumfeldfunktion	30
3.1.2	Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten	31
3.1.3	Bewertung	31
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	31
3.2.1	Biotoptypen, Pflanzen	31
3.2.2	Tiere	42
3.2.2.1	Methodik	42
3.2.2.2	Avifauna	43
3.2.2.2.1	Brutvögel	43
3.2.2.2.2	Zug- und Rastvögel	45

3.2.2.3	Fledermäuse	46
3.2.2.4	Amphibien	48
3.2.2.5	Reptilien	48
3.2.2.6	Aquatische Fauna	49
3.2.2.7	Sonstige Arten	49
3.3	Schutzgut Boden und Fläche	50
3.4	Schutzgut Wasser	51
3.4.1	Grundwasser	51
3.4.2	Oberflächengewässer	52
3.5	Schutzgut Klima und Luft	53
3.6	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	54
3.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	56
3.8	Schutzgut biologische Vielfalt	57
4	Umweltauswirkungen: Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	59
4.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	59
4.2	Schutzgut Mensch	60
4.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	61
4.3.1	Pflanzen/Biotope	61
4.3.2	Tiere	62
4.3.2.1	Avifauna	62
4.3.2.1.1	Brutvögel	62
4.3.2.1.2	Zug- und Rastvögel	64
4.3.2.2	Fledermäuse	65
4.4	Schutzgut Boden und Fläche	66
4.5	Schutzgut Wasser	67
4.6	Schutzgut Klima und Luft	68
4.7	Schutzgut Landschaftsbild	69
4.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	70
4.9	Schutzgut biologische Vielfalt	71
4.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	72
4.11	Anfälligkeiten des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	72
4.12	Art und Menge der erzeugten Abfälle	73
4.13	Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Vorhaben	73
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung der Planung	74
5.1	Nichtdurchführung der Planung	74
5.2	Durchführung der Planung	74
5.3	Planungsalternativen	74
5.4	Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen und Wald	75
6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung	76
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	76
6.2	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	76
6.3	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz	78

7	Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange	80
7.1	Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums	82
8	Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB	84
8.1	Prüfung der Ausschlussgründe für die Darstellung eines Beschleunigungsgebiets nach § 249c BauGB	84
8.1.1	Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB	84
8.1.2	Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB	85
8.1.2.1	Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	86
8.1.2.2	Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen europäischer Vogelarten	86
8.1.3	Ergebnis der Prüfung	88
8.2	Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 249c Abs. 3 BauGB	88
8.2.1	Baubedingte Minderungsmaßnahmen	89
8.2.2	Anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen	90
8.2.3	Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen	91
9	Zusätzliche Angaben	92
9.1	Vereinbarkeit der Planung mit dem Waldrecht und andere Wald-Belange	92
9.1.1	Belange der Allgemeinheit	92
9.1.2	Umfang der Waldumwandlung	93
9.1.3	Ersatzaufforstung	93
9.1.4	Waldabstand	94
9.1.5	Raumordnung	94
9.2	Vereinbarkeit der Planung mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 und 47 WHG	95
9.3	Vereinbarkeit der Planung mit umliegenden Schutzgebieten	95
9.3.1	Natura-2000-Gebiete	95
9.3.1.1	Natura-2000-Gebiete befinden sich im erweiterten Umfeld.	95
9.3.1.2	FFH-Gebiet Nr. 71 "Ilmenau mit Nebenbächen"	96
9.3.1.3	FFH-Gebiet Nr. 212 "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze"	96
9.3.2	Naturpark	97
9.3.3	Trinkwasserschutzgebiet	98
9.3.4	Weitere Schutzgebiete im Umfeld	99
9.4	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	100
9.5	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	101
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	102
11	Literatur- und Quellenverzeichnis	110

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1-1:	Übersicht der Bestandsanlagen und neu geplanten Anlagen	6
Tabelle 3-1:	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen (DRACHENFELS 2024)	32
Tabelle 7-1:	Relevanzprüfung	82

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Auszug aus dem LaPro (MU, 2021) mit ungefährender Darstellung des Änderungsbereichs (roter Kreis)	10
Abbildung 1-2:	Auszug aus dem LROP (ML, 2022) mit ungefährender Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis)	11
Abbildung 1-3:	Auszug aus dem RROP (LANDKREIS LÜNEBURG 2016) mit ungefährender Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis)	16
Abbildung 1-4:	Auszug aus dem RROP-Entwurf (LANDKREIS LÜNEBURG 2025a) mit ungefährender Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis)	18
Abbildung 1-5:	Auszug aus der Karte Boden des LRP LANDKREIS LÜNEBURG 82017) mit ungefährender Lage des Änderungsbereichs (rot)	25
Abbildung 3-1:	links "Wetzer Weg" mit Baumreihe (HBA) Blickrichtung Süden, rechts Blickrichtung Norden	35
Abbildung 3-2:	links naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRA) und Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) mit Kiefernforst (WZK) im Hintergrund	35
Abbildung 3-3:	strukturreiche Waldränder (WRM) mit überwiegend Birken und Eichen, sowie Kiefernforst (WZK)	36
Abbildung 3-4:	links Douglasienforst (WZD), rechts Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA)	36
Abbildung 3-5:	links Fichtenforst (WZF), Kiefernforst (WZK) mit strukturreichem Waldrand (WRA)	37
Abbildung 3-6:	links Rest eines Fichtenforstes (WZF), Waldlichtungsflur basenarmer Standorte (UWA)	37
Abbildung 3-7:	links Rest eines Kiefernforstes (WZK), Aufforstung; Nadelwald-Jungbestand (WJN)	37
Abbildung 3-8:	Ackerflächen im Süden des UG, getrennt durch Ruderalfluren (UHM) und Strauch-Baumhecken (HFM)	38
Abbildung 3-9:	<i>Ackerflächen im Zentrum des Untersuchungsgebiets, Getreideacker (ASg) und Spargelacker (Ash)</i>	38
Abbildung 3-10:	links: Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP), rechts PV-Anlage (OKS) mit standortfremden Gehölzen (HFX) eingegrünt	39
Abbildung 3-11:	links: artenarmes Extensivgrünland (GET), rechts Eichenmischwald lehmiger frischer Sandböden des Tieflands (WQL)	40
Abbildung 3-12:	Der "Südergellerser Bach" ist umgeben von halbruderalen Gras- und Staudenfluren	40
Abbildung 3-13:	Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet; besonders kollisionsgefährdete Arten nach Leitfaden (2016) sind blau gefärbt. Kürzel: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; D=Daten unzureichend, V=Vorwarnliste, * = ungefährdet (ORCHIS 2025),	47

Anhang

Anhang 1	Avifaunistisches Gutachten (ORCHIS 2024)
Anhang 2	Fledermauskundliches Gutachten (ORCHIS 2025)

Anlagen

Anlage 1	Biotoptypenplan	1 :	2.500
----------	-----------------	-----	-------

1 Veranlassung und Aufgabe

1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

Mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne einer vorbereitenden Bauleitplanung zur Realisierung von Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden. Dies betrifft die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 11 Windenergieanlagen, wovon 5 bestehende Anlagen im Rahmen eines Repowering-Vorhabens ersetzt und 5 neu genehmigt werden sollen.

Im Plangebiet befinden sich bereits neun Windenergieanlagen. Ein Teil dieser Bestandsanlagen bleibt bestehen und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vorhabens. Im Rahmen eines Repowering-Vorhabens werden sechs Bestands-Windenergieanlagen zurückgebaut und durch fünf neue Anlagen ersetzt. Zusätzlich ist die Errichtung von sechs weiteren neuen Windenergieanlagen vorgesehen. Insgesamt umfasst das Vorhaben damit die planungsrechtliche Vorbereitung für elf neu zu errichtende Windenergieanlagen.

Es handelt sich um eine Rotor-Out-Planung, d. h. die Rotoren der WEA dürfen über die Grenze der Sonderbaufläche hinausragen.

Mit Inkrafttreten der novellierten EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie wesentlich verändert. Anstelle der bislang, gemäß dem Aufstellungsbeschluss zur 59. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Gellersen, vorgesehenen "Sonderbaufläche Wind" ist nun die Darstellung eines Beschleunigungsgebiets für die Windenergie erforderlich. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 führt zu einer unionsrechtlich vorgegebenen Stärkung der Windenergie als Bestandteil der öffentlichen Energieversorgung. In Verbindung mit der Gemeindeöffnungsklausel sind Gemeinden nun befugt, im Rahmen ihrer Planungshoheit Windenergievorhaben auch außerhalb raumordnerischer Vorrang- oder Eignungsgebiete zu ermöglichen. Dies gilt auch dann, wenn den Festlegungen der geltenden Raumordnungspläne bislang eine Ausschlusswirkung zukommt. Die raumordnerische Ausschlusswirkung tritt insoweit zurück, als die Gemeinde von der Öffnungsklausel Gebrauch macht und keine zwingenden fachrechtlichen Versagungsgründe entgegenstehen.

Die Landwind Planung GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks Süderheide und Süderheide Repowering in der Samtgemeinde Gellersen südlich der Ortschaft Südergellersen, nördlich der Ortschaft Wetzen und westlich der Ortschaft Oerzen. In dem Änderungsbereich, welcher derzeit im 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) den Landkreis Lüneburgs bereits als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird, sollen insgesamt 11 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und mit einer Nennleistung von je 6,8 MW errichtet werden. Teil des Vorhabens ist der Rückbau von 6 bereits bestehenden WEA (A 1-7) und die Neuerrichtung von 5 WEA an jeweils gleicher Stelle im Sinne des Repowerings (siehe Tabelle 1-1).

Tabelle 1-1: Übersicht der Bestandsanlagen und neu geplanten Anlagen

WEA Bestand	Repowering	WEA Neu
		WEA 1
		WEA 2
		WEA 3
		WEA 4
		WEA 6
		WEA 7
A 1	Rückbau mit Repowering	Rep 11
A 2	Rückbau	
A 3	Rückbau mit Repowering	Rep 10
A 4*	Rückbau	
A 5*	Rückbau	
A 6	Rückbau mit Repowering	Rep 8 und 9
A 7	Rückbau mit Repowering	Rep 5

**Der Vertrag läuft im November 2026 aus und der Betreiber baut die Anlagen zurück*

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst rd. 171,62 ha.

Um die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen, ist hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB mit dem vorliegenden Umweltbericht dokumentiert werden.

1.2 Standortauswahl

Der Änderungsbereich der 59. Flächennutzungsplanänderung in der Samtgemeinde Gellersen wird in dem derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalen

Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des Landkreises Lüneburg (2. Entwurf, 2025) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Vorranggebiete entsprechen Zielen der Raumordnung – außerhalb der festgelegten Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Planungsraum des Landkreises Lüneburg gem. Ziffer 4.2.1 (03) ausgeschlossen.

1.3 Für die Umweltprüfung maßgebliche Festsetzungen

Der überwiegende Änderungsbereich wird als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB) ausgewiesen.

Südlich der Ortschaft Südergellersen werden Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es soll demnach, neben dem vorrangigen Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Windenergie zu schaffen, in einem Teilbereich der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang gegenüber der Windenergie eingeräumt werden (im Flächennutzungsplan ist hier zzt. ein Sondergebiet für Windenergie dargestellt). Aus diesem Grund soll diese Fläche gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 9 BauGB als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt werden.

Von den insgesamt ca. 171,62 ha des Änderungsbereiches werden lediglich rund 0,55 ha im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Waldfläche ausgewiesen. Im Änderungsbereich befinden sich jedoch weitere Flächen, die gemäß § 2 Abs. 3 NWaldLG als Wald eingestuft werden. Nach Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 des LROP können Waldflächen grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden.

1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Innerhalb der **Fachgesetze** (jeweils in ihrer zurzeit gültigen Fassung) sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung für dieses Untersuchungsgebiet zu berücksichtigen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) und Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die **fachplanerischen Vorgaben**, die sich für das Gebiet ergeben, werden im Folgenden aufgeführt:

1.4.1 Länderübergreifender (Bundes-) Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (2021)

1.1.1 (Z): Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist es erforderlich, die Hochwasserrisiken auf Grundlage der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Diese Prüfung umfasst nicht nur die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und dessen räumliche sowie zeitliche Ausdehnung, sondern auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Zusätzlich sind die verschiedenen Empfindlichkeiten und Schutzbedarfe der unterschiedlichen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Risikoanalyse einzu-beziehen.

Es werden die gemäß BSSR (2024) geforderten Daten abgefragt und im Folgenden beschrieben.

Der Vorhabenbereich befindet sich nicht innerhalb eines gesicherten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsbereichs. Zudem ist auch kein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsbereichen nach § 78b WHG im Vorhabenbereich ausgewiesen. Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG sind ebenfalls nicht vorhanden. Teile des Änderungsbereichs befinden sich gemäß der Starkregengefahrenkarten des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) (LANDKREIS LÜNEBURG 2025b) sowie des MU (2025) in Bereichen, in denen im Falle eines Starkregenereignisses eine außergewöhnliche Überflutungstiefe sowie Fließgeschwindigkeit auftreten kann. Dies ist im Rahmen der immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Klimawandel und -anpassung

1.2.1 (Z): Die Auswirkungen des Klimawandels in Bezug auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder das Eindringen von Meerwasser in Küstengebiete sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, einschließlich der Siedlungsentwicklung, vorausschauend zu prüfen. Dabei sind die bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten heranzuziehen.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der erwarteten Zunahme von Extremwetterereignissen ist die teilweise Lage des Plangebiets in Bereichen mit potenziell außergewöhnlicher Überflutungstiefe und hoher Fließgeschwindigkeit bei Starkregenereignissen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen.

1.4.2 Landschaftsprogramm Niedersachsen (LaPro) 2021

Im Landschaftsprogramm Niedersachsen von 2021 wird für den Änderungsbereich ein schutzwürdiger Bereich mit besonderer Anforderung an Nutzungen gemäß § 13 und ggf. § 34 sowie § 44 BNatSchG dargestellt (siehe Abbildung 1-2). Laut des Landschaftsprogramms liegt der Änderungsbereich innerhalb eines schutzwürdigen Bereichs mit besonderen Anforderungen an unterschiedliche Nutzungen hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Derzeit und in näherer Zukunft unterliegen sie jedoch keinem hoheitlichen Schutz. Es bestehen lediglich besondere Anforderungen an vorhandene Nutzungen und die Zulassung künftiger Vorhaben auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Grundsätzliches Ziel ist der Schutz der Fläche, die Minimierung von Beeinträchtigungen und weiterem Flächenverbrauch. Außerdem ist eine weitere landschaftliche Zerschneidung zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Die hinsichtlich des vorliegenden Vorhabens relevanten Anforderungen beziehen sich auf die Nutzung "Energiewirtschaft, Verkehr und Infrastruktur". Der Ausbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere von Windenergieanlagen sowie von Hochspannungs- und Verkehrsinfrastrukturen, hat unmittelbare Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz. Im Rahmen dessen sind die von oder unter Beteiligung der Landesnaturschutzverwaltung entwickelten fachlichen Standards zur Anwendung zu bringen. Das vorrangige Ziel besteht in der Gewährleistung des Schutzes der betreffenden Flächen, der Begrenzung weiterer Beeinträchtigungen sowie insbesondere der Vermeidung der Zerschneidung bislang ungestörter Landschaftsräume gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG.

Die nordwestlich angrenzende Waldfläche wird im Landschaftsprogramm als "sonstige Wälder" eingestuft. Das Plangebiet selbst befindet sich nicht in Gebieten, die gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen sind.

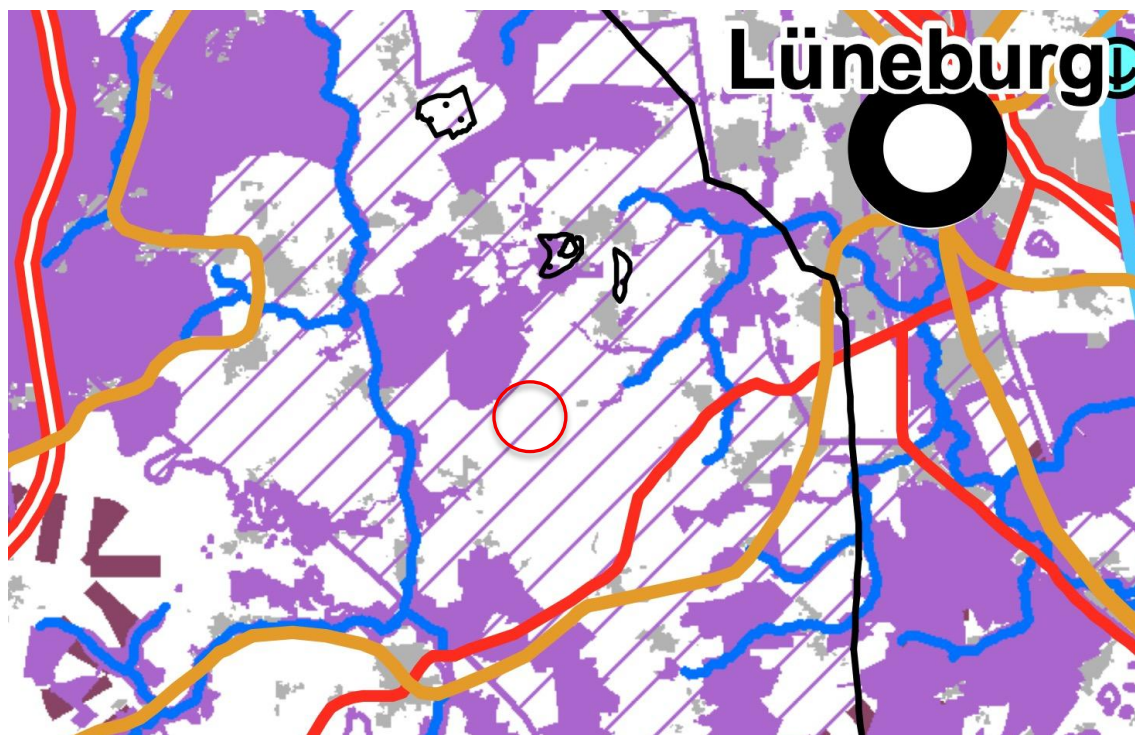


Abbildung 1-1: Auszug aus dem LaPro (MU, 2021) mit ungefährender Darstellung des Änderungsbereichs (roter Kreis)

1.4.3 Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) (2022)

Das gültige Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen stammt aus dem Jahr 2022. Die Bekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ist am 06. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröffentlicht worden und wurde in Teilen 2022 geändert. Die Änderungsverordnung vom 7. September 2022 ist am 17.09.2022 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521; berichtigt Nds. GVBl. Nr. 10/2023 S. 103). Demnach ergibt sich die aktuelle Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms aus der Neubekanntmachung 2017 und der Änderungsverordnung von 2022. Am 08.04.2025 hat die Niedersächsische Landesregierung den ersten Entwurf für die Fortschreibung des LROP zur Beteiligung freigegeben.

Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2022 werden für den Änderungsbereich in der zeichnerischen Darstellung keine Aussagen getroffen. Lediglich wurden nördlich und westlich außerhalb des Änderungsbereiches gelegene Darstellungen von Wald ergänzt. Zudem befindet sich östlich des Änderungsbereichs ein Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig) (vgl. Abbildung 1).

Aufgrund der bestehenden Windenergienutzung im Änderungsbereich ist jedoch durch die vorliegende Planung des Repowerings sowie der Errichtung neuer Windenergieanlagen nicht von Beeinträchtigungen auf das Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig) auszugehen.

Im Rahmen des LROP 2022 wurde der Abschnitt 4.2 Energieversorgung und Energieinfrastruktur neu gefasst. Dem Ausbau von erneuerbaren Energien kommt eine starke Bedeutung und ein herausragender energiewirtschaftlicher Belang zu. Demnach soll der Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Sektorenkopplung verstärkt werden, um eine klimaschonende und effiziente Energienutzung zu gewährleisten und die Standorte für erforderliche Infrastrukturen zu sichern.

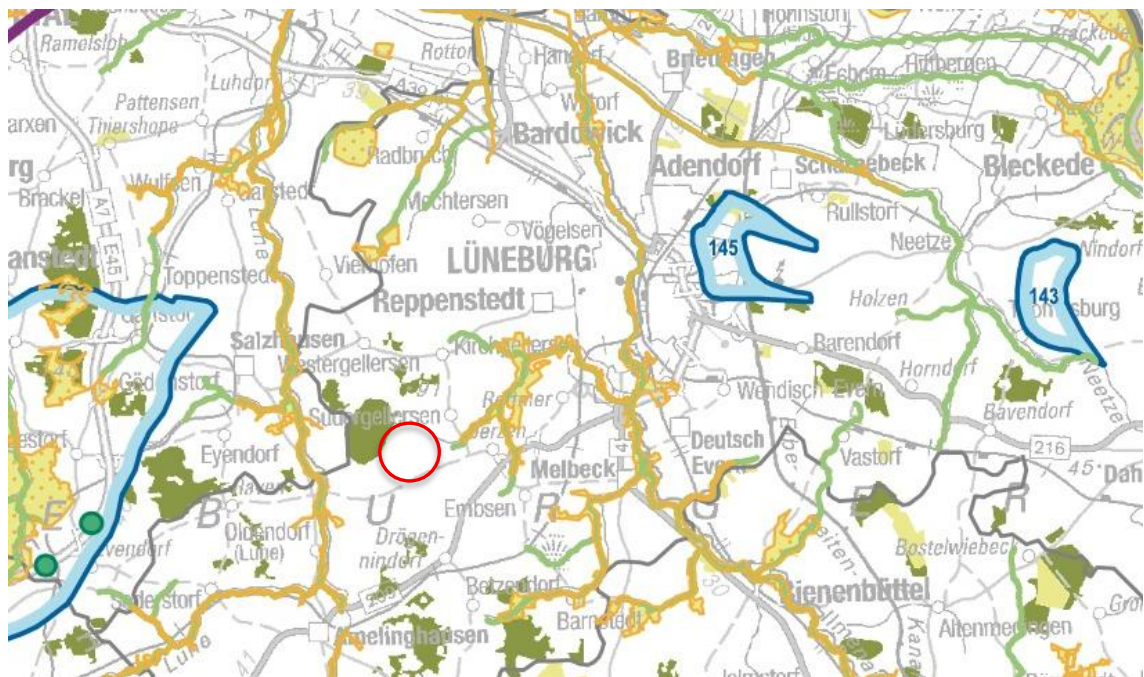


Abbildung 1-2: Auszug aus dem LROP (ML, 2022) mit ungefähre Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis)

1.4.4 Regionales Raumordnungsprogramm

Auf Ebene der Regionalplanung ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2003, in der Fassung der 2. Änderung von 2016 gültig. Mit der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) weist der Landkreis Lüneburg kreisweit Vorranggebiete für Windenergienutzung aus.

1.4.4.1 Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2003, 2. Änderung 2016

Der als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie vorgesehene Teil des Änderungsbereichs befindet sich insbesondere im östlichen Bereich in einem Vorranggebiet Windenergienutzung sowie einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials. Teile des westlichen Änderungsbereiches befinden sich in einem Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft, in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft sowie einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Von Nordosten nach Südwesten wird der Änderungsbereich durch einen regional bedeutsamen Wanderweg durchquert. In den südlichen Randbereichen befindet sich des Weiteren ein Vorbehaltsgebiet Erholung.

1.4.4.1.1 Windenergienutzung

Abschnitt 4.2 Ziffer 01 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Für die Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Windenergienutzung, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, festgelegt. (G)

Abschnitt 4.2 Ziffer 02 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Außerhalb der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Planungsraum Landkreis Lüneburg ausgeschlossen. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht zugelassen. (Z)

Abschnitt 4.2 Ziffer 04 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Bei der Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist auf eine minimierte Belastung der Bevölkerung durch Windenergieanlagen zu achten. (G)

Abschnitt 4.2 Ziffer 08 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Erneuerbare Energien, wie z. B. Windenergie, [...] sind vorrangig zu nutzen und mit den übrigen raumordnerischen Erfordernissen in Einklang zu bringen. [...] (Z)

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich gemäß dem RROP 2003, 2. Änderung 2016 in Teilbereichen um ein *Vorranggebiet Windenergie*. Dem Grundsatz aus Abschnitt 4.2 Ziffer 01 wird demnach teilweise – und dem Ziel aus Abschnitt 4.2 Ziffer 08 vollständig gefolgt. Eignungsgebiete für die Windenergie gem. Abschnitt 4.2 Ziffer 02, dürfen seit dem Inkrafttreten des WindBG und der neuen Flächenziele auf Bundes- und Landesebene nicht mehr ausgewiesen werden. Bisher ausgewiesene Eignungsgebiete sind nur in Bezug auf das Teilflächenziel für 2027 anrechenbar (§ 2 Nr. 1b WindBG) und entfalten keine Ausschlusswirkung mehr. Somit ist das Ziel nicht mehr gültig. Dem Grundsatz aus dem Abschnitt 4.2 Ziffer 04 RROP 2003, 2. Änderung 2016 wird aufgrund der Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichtes gefolgt.

1.4.4.1.2 Landwirtschaft

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 01 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Die Landwirtschaft im Landkreis Lüneburg wird überwiegend auf der Grundlage guter Böden und einer im Vergleich zu anderen Räumen besseren Struktur betrieben. In diesen Gebieten mit vorherrschend günstiger und entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebs- und Produktionsstruktur soll eine gesunde Agrarstruktur unter besonderer Berücksichtigung der Bestandspflege gesichert und entwickelt werden. Die für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders gut geeigneten Böden sollen nur in dem notwendigen Umfang von anderen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen, die für die angestrebte regionale und überregionale Entwicklung erforderlich sind, in Anspruch genommen werden. (G)

Teile des westlichen Änderungsbereiches befinden sich innerhalb des *Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft – aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials*. Windenergieanlagen lassen sich grundsätzlich mit landwirtschaftlicher Nutzung verbinden. Dies zeigt sich bereits

darin, dass das RROP innerhalb des Vorranggebietens für Windenergie die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft vorsieht. Die Vereinbarkeit von Windenergie und Landwirtschaft im vorliegenden Änderungsbereich wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass sich hier bereits acht Bestandsanlagen befinden, die im Rahmen des Vorhabens überwiegend durch Repowering ersetzt und um einige zusätzliche Windenergieanlagen ergänzt werden sollen.

1.4.4.1.3 Natur und Landschaft

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 09 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Landschaftsschutzgebieten weitere in der Regel großflächige Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert² festgelegt. (G)

Im Änderungsbereich befinden sich auf Teilflächen *Vorbehaltsgebiete der Natur und Landschaft*. Aufgrund der bereits bestehenden Windenergienutzung im Änderungsbereich ist jedoch durch die vorliegende Planung des Repowerings sowie der Errichtung neuer Windenergieanlagen nicht von Beeinträchtigungen auszugehen.

1.4.4.1.4 Wald

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 14 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Die in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind generalisiert³ festgelegt. In diesen Gebieten vorhandene landwirtschaftliche Nutzflächen werden in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt. In der Gemarkung Oerzen wird das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft nördlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzten/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, reduziert. Die Abgrenzung dieses Vorbehaltsgebietes verläuft nunmehr 100 m parallel zur nördlichen Begrenzung der Teilfläche Oerzen des oben genannten Vorranggebiets für Windenergienutzung. (Z)

Der westliche Bereich sowie der südöstliche Randbereich des Änderungsbereichs befinden sich in einem *Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft*. Nach Kapitel 3.2.1 04 Satz 3 des LROP können Vorranggebiete Wald im Rahmen von Bundesfachplanungen oder Planfeststellungen gemäß § 3a Abs. 2 NABEG für den Ausbau von Höchstspannungsleitungen genutzt werden und dürfen für den

Netzausbau keine unüberwindbare Barriere darstellen.¹ Die Windenergienutzung steht dem *Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft* nicht entgegen.

1.4.4.1.5 Erholung

Abschnitt 2.1 Ziffer 09 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Gemeinden, die Anteil an einem im zeichnerischen Teil dieses Regionalen Raumordnungsprogramms dargestellten Vorbehaltsgebiet Erholung haben, können unter Beachtung der Ziele der Raumordnung vornehmlich flächen- und landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen schaffen. Hier sind Einrichtungen möglich, wie z. B. Trimpfad, Spielplätze, Liege- und Spielwiesen, Grillplätze, Schutzhütten, Aussichtstürme, Freizeitseen, Nutzung vorhandener Gewässer zum Baden, für Eissport, für Sport- und Ausflugsschifffahrt, Wintersport- und Reitmöglichkeiten. (G)

Abschnitt 4.1.2 Ziffer 14 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Regional bedeutsame Rad- und Wanderwege sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Kreisübergreifende Fernwege sind von überregionaler Bedeutung. (Z)

Abschnitt 4.1.2 Ziffer 15 RROP 2003, 2. Änderung 2016

Der Landkreis Lüneburg ist in das übergeordnete Fernradwegewandernetz weiter einzubinden und das bestehende regionale Radwanderwegenetz ist einschließlich einer qualitativ hochwertigen Beschilderung weiter zu optimieren. Dafür sind bestehende touristische Routen zu nutzen bzw. fehlende Routen auszubauen. Maßgeblich hierfür sind das Konzept im Rahmen der EU-Ziel-1-Förderung sowie weitere in interkommunaler Kooperation abgestimmte oder noch abzustimmende Konzepte, die es zeitnah umzusetzen gilt. Die Vernetzung des Elberadweges mit den ins Hinterland führenden Radrouten ist weiter zu optimieren. (Z)

Der westliche Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung. In Vorbehaltsgebieten für Erholung besteht kein Ausschluss anderer Nutzungen, sondern es wird eine Abwägung für oder gegen eine bestimmte Nutzung vorgenommen. Die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit

¹ Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg – Begründung 3.2.1 Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen Ziffer 14

der Erholung zeigt sich darin, dass das RROP innerhalb des Vorranggebietes für Windenergie die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Erholung vorsieht. Die Vereinbarkeit von Windenergie und Erholung im vorliegenden Änderungsbereich wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass sich hier bereits acht Bestandsanlagen befinden, die im Rahmen des Vorhabens überwiegend durch Repowering ersetzt und um einige zusätzliche Windenergieanlagen ergänzt werden sollen. Der im Änderungsbereich befindliche regional bedeutsamer Rad- und Wanderweg wird durch die Planungen nicht tangiert oder negativ beeinflusst.

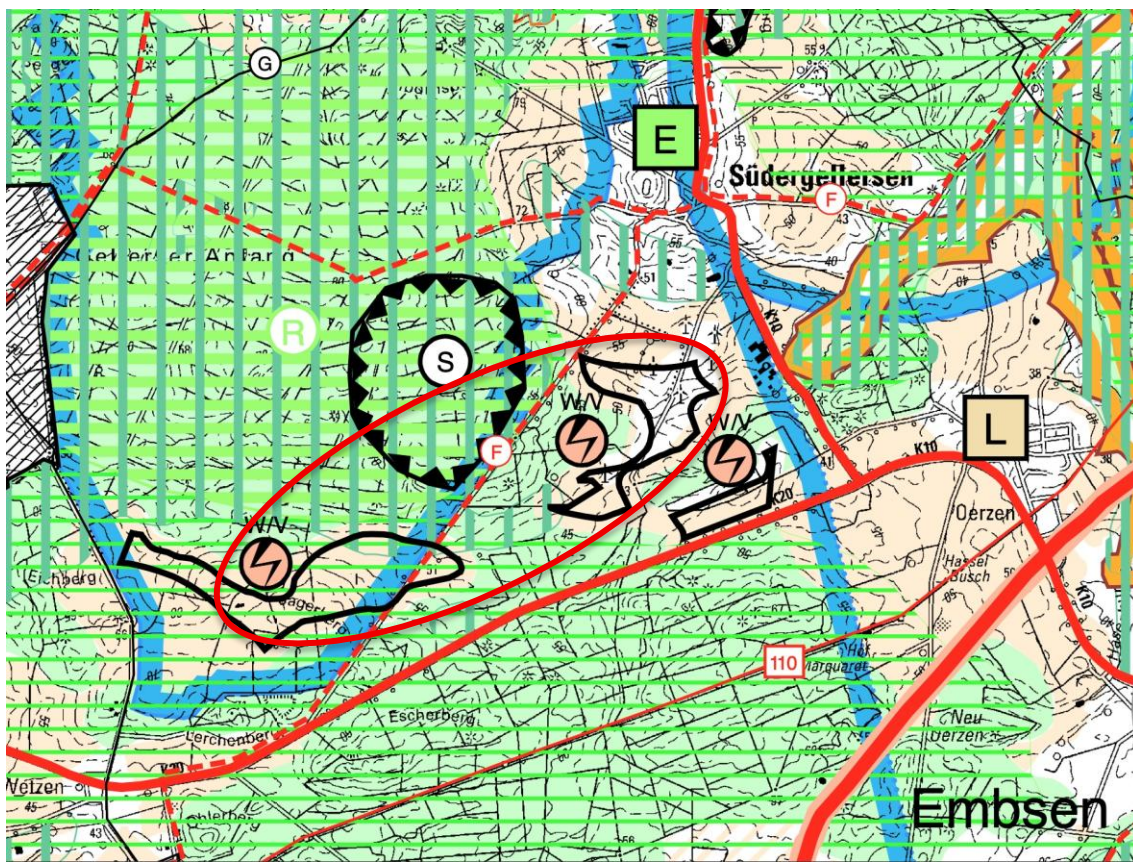


Abbildung 1-3: Auszug aus dem RROP (LANDKREIS LÜNEBURG 2016) mit ungefähre Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis)

1.4.4.1.6 Wasserschutz

Abschnitt 3.2.4 Ziffer 16 RROP 2003, 2. Änderung 2016

In der Zeichnerischen Darstellung sind die Einzugsgebiete vorhandener Wassergewinnungsanlagen als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt. Darüber hinaus werden Vorbehaltsgebiete für Trinkwassergewinnung

festgelegt, die sich über den jetzigen Bedarf hinaus zur Wassergewinnung eignen und voraussichtlich benötigt werden. (Z)

Der westliche Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb eines Vorranggebiets Trinkwassergewinnung. Bei ordnungsgemäßer Errichtung und Wartung der Windenergieanlagen sind keine erheblichen stofflichen Belastungen des Grundwassers zu erwarten. Die vorliegende Planung ist dahingehend mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung vereinbar.

Dies zeigt sich zudem darin, dass das RROP innerhalb des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie vorsieht.

1.4.4.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 (2. Entwurf, 2025)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Der erste Entwurf stammt aus dem Jahr 2022, zum zweiten Entwurf wurde das 2. Beteiligungsverfahren im August 2025 beendet. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG sind gegenüber dem 1. Entwurf des RROP 2025 unverändert in den 2. Entwurf übernommene Ziel-Festlegungen bereits als Ziele in Aufstellung zu werten.

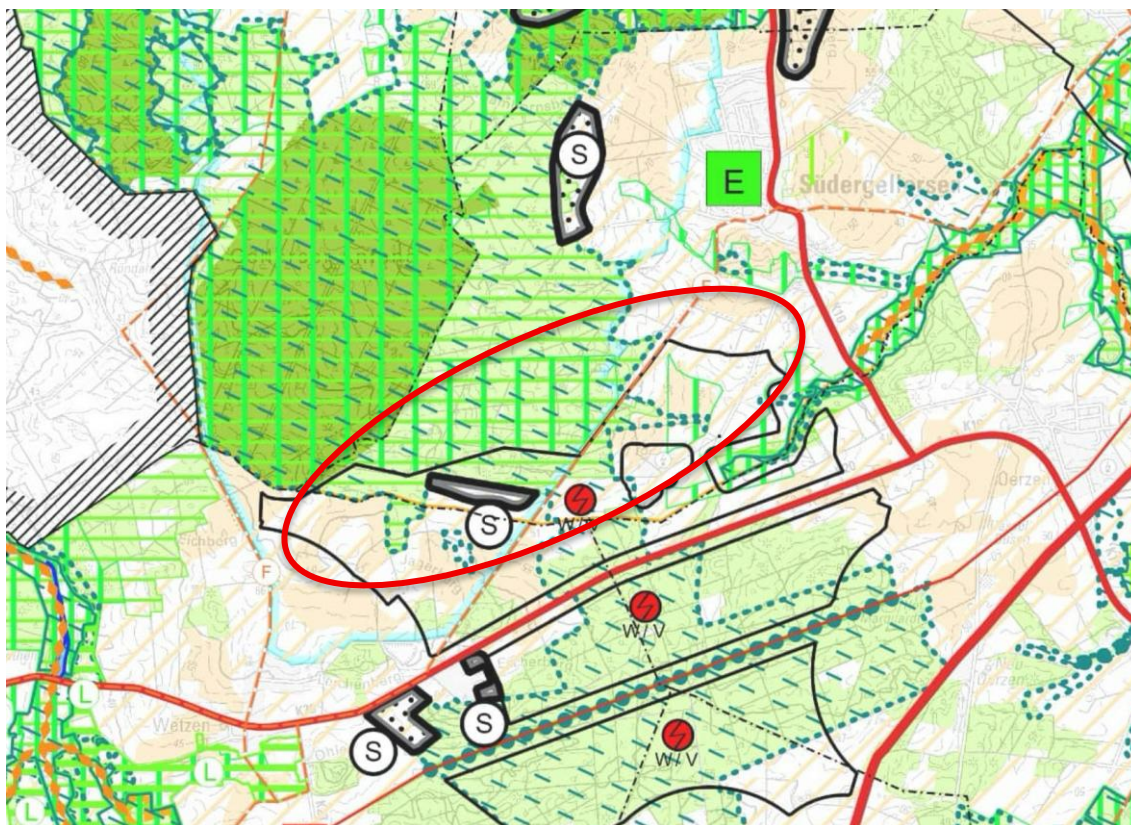


Abbildung 1-4: Auszug aus dem RROP-Entwurf (LANDKREIS LÜNEBURG 2025a) mit ungefähre Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis)

Der als Beschleunigungsgebiet vorgesehene Teil des Änderungsbereichs befindet sich vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für Windenergie. Vorranggebiete entfalten den Charakter eines Zieles der Raumordnung und sind der Abwägung nicht zugänglich. Im westlichen Teil liegt zudem ein Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Ergänzend befindet sich in Teilbereichen des Änderungsbereiches ein Vorbehaltsgebiet des Biotopverbunds sowie eines regional bedeutsamen Wanderwegs durch den Änderungsbereich.

Darüber hinaus sind im Änderungsbereich mehrere Teilflächen als Vorbehaltsgebiete unterschiedlicher Kategorien ausgewiesen. Diese gelten als raumordnerische Grundsätze und sind dementsprechend der Abwägung zugänglich. So befinden sich dort Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft – teils aufgrund eines hohen Ertragspotenzials, teils wegen besonderer Funktionen. Im Osten des Bereichs ist ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen, während sich im nördlichen Randbereich Teilflächen als Vorbehaltsgebiete für landschaftsbezogene Erholung sowie für Wald finden.

Das RROP 2025 für den Landkreis Lüneburg ist ein zentrales Planungsinstrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung in der Region. In Verbindung mit dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen dient es als Grundlage für die Abstimmung und Koordinierung aller raumbedeutsamen Fachplanungen und -maßnahmen – etwa im Bereich Siedlungsentwicklung, Infrastruktur, Naturschutz, Landwirtschaft und wirtschaftliche Nutzung. Das RROP legt langfristige Ziele (Z) und Grundsätze (G) fest und bildet damit den Rahmen für nachfolgende Planungen auf kommunaler Ebene. Für die vorliegende Planung sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze relevant:

1.4.4.2.1 Windenergie

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 RROP 2025

In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzungen der Windenergie geeignete, raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. (Z)

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 RROP 2025

Das Repowering von Bestandsanlagen soll in ausgewiesenen Windenergiegebieten erfolgen. (G)

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich gemäß dem RROP 2025 (2. Entwurf, 2025) um ein Vorranggebiet Windenergie. Es sind keine weiteren raumbedeutsamen Nutzungen, die der Windenergie entgegenstehen, innerhalb des Änderungsbereichs vorgesehen. Die vorgesehene Planung befindet sich zudem vollumfänglich innerhalb des vorgesehenen Vorranggebietes für Windenergie. Dem Ziel aus Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 RROP 2025 wird demnach gefolgt. Auf der Fläche befinden sich derzeit 8 bestehende Anlagen, von welchen 5 Anlagen im Rahmen eines Repowering-Vorhabens ersetzt werden sollen (siehe Tabelle 1). Zusätzlich sollen 5 Windenergieanlagen neu genehmigt werden. Dem Ziel der Raumordnung gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 02 RROP 2025 wird demnach ebenfalls entsprochen, da das Repowering in einem Vorranggebiet für die Windenergie gemäß RROP 2025 (2. Entwurf, 2025) erfolgt.

1.4.4.2.2 Landwirtschaft

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 RROP 2025

„Zum Schutz einer nachhaltigen Landwirtschaft werden Gebiete mit einer Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen mittleren bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als Vorbehalts- gebiet Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials- dargestellt.“ (G)

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 RROP 2025

„Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen - festgelegten Gebiete sollen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft sowie als Beregnungsflächen mit Bedeutung für den Hackfrüchteanbau gesichert werden.“ (G)

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 13 RROP 2025

„¹Waldränder sollen von Bebauung und störenden Nutzungen freigehalten werden.“ (G)

„²Es soll ein artenreicher und vielfältiger Aufbau des Waldrandes erhalten und entwickelt werden.“ (G)

Im Änderungsbereich befinden sich Teilflächen die im RROP 2025 (2. Entwurf, 2025) als *Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft* – teils *auf Grund eines hohen Ertragspotenzials*, teils *auf Grund besonderer Funktionen* ausgewiesen sind. Windenergieanlagen lassen sich grundsätzlich mit landwirtschaftlicher Nutzung verbinden. Dies zeigt sich bereits darin, dass das RROP innerhalb des Vorranggebietens für Windenergie die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft vorsieht. Die Vereinbarkeit von Windenergie und Landwirtschaft im vorliegenden Änderungsbereich wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass sich hier bereits acht Bestandsanlagen befinden, die im Rahmen des Vorhabens überwiegend durch Repowering ersetzt und um einige zusätzliche Windenergieanlagen ergänzt werden sollen.

1.4.4.2.3 Natur und Landschaft

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 RROP 2025

„²Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegten Entwicklungsflächen des Biotopverbundkonzepts für den Landkreis Lüneburg sollen in ihrer Funktion als Suchräume für vernetzende Elemente gesichert und entwickelt werden.“ (G)

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 07 RROP 2025

„¹Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen als Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben, gesichert und entwickelt werden.“ (G)

Im Änderungsbereich befinden sich auf Teilflächen *Vorbehaltsgebiete des Biotopverbunds sowie der Natur und Landschaft*. Die Auswirkungen des Planvorhabens auf den Biotopverbund sowie die Natur und Landschaft werden im weiteren Planverfahren im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht dargelegt. Aufgrund der bestehenden Windenergienutzung im Änderungsbereich ist jedoch durch die vorliegende Planung des Repowerings sowie der Errichtung neuer Windenergieanlagen nicht von Beeinträchtigungen auszugehen.

1.4.4.2.4 Wald

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 18 RROP 2025

„¹Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes sowie seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind die bestehenden Waldflächen ab einer Flächengröße von 2,5 ha, welche nicht bereits als Vorranggebiet Wald festgelegt sind, in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. ²Von der Festlegung ausgenommen sind Waldbereiche in den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ (G)

Der nördliche Randbereich des Änderungsbereichs liegt in einem *Vorbehaltsgebiet Wald*. Nach Kapitel 3.2.1 04 Satz 3 des LROP können Vorranggebiete Wald im Rahmen von Bundesfachplanungen oder Planfeststellungen gemäß § 3a Abs. 2 NABEG für den Ausbau von Höchstspannungsleitungen genutzt

werden und dürfen für den Netzausbau keine unüberwindbare Barriere darstellen.² Die Windenergienutzung steht dem Vorbehaltsgebiet Wald nicht entgegen.

1.4.4.2.5 Erholung

Abschnitt 3.2.3 Ziffer 03 RROP 2025

„Gebiete, die sich aufgrund ihrer Größe, landschaftlichen Attraktivität und Erreichbarkeit für die landschaftsbezogene Erholung eignen, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt und sollen in ihrer Erholungsfunktion, ihrer Erlebniswirksamkeit und ihrem Landschaftscharakter dauerhaft gesichert und entwickelt werden.“ (G)

Abschnitt 3.2.3 Ziffer 05 RROP 2025

„¹Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegten touristischen Radwege und Radrouten sind zu sichern und bedarfsgerecht zu erweitern.“ (Z)

Der nördliche Randbereich des Änderungsbereichs liegt in einem großräumigen *Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung*. Außerdem durchquert ein *Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg*, der von Nordosten nach Südwesten verläuft, den Änderungsbereich. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der Funktion der Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg vereinbar sein.³ Windenergieanlagen sind mit dem *Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung* und dem *Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg* vereinbar, da es voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Nutzungsziele kommt. Wanderwege und Windenergieanlagen sind bestmöglich räumlich zu trennen.

1.4.4.2.6 Wasserschutz

Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03 RROP 2025

„¹ Die wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten oder als Trinkwassergewinnungsgebiet ausgewiesenen Einzugsgebiete der

² Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg – Begründung 3.2.1 Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen Ziffer 14

³ Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg – Begründung 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung Ziffer 05 Satz 1

Wasserwerke von überörtlicher Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt“ (Z)

Der westliche Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb eines Vorranggebiets Trinkwassergewinnung. Bei ordnungsgemäßer Errichtung und Wartung der Windenergieanlagen sind keine erheblichen stofflichen Belastungen des Grundwassers zu erwarten. Die vorliegende Planung ist dahingehend mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung vereinbar.

1.4.5 Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg (2017)

Der gültige Landschaftsrahmenplan (LRP) aus dem Jahr 2017 bildet die konzeptionelle Grundlage für die Landschaftsplanung auf Ebene des Landkreises. Im Mittelpunkt stehen eine zielgerichtete Erhebung und Beurteilung ökologisch bedeutsamer Flächen, darunter bestehende Natur- und Landschaftsschutzareale sowie besonders schützenswerte Lebensräume. Darauf aufbauend werden Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Weiterentwicklung dieser Bereiche dargestellt. Im Landschaftsrahmenplan ist das Plangebiet als "Biotopverbundsfläche Entwicklungsfläche" ausgewiesen. Im Westen sind die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gegeben. Außerdem sind als Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen für den Bodenschutz die Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit für die ackerbauliche Nutzung kartiert.

Des Weiteren stellt die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes in mehreren Themenkarten den Bestand und das Zielkonzept dar.

Karten zum Bestand

In der Karte zur Biologischen Vielfalt werden Aussagen zu den vorhandenen Biotoptypen und deren Bewertung sowie bedeutsame bzw. empfindliche Bereiche dargestellt. Im Untersuchungsraum sind, wie bereits o.g., Biotoptypen wie Sandacker, Waldbereiche und Ruderalfluren geringer bis mittlerer Bedeutung vertreten. Ein kleiner Teil der Waldbiotope wird mit hoher Bedeutung angegeben. Prägende Einzelbäume kommen im Osten des Untersuchungsgebietes vor. Regional bedeutsame Bereiche sind nach LRP u.a. im zentralen Untersuchungsgebiet ein geschütztes Biotop "Sonstiger Sumpfwald" angegeben. "Geschützte Landschaftsbestandteile" sind im zentralen und nördlichen UG beispielsweise Ruderalfluren, Feldhecken und Mesophiles Feuchtgebüsch nach § 22 BNatSchG zu finden. Zudem sind die FFH-Lebensraumtypen

Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQL), Eichenmischwald feuchter Sandböden (WQF), Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT) sowie Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer mäßig basenreicher Standorte vorhanden. Besondere Gebiete für den Biotopschutz kommen nicht vor. Der Hauptteil der Nadel- und Nadelmischwälder im Westen des Untersuchungsgebietes wird als regional bedeutsamer Bereich für Tiere (Tagfalter) und Pflanzen mit hoher Bedeutung dargestellt. Der Osten des Untersuchungsgebietes ist teilweise als "sehr hoch" (Fledermäuse) gekennzeichnet. Bedeutsame Bereiche für Avifauna, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Fischotter und Fische kommen nur außerhalb des untersuchten Bereiches vor. Regional empfindliche Bereiche sind im Westen und im Zentrum mit Eichenmischwald feuchter Sandböden (WQF) mit "hoch" angegeben. Diese sind zudem als "empfindliche Bereiche" mit 2 weiteren Eichenmischwäldern (WQT, WQL) dargestellt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist überwiegend "Braunerde" vorkommend. Im Nordosten geht diese im Bereich des Grabenverlaufs in einen Podsol-Gley über. Dieser ist als Bereich mit großer Winderosionsgefahr gekennzeichnet.

Nahezu der gesamte Änderungsbereich ist als Boden von regionaler Bedeutung eingestuft. Überwiegend soll es sich um Flächen mit erhöhter Bodenfruchtbarkeit handeln, als Bodentyp ist in diesen Bereichen Braunerde angegeben. Dies widerspricht sich mit den Angaben im NIBIS-Kartenserver, wo überwiegend eine sehr geringe bis geringe Bodenfruchtbarkeit und dementsprechend niedrige Ackerzahlen im Bereich von 20-30 angegeben werden.

Im Randbereich des Waldes ist zudem kleinflächig ein Biotop ausgewiesen, das auf einen Standort mit extremen Standortbedingungen hinweist. Dieser Eichenmischwald armer, trockener Sandböden ist mit dem Bodentyp "Lehmsand" (Pseudogley-Braunerde) angegeben. Im äußersten Westen sind Bereiche des vorhandenen Waldes als "naturnahe Böden" dargestellt.

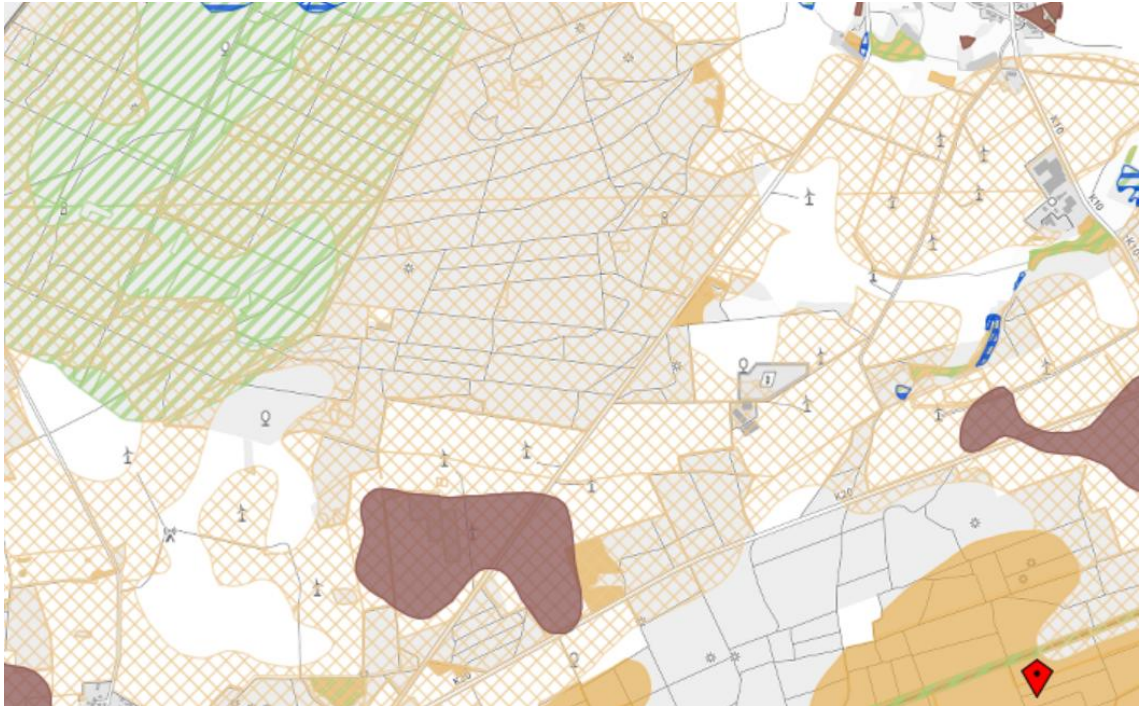


Abbildung 1-5: Auszug aus der Karte Boden des LRP LANDKREIS LÜNEBURG 82017) mit ungefährender Lage des Änderungsbereichs (rot)

Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden und keine weiteren Aussagen im LRP getroffen.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers "Illmenau Lockergestein links". Nach Karte der Grundwasserabhängigen Biotopen im Plangebiet sind im Zentrum der "Eichenmischwald feuchter Sandböden" und ein Graben im Osten mit hoher bis sehr hoher Empfindlichkeit angegeben. Im Osten ist ein Teilbereich mit hoher Grundwasserneubildung mit hohem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Die Grundwasserneubildung wird mit 251-300 mm/a angegeben. Eine Nitratauswaschungsgefährdung ist für Bereiche mit Dauervegetation und hoher Grundwasserneubildungsrate in vielen Teilbereichen des Plangebietes zu finden. Der westliche Untersuchungsraum (westlich des Wetzter Weg) liegt im Trinkwasserschutzgebiet "Westergellersen". Im Bereich der Photovoltaik Anlage und Wegeführungen ist eine verringerte Grundwasserneubildung dargestellt.

Zum Thema Klima/Luft wird im Westen am Rand des Plangebietes ein altes Waldgebiet als "Senke für klimaschädliche Stoffe (THG)" dargestellt.

Der geplante Windpark erstreckt sich nach Aussage der Karte Landschaft und Erholung auf 3 Landschaftsbildeinheiten:

Im Westen befindet sich die Landschaftsbildeinheit (LBE) "Gellerser Anfang". Dabei handelt es sich um eine großflächige Waldlandschaft auf welligem Relief nahe des Brümbachs zwischen Wester- und Südergellersen, Nadelwald geprägt, teilweise Laubwald- und Grünlandbestände. Im Süden und im Zentrum ist die LBE "Geestland östlich Luhe" als offene Geestlandschaft zugeordnet. Diese wird als großflächige Geestlandschaft auf hügeligem Relief nahe der Luhe und dem Wetzter Bach bei Weetzen, ackergeprägt, teilweise Wald- und Grünlandbereiche, belastet durch Hochspannungsleitung, wenige Strukturelemente, Lesesteinhaufen beschrieben. Im Osten befindet sich ein kleinerer Teil in der LBE "Niederungslandschaft an Südergellerser Bach, Embser Bach und Hasenburger Mühlenbach", einer Niederungslandschaft. Es handelt sich um eine großflächige Niederungslandschaft auf welligem Relief an Hasenburger Mühlenbach, Südgellerser Bach und Nebengewässern zwischen Lüneburg und Örzen, Grünland geprägt teilweise Erlenburch, Weiden und Kopfweiden.

Die genannten Landschaftsbildeinheiten haben eine hohe, mittlere und sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Prägende Elemente sind u.a. Einzelgehölze sowie Gehölzbestände. Negativ wirken dagegen die Windenergieanlagen, ein Solarfeld und eine Biogasanlage auf das Landschaftsbild. Zudem wird das Plangebiet als unzerschnittener verkehrsarmer Landschaftsraum dargestellt. Die Bereiche im Westen und Osten werden zusätzlich als Erholungsraum mit regionaler Bedeutung bewertet.

Karten zur Planung/Zielkonzept

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide, aber außerhalb weiterer Schutzgebiete. Der Waldbereich im Zentrum und westlich des Wetzter Weges ist nach LRP als LSG-würdig dargestellt. Ein weiteres Zielkonzept ist der Ausbau des Biotopverbundes Wald im Westen und Hochspannungsleitungsschneisen sowie sonstige Mager-/Trockenrasenflächen im Süden. Im Westen reicht ein Teil einer Biotopverbundentwicklungsfläche für Fließgewässer/Auen in das Plangebiet. Eine Waldverbundachse durchläuft das Plangebiet von Nordwest nach Südost. Die Ackerfläche zwischen den Wäldern ist als Entwicklungsfläche, kleine Waldbereich dazwischen als Verbindungselemente (Trittsteine) gekennzeichnet. Dieser gesamte beschriebene Teil des Plangebietes wird der Lebensraumkategorie "Wald und halboffene Landschaft" zugeordnet. Zum Zielkonzept Klima werden am Vorhabenstandort keine Aussagen getroffen. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden, sollen die Böden mit natürlich hoher Bodenfruchtbarkeit an den Ackerstandorten im Süden und Nordosten

erhalten bleiben. Zielkonzepte zum Landschaftsschutz und Siedlungsentwicklung sind am Vorhabenstandort im LRP nicht dargestellt.

1.4.6 Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen

Für den Änderungsbereich gilt der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen in der Fassung der 34. FNP-Änderung "Erweiterung Vorranggebiet Windenergie Südergellersen" einschließlich der 2. Änderung "Sondergebiet Windenergie Teilfläche "Drögnennindorfer Weg"". Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan sind bereits Gebiete innerhalb des Änderungsbereichs als Sonderbauflächen dargestellt.

Im Nordosten sowie an entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereichs befinden sich zwei Sonderbauflächen "Windenergie", welche den Flächen der Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg in der Fassung der 2. Änderung 2016 entsprechen. An die Fläche im Nordosten anschließend befinden sich zwei Sonderbauflächen "Fläche für Windenergieanlagen" im östlichen Bereich des Änderungsbereiches.

Zudem umschließt der Änderungsbereich eine Sonderbaufläche "Solarpark" und an der nordwestlichen Grenze ist eine kleine Teilfläche von rund 0,55 ha des Änderungsbereichs als Waldfläche ausgewiesen. Im nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs befindet sich des Weiteren eine Sonderbaufläche "Fläche für Windenergieanlagen und Fläche für Landwirtschaft".

Das Planvorhaben ist nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans vereinbar, da nur Teile des Änderungsbereichs als Sonderbaufläche dargestellt sind. Um die planungsrechtliche Grundlage für das Repowering bestehender Windenergieanlagen sowie für die Errichtung zusätzlicher Anlagen zu schaffen, ist die Darstellung einer zusammenhängenden Sonderbaufläche für den gesamten Geltungsbereich erforderlich.

1.4.7 Bestehende Bebauungspläne

Der Änderungsbereich berührt zwei rechtskräftige Bebauungspläne sowie zwei sich in Aufstellung befindliche Bebauungspläne.

1.4.7.1 Bebauungsplan Nr. 11 Photovoltaikpark Drögenindorfer Weg der Gemeinde Südergellersen

Der Bebauungsplan Nr. 11 Photovoltaikpark Drögenindorfer Weg setzt für den Geltungsbereich ein Sondergebiet Photovoltaikfreianlage nach § 11 (2) BauNVO fest. Zudem wird eine private Grünfläche festgesetzt, die das Sondergebiet umgibt. Im Norden des Plangebiets wird Wald nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt.

1.4.7.2 Bebauungsplan Nr. 8 Windpark Drögenindorfer Weg (tlw.) der Gemeinde Südergellersen

Der Bebauungsplan Nr. 8 Windpark Drögenindorfer Weg besteht aus zwei Teilgeltungsbereichen. Der Teilgeltungsbereich 1 setzt ein Sondergebiet Windenergie nach § 11 (2) BauNVO fest. Östlich des Teilgebiets 1 liegt das Teilgebiets 2, welches eine Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festsetzt.

1.4.7.3 Windenergiefläche Wetzer Weg (Entwurf) der Gemeinde Südergellersen

Der Bebauungsplan Windenergiefläche Wetzer Weg befindet sich im Aufstellungsverfahren.

1.4.7.4 Windpark Drögenindorfer Weg (Entwurf) der Gemeinde Südergellersen

Der Bebauungsplan Windpark Drögenindorfer Weg befindet sich im Aufstellungsverfahren.

2 Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsgebiets

Bei der Umweltprüfung sind die Wirkungen der durch den vorbereitenden Bauleitplan ermöglichten Eingriffsvorhaben auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter muss mindestens das vom betrachteten Bereich der FNP-Änderung voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten. Aufgrund der voraussichtlichen Wirkungen außerhalb der unmittelbar physisch betroffenen Flächen ist bei der vorliegenden Planung (Beschleunigungsgebiete für die Windenergie) von einer mittleren bis großen Reichweite der Wirkungen auszugehen.

Auswirkungen von geringer Reichweite sind bei den Pflanzen und Biotopen zu erwarten, sodass ein Wirkraum mit einem Puffer von zzgl. 150 m um den Änderungsbereich betrachtet wird. Eine mittlerer bis großer Reichweite können die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und deren Lebensräume und auch das Landschafts- bzw. Ortsbild betreffen. Bezüglich des Schutzguts Mensch wird die umliegende Wohnnutzung sowie die Auswirkungen durch Schall-, Schatten- und Eiswurf betrachtet. Der betrachtete Wirkraum der Tiere variiert in Abhängigkeit von ihrer artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Das Landschaftsbild wird in einem Umfang der 15-fachen Anlagenhöhe betrachtet.

3 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt in Anlehnung an die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013).

3.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Änderungsbereich weist insgesamt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf.

Nördlich des Änderungsbereichs liegt der Ort Südergellersen, dessen Bebauung durch eine kleinteilige Einfamilienhausbebauung geprägt ist, ergänzt um landwirtschaftliche Hofstellen. Städtebaulich stellt sich die nähere Umgebung des Änderungsbereichs demnach als ländlich geprägter Raum dar. Neben der hauptsächlich offenen, ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhausbebauung sind auch landwirtschaftliche Hofstellen ortstypisch.

Eine hohe Vorbelastung besteht allerdings bereits aufgrund der Bahnstrecke und des Bahnhofs "Soltau-Nord".

3.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich nördlich des Änderungsbereichs in "Südergellersen" in über 650 m Entfernung.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion kann bei Windenergieanlagen insbesondere durch Schatten- und Schallimmissionen beeinträchtigt werden. Daher wurden Schall- und Schattengutachten erstellt: Je eines für die Errichtung der sechs neu geplanten Windenergieanlagen (SOWIWAS 2025a, SOWIWAS 2025c) sowie ein weiteres im Rahmen des Repowerings von fünf bestehenden Anlagen (SOWIWAS 2025b, SOWIWAS 2025d).

Im Rahmen der schall- sowie schattentechnischen Betrachtung lag der Fokus der Untersuchungen auf den maßgeblichen Immissionsorten, insbesondere an schutzbedürftigen Nutzungen wie Wohngebäuden. Zusätzlich werden exemplarisch weitere Wohngebäude in den umliegenden Siedlungsbereichen und Einzelgehöften einbezogen. In den Schattengutachten wurden 70 Immissionsorte und im Schallgutachten 16 Immissionsorte untersucht.

Eine Vorbelastung der umgebenden Wohnnutzung besteht überwiegend durch die Bestands-WEA.

3.1.2 Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten

Gemäß den Angaben des Landschaftsrahmenplans des LANDKRIESES LÜNEBURG (2017) sind die Bereiche im Westen und Osten als Erholungsraum mit regionaler Bedeutung bewertet. Es handelt sich zum einen um die Waldlandschaft "Gellerser Anfang", die über ein ausgeprägtes Wegenetz verfügt sowie zum anderen um die "Niederungslandschaft an Suedergellerser Bach, Embser Bach und Hasenburger Muehlenbach". Dieser Erholungsraum erstreckt sich von der Höhe des bestehenden Windparks "Oerzen-Südergellersen" entlang des Südergellerser Bachs in nordöstlicher Richtung. Auch das RROP aus dem Jahr 2016 stellt den Wald "Gellerser Anfang" als Teil eines "Vorbehaltsgebietes Erholung" dar. Im Entwurf des RROP aus dem Jahr 2025 ist der Änderungsbereich jedoch nicht mehr als "Vorbehaltsgebiet für die Erholung" dargestellt; dieses Gebiet grenzt jedoch unmittelbar an. Zudem wird der Änderungsbereich von einem regional bedeutsamen Wanderweg durchquert, der als Vorranggebiet ausgewiesen ist und in nordöstlich-südwestlicher Richtung von Südergellersen nach Wetzen verläuft. Von Wetzen verläuft dieser weiter nördlich entlang der Straße "Am Butterberg" in Richtung Röndahl.

3.1.3 Bewertung

Das Planungsgebiet weist insgesamt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

3.2.1 Biotoptypen, Pflanzen

Vorhabenbezogen erfasst wurden Biotoptypen und gefährdete bzw. besonders geschützte Pflanzenarten.

Es wurden keine gefährdeten bzw. besonders geschützte Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet vorgefunden.

Das Untersuchungsgebiet der **Biotoptypenkartierung** umfasst eine Fläche von rd. 331 ha und beinhaltet das Vorranggebiet Windenergie (zzgl. 150 m Puffer), die geplanten Anlagenstandorte und den Bereich der Zuwegungen.

Die Kartierung der Biotoptypen (s. Anlage 1) erfolgte im Mai 2025 durch den IDN nach der zum Zeitpunkt der Kartierung gültigen Kartieranleitung von DRACHENFELS (Stand: 2021).

Nachfolgend werden die erfassten Biotoptypen im gesamten Untersuchungsgebiet tabellarisch mit ihrer jeweiligen Wertstufe aufgeführt. Die Biotoptypen wurden anhand der sechs Wertstufen nach DRACHENFELS (2024) eingestuft, denen die Bewertungskriterien Regenerationsfähigkeit, Seltenheit, Gefährdungsgrad und Naturnähe zugrunde liegen:

Tabelle 3-1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen (DRACHENFELS 2024)

Nummer	Kürzel	Biotoptyp	§	Regenerationsfähigkeit	Wertstufe
1		WÄLDER			
1.5.1	WLA	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden	(§ü)	***	V (IV)
1.6.1	WQT	Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden	(§ü)	***	V (IV)
1.6.	WQL	Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands	(§ü)	***	V (IV)
1.7.5	WCE	Eichen- und Hainbuchenmischwälder, mäßig basenreicher Standorte	(§ü)	***	V (IV)
1.11.1	WAR	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	§	***	V
1.12.	WBA	Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands	§	***	V
1.15.3	WVS	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald		(**)	III
1.21.1	WXH	Laubforst aus einheimischen Arten		(**/*)	III (II)
1.22	WZ	Sonstiger Nadelforst		(**/*)	III
1.22.1	WZF	Fichtenforst		(**/*)	III
1.22.2	WZK	Kiefernforst		(**/*)	III
1.22.4	WZD	Douglasienforst	.		II
1.23.1	WJL	Laubwald-Jungbestand	(§)	*	III (II)
1.23.2	WJN	Nadelwald-Jungbestand	(§)	*	(III) II
1.24.3	WRM	Waldrand mittlerer Standorte	(§ü)	**	IV
1.25.2	UWA	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte		(*)	II (III)
1.25.3	UWF	Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte		*	(III) II
2		GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE			
2.8.1	BRU	Ruderalgebüsch		*	III (II)
2.8.2	BRR	Rubus-/Lianengestrüpp	(§ü)	*	III (II)

Nummer	Kürzel	Biotoptyp	§	Regenerationsfähigkeit	Wertstufe
2.8.3	BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	(§ü)	*	III
2.10.2	HFM	Strauch-Baumhecke	(§ü)	**	(IV) III
2.10.4	HFX	Feldhecke mit standortfremden Gehölzen		.	II
2.11	HN	Naturnahes Feldgehölz	(§ü)	**/*	IV
2.13.1	HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	(§ü)	**/*	E
2.13.3	HBA	Allee/Baumreihe	(§ü)	**/*	E
4		BINNENGEWÄSSER			
4.6.1	FXS	Stark begradigter Bach		(*)	(II) II
4.13.3	FGR	Nährstoffreicher Graben		*	(IV) II
9		GRÜNLAND			
9.5.1	GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden		(*)	III
9.6.1	GIT	Intensivgrünland trockener Mineralböden	-	(*)	II
10		TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN			
10.1.1	UTA	Gras- und Staudenflur trockener, basenarmer Standorte	(§)	(*)	(IV) III
10.4.2	UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	-	(*)	III
11		ACKER- UND GARTENBAUBIOTOPE			
11.1.1	AS	Sandacker	-	*	I
11.5	EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche		.	0
12		GRÜNLAND			
12.1.4	GRT	Trittrasen		.	(II) I
13		GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN			
13.1.1	OVS	Straße	-	.	0
13.1.11	OVW	Weg	-	.	(II) 0
13.2.1	OFL	Lagerplatz	-	.	0
13.8.1	ODP	Landwirtschaftliche Produktionsanlage	-	.	0
13.13.4	OKW	Windkraftwertk	-	.	0
13.13.5	OKS	Solkraftwerk	-	.	0

Erläuterung:

§ = gesetzlicher Schutz

§ = nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG geschützte Biotoptypen

§ü = nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt

() = teilweise nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG geschützte Biotoptypen

Regenerationsfähigkeit:

*** = nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)

** = nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)

* = bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren)

() = meist oder häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert).

/ = untere oder obere Kategorie, abhängig von der jeweiligen Ausprägung (insbesondere Alter der Gehölze)

Wertstufen:

V = sehr hohe bis hervorragende Bedeutung

IV = hohe Bedeutung

III = mittlere Bedeutung

II = geringe Bedeutung

I = geringe bis sehr geringe Bedeutung

0 = sehr geringe oder keine Bedeutung

() = Wertstufen besonders guter bzw. schlechter Ausprägungen

E = Bei Baum- und Strauchbeständen wird auf Wertstufen verzichtet

Im Vorhabenbereich wurde im Mai 2025 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Der Vorhabenbereich wird im Allgemeinen durch Ackerflächen, Ruderalfluren bzw. kleine Grünlandflächen zwischen den Äckern im Osten und überwiegend Kiefern- und Fichtenforsten mit struktureichen Laubbaumrändern im Westen charakterisiert.

Die bereits vorhandenen Windenergieanlagen stehen in den landwirtschaftlich genutzten Flächen und prägen die Landschaft. Die vorhandenen Wege und Straßen im Plangebiet sind teilweise mit Alleen aus Eichen, Birken und Ahorn bestückt. Das Untersuchungsgebiet wird vom "Südergellerser Bach" im Nordosten durchzogen. Dieser wird von Ruderalfluren, wenigen Gebüsch und Erlen sowie Weidenbeständen begleitet.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich südwestlich der Ortschaft Südergellersen und rd. 10 km von der Kreisstadt Lüneburg entfernt. Es wird von Nordost nach Süden vom "Wetzer Weg" gekreuzt. Im Süden, außerhalb des Untersuchungsgebietes, verläuft die K 20.

Der "Wetzer Weg" wird im Nordteil des Plangebietes von Eichen und einigen Birken (Baumreihen, HBA) begleitet. Im weiteren Verlauf grenzen Wälder (Waldgebiet "Gellerser Anfang") an diese Straße und im Süden verläuft zwischen Acker und Fahrbahn überwiegend eine Halbruderal Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) oder eine einseitige Baumreihe.



Abbildung 3-1: links "Wetzer Weg" mit Baumreihe (HBA) Blickrichtung Süden, rechts Blickrichtung Norden

Der Norden und Westen des Untersuchungsgebietes wird durch ein großes Waldgebiet charakterisiert. Im Westen des "Wetzer Weges" verläuft ein schmaler Streifen eines Maisackers (ASm), an den sich im Norden eine naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRA) anschließt. In Richtung Südwest führt ein Feldweg in den sich nach Süden anschließenden Kiefernforst (WZK). Es folgen strukturreiche Waldränder (WRM) mit Laubbäumen wie Eichen, Erlen und Birken. Im weiteren Verlauf kommen noch eingestreute Forste aus Fichten (WZF), Douglasie (WZD) sowie Buchenwald (Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden, WLA) dazu.



Abbildung 3-2: links naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRA) und Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) mit Kiefernforst (WZK) im Hintergrund



Abbildung 3-3: strukturreiche Waldränder (WRM) mit überwiegend Birken und Eichen, sowie Kiefernforst (WZK)



Abbildung 3-4: links Douglasienforst (WZD), rechts Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA)

Das Untersuchungsgebiet schwenkt weiter Richtung Westen, dort sind überwiegend Kiefernforste (WZK) mit strukturreichen Waldrändern (WRM) an den verzweigten Waldwegen zu finden. Im südlichen Teil davon gibt es weitere Vorkommen von Fichtenforsten (WZF) und Flächen mit jüngeren Aufforstungen (Nadelwald-Jungbestand, WJN). Im äußersten Westen des Untersuchungsraumes treten neben den Kiefernforsten (WZK), Waldlichtungsfluren (UW) sowie Aufforstungsflächen (WJN) auch eingestreute Laubgehölze bzw. -wälder auf (WCE).



Abbildung 3-5: links Fichtenforst (WZF), Kiefernforst (WZK) mit strukturreichem Waldrand (WRA)



Abbildung 3-6: links Rest eines Fichtenforstes (WZF), Waldlichtungsflur basenarmer Standorte (UWA)



Abbildung 3-7: links Rest eines Kiefernforstes (WZK), Aufforstung; Nadelwald-Jungbestand (WJN)

An diese Waldbereiche schließen sich Richtung Süden Ackerflächen an, auf denen zum Zeitpunkt der Kartierung Getreide (ASg) und Kartoffeln (ASh) angebaut wurden. Von West nach Ost sind zwei Ackerflächen südlichen zentralen Untersuchungsgebiet von einem Feldweg mit begleitendem Graben und Feldgehölzen getrennt.



Abbildung 3-8: Ackerflächen im Süden des UG, getrennt durch Ruderalfluren (UHM) und Strauch-Baumhecken (HFM)

Im Süden des geplanten Windparks, östlich des "Wetzer Weges" folgen weitere Ackerflächen, auf denen Mais, Getreide und im Südosten Spargel angebaut wurden. Zwischen den Feldern liegt ein weiterer Wald, überwiegend bestehend aus Kiefernforst (WZK) und Fichtenforst (WZF) mit strukturreichen Waldrändern (WRM) sowie einem Teil sonstigem Laubforst aus einheimischen Arten (WXH).



Abbildung 3-9: Ackerflächen im Zentrum des Untersuchungsgebiets, Getreideacker (ASg) und Spargelacker (Ash)

Folgt man dem "Wetzer Weg" weiter Richtung Nordosten, schließt sich nördlich der Ackerflächen ein weiterer Kiefern- und Fichtenforst (WZK, WZF) an. Neben einer Aufforstungsfläche (WJN) sind kleinere Bereiche von Birken, Erlen und Trauben-Eiche eingestreut. Richtung Norden folgt ein Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA), der in einen Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT) übergeht. Richtung Osten befindet sich wiederum ein großer Getreideacker, der auch Standort für zwei WEA (OKW) darstellt und ein innerhalb dessen sich eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (OKS) befindet. Eine landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP) befindet sich ebenfalls in diesen Teil des Untersuchungsgebiets.



Abbildung 3-10: links: Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP), rechts PV-Anlage (OKS) mit standortfremden Gehölzen (HFX) eingegrünt

Östlich des Buchenmischwaldes folgt ein gut ausgeprägtes artenarmes extensiv genutztes Grünland (GET). Richtung Westen geht das Grünland in eine halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM) über. An diese schließt sich ein weiteres Waldstück Eichenmischwald lehmiger frischer Sandböden des Tieflands (WQL) an. Neben den Ackerflächen (ASh, ASz) schließen sich im Osten und Südosten weitere Waldbereiche an. Im Süden ist ein Kiefernforst (WZK(WZD)) vertreten, im Südosten tritt sonstiger Birken- und Kiefernmoorwald (WVS) mit einem struktureichen Waldrand (WRM) mit zusätzlich Eiche und Eberesche auf.



Abbildung 3-11: links: artenarmes Extensivgrünland (GET), rechts Eichenmischwald lehmiger frischer Sandböden des Tieflands (WQL)

Das Plangebiet weist im Nord- und Ostteil weitere große Ackerflächen, auf denen Mangold, Mais und Getreide angebaut ist, auf. Auf den Ackerflächen stehen fünf WEA. Vom Norden Richtung Südwesten verläuft ein Schotterweg, der die Anlagen erschließt, weiter bis zum Solarfeld führt und auf dem "Wetzer Weg" mündet. Der Weg wird im Norden von einzelnen Naturnahen Feldgehölzen (HN) oder Strauch-Baumhecken (HFM) begleitet.

Im Norden und Nordosten verläuft der "Südergellerser Bach" durch das Plangebiet. Dieser wird von Ruderalfluren (UFB, UHM, UHB) begleitet. Die Windenergieanlagen sowie die Zuwegungen werden ebenfalls durch diese oder Mesophile Gebüsche (BM) begleitet.



Abbildung 3-12: Der "Südergellerser Bach" ist umgeben von halbruderalen Gras- und Staudenfluren

Die genannten Sandacker (AS), hier mit Mais (ASm), Getreide (ASg) und Mangold (ASz) bestellt, reichen im Norden bis an die Grenze des

Untersuchungsgebietes. Halbruderales Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) bzw. vorhandene Windenergieanlagen (OKW) und vereinzelte Feldhecken (HFX) unterbrechen diese.

Zwischen Wald und Kreisstraße hat sich eine halbruderales Gras- und Staudenflur (UHM) ausgebildet. Diese zeigt Arten wie z. B. Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Gewöhnlichem Rispengras (*Poa trivialis*), Echtem Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Kleinem Sauereampfer (*Rumex acetosella*) auf.

Gemäß den Angaben des Geoportals des LANDKREISES LÜNEBURG (2025b) sind mehrere gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope im Änderungsbereich vorhanden. In der Mitte des Änderungsbereiches innerhalb des Flurstücks 198/6 befindet sich das Biotop "Flutrasen". Unmittelbar südöstlich des Wetzter Weges innerhalb des Flurstücks 17/4 befindet sich das Biotop "Sumpfwald westlich von Oerzen". Der Flutrasen wurde im Jahr 1999 kartiert und stellt sich mittlerweile als artenarmes Intensivgrünland dar, das sich zum Zeitpunkt der Kartierung im Jahr 2025 ruderalisiert darstellte. Auch die Biotoptypenkarte des Landschaftsrahmenplans (LANDKREIS LÜNEBURG 2017) stellt für diesen Bereich eine Gras- und Staudenflur dar. Der Sumpfwald wurde 2013 erfasst. Dieser stellt sich derzeit als "Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden" (WQT) dar.

Gemäß des Landschaftsrahmenplanes des LANDKREISES LÜNEBURG (2017) sind geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG im zentralen und nördlichen Änderungsbereich vorhanden, wie beispielsweise Ruderalfluren, Feldhecken und ein Mesophiles Feuchtgebüsch. Zudem sind die FFH-Lebensraumtypen Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQL), Eichenmischwald feuchter Sandböden (WQF), Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT) sowie Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer mäßig basenreicher Standorte vorhanden.

Bewertung

Das Untersuchungsgebiet besteht überwiegend aus ausgedehnten Ackerflächen im Norden, Osten und Süden. Diese sind von Wegen und Gehölzstrukturen durchzogen. Im Nordwesten und Westen des Vorhabenbereichs befinden sich größere Waldgebiete, überwiegend Nadelwald. Richtung Osten steigt der Laubbaumanteil. Die vorhandenen Kiefernforste weisen oftmals strukturreiche Waldränder aus Eichen auf. Die vorhandenen Nadelwälder sind überwiegend

mittlerer Bedeutung, die Laubwälder und strukturreichen Waldränder sind von hoher Bedeutung.

Die Sandacker und Ruderalfluren im Zentrum und Osten des Untersuchungsgebietes sind von geringer bis mittlerer Bedeutung. Die Landwirtschaftliche Produktionsanlage und das Solarfeld im Zentrum besitzen keine oder eine geringe Bedeutung.

Die Biotoptypen von mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) und hoher Bedeutung (Wertstufe IV) erreichen jeweils einen Anteil an der Gesamtfläche von ca. 32,4 % und 1,4 %. Biotoptypen von sehr hoher bis hervorragender Bedeutung (Wertstufe V) nehmen im Untersuchungsgebiet einen Anteil von 2,6 % ein.

In der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) sind keine besonderen Schutzbedarfe für das Teilschutzgut Biotope vorgesehen. **Ein besonderer Schutzbedarf lässt sich jedoch aus dem Vorkommen von Biotopen von mittlerer bis herausragender Bedeutung (Wertstufe III bis V) ableiten.**

3.2.2 Tiere

3.2.2.1 Methodik

Im Jahr 2023 wurden vorhabenbezogene Untersuchungen zum Vorkommen von Brutvögeln sowie Zug- und Rastvögel durch das Büro ORCHIS Umweltplanung GmbH durchgeführt. Zudem wurden im Vorfeld Horststandorte dokumentiert und im Rahmen der Kartierung auf Besatz geprüft. Die Arbeiten erstrecken sich auf einen Zeitraum von Februar bis Juli 2023.

Die Daten sind aktuell und werden zur Orientierung und als Hinweis auf potenziell vorkommenden Arten genutzt. Die Ergebnisse der Kartierung werden für eine avifaunistische Potenzialabschätzung herangezogen.

Ferner eine Abfrage der vorliegenden faunistischen Daten bei beim NLWKN, beim LAVES und bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Lüneburg und Harburg. Aus den Daten des NLWKN gehen Vorkommen von Schwarzstorch und Rotmilan im Umfeld des Vorhabensbereichs hervor.

Vorhabenbezogene Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen haben im Jahr 2023 durch das Büro ORCHIS Umweltplanung GmbH stattgefunden. Die Untersuchungen wurden mittels Horchboxen und Bat-Detektoren, mit

denen die Ortungslaute der Fledermaus in für Menschen hörbare Frequenzen umwandeln, durchgeführt. Ergänzend wurden vorhandene Fledermauskästen auf Besatz kontrolliert. Die Daten sind aktuell und werden zur Orientierung und als Hinweis auf potenziell vorkommenden Arten herangezogen.

Die Kartierungen zur Avifauna erfolgten nur für den Bereich des geplanten Repowering-Vorhabens im Osten des Untersuchungsgebiets. Für den Westen des Untersuchungsgebiets (Wald) sind keine vorhabenbezogenen Untersuchungen erfolgt.

Weitere vorhabenbezogene Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Eine Einschätzung der potenziell vorkommenden Arten wurde anhand der Habitat-ausstattung im Untersuchungsgebiet durchgeführt.

3.2.2.2 Avifauna

3.2.2.2.1 Brutvögel

Im östlichen Vorhabenbereich sind charakteristische und vor allem ubiquitäre Vogelarten des heckenreichen Offenlandes zu erwarten, wie Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Der östliche Vorhabenbereich zeigt aufgrund der offenen Flächen ein Potenzial für Offenlandbrüter. Dies wird durch die Ergebnisse der Untersuchungen aus dem Jahr 2023 (ORCHIS 2024) gestützt, bei denen mehrere Reviere von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) und ein Revier des Kiebitz (*Vanellus vanellus*) nachgewiesen wurden.

Des Weiteren sind vor allem im westlichen Vorhabenbereich Brutvogelarten zu erwarten, die typischerweise an Waldrändern und in Wäldern vorkommen. Darunter wurden im Jahr 2023 Arten wie der Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), das Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*) und die Singdrossel (*Turdus philomelos*) an den Waldrändern des Untersuchungsgebiets vorgefunden.

In den Waldbereichen wurden zudem Höhlenbrüter wie Buntspecht (*Dendrocopos major*), Grünspecht (*Picus viridis*) und Kleiber (*Sitta europaea*) dokumentiert.

Bodenbrütende Arten wie Wiesenschaftstelze (*Motacilla flava*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) sowie die Bachstelze als Nischenbrüter kamen 2023 im Untersuchungsgebiet vor.

Im Zuge der avifaunistischen Kartierungen konnten insgesamt 78 Vogelarten (31 Arten mit Gefährdungsstatus nach Roter Liste Deutschland und Niedersachsen, sowie Arten mit Schutzstatus; 47 Arten ohne Gefährdungsstatus) im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets festgestellt werden. Hiervon wurden 50 Arten als Brutvögel mit nachgewiesenem Revier, 21 Arten als Nahrungsgäste und sieben Arten als Durchzügler erfasst.

Nach Angaben des Umweltkartenservers (MU 2025) befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebiets ein für Brutvögel wertvoller Bereich regionaler Bedeutung. Dieser erstreckt sich nördlich des Südergellerser Bachs sowie westlich der Oerzer Straße. Die hier vorkommenden Arten Turteltaube, Heidelerche, Feldlerche und Gartenrotschwanz sind Arten der Roten Liste Deutschlands bzw. Niedersachsens. Die Feldlerche wurden im Jahr 2005 mit einer max. Brutpaaranzahl von 29 übermittelt. Weitere wertvolle Bereiche für Brutvögel (mit offenem Status oder von lokaler Bedeutung) liegen östlich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Hier wurden die Haubenlerche und der Neuntöter als gefährdete Arten sowie die Schafstelze festgestellt.

Groß- und Greifvogelarten

Groß- und Greifvogelarten können potenziell in den vorhandenen Waldbeständen und Feldgehölzen brüten. Insgesamt wurden 26 Horste kartiert. Die meisten der erfassten Horste waren unbesetzt. Es konnten während der Horstkartierung vier besetzte Horste des Mäusebussards und eins eines Sperbers festgestellt werden.

Das Untersuchungsgebiet zeigt Potenzial als Nahrungshabitat für weitere Groß- und Greifvogelarten. Neben den 2023 dokumentierten Arten Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Sperber (*Accipiter nisus*) können weitere Arten wie beispielsweise der Rotmilan (*Milvus milvus*) oder Turmfalke (*Falco tinnunculus*) vorkommen.

Horste des Rotmilans wurden nur außerhalb des Untersuchungsgebietes dokumentiert. Aus den Daten des NLWKN geht hervor, dass sich 2019/2020 ein Brutplatz des Rotmilans nordöstlich von Südergellersen befand, rd. 1,4 km nordöstlich des Plangebiets. Der Vorhabenbereich dient jedoch an untergeordneter Stelle als Nahrungshabitat.

Aus den Daten des NLWKN geht ferner hervor, dass sich südwestlich von Westergellersen ein Brutplatz des Schwarzstorchs befindet, rd. 3,5 km nordwestlich des Plangebiets. Landesweit bedeutsame Schwarzstorch-Lebensräume befinden sich entlang des Südegellerser Bachs, unmittelbar östlich des geplanten Windparks, sowie im Bereich von Neu Oerzen, rd. 1,2 km südöstlich des Plangebiets.

Bewertung

Das Vorhabengebiet zeigt aufgrund der offenen Flächen, meist ohne gliedernde Gehölzbestände und Hecken, im Osten ein Potenzial für Offenlandbrüter sowie im Westen für Gehölzbrüter. Die Daten des NLWKN und die Ergebnisse der vorhabenbezogenen Erfassungen lassen auf eine durchschnittliche, naturraumtypische Avifauna schließen.

Für Groß- und Greifvögel stellen vor allem die Flächen im Osten, entlang des Südegellerser Bachs, geeignete Brut- und Nahrungshabitate dar, sodass dem Vorhabenbereich selbst nur an untergeordneter Stelle eine Funktion als Nahrungshabitat zukommt.

3.2.2.2.2 Zug- und Rastvögel

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum 21 Nahrungsgäste und sieben Durchzügler erfasst.

Es konnten Flugbewegungen von acht Arten und Rastpunkte von 10 Arten erfasst werden, von denen die Kornweihe und der Rotmilan als kollisionsgefährdet gelten (ORCHIS 2024). Zudem konnten der Kranich und die Blässgans als bedingt störungsempfindlich kartiert werden.

Die Kornweihe wurde beim Jagdflug beobachtet. Weitere Transferflüge sowie Rast zur Nahrungssuche sind von mehreren Kranichen und Graureihern zu verzeichnen. Rotmilane (*Milvus milvus*) wurden ebenfalls als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet dokumentiert. Diese zeigten kein Revierverhalten. Als weiterer Nahrungsgast wurde der Silberreiher beobachtet. Am häufigsten wurde der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) als Greifvogel im Vorhabengebiet als Nahrungsgast erfasst. Insgesamt 7-mal wurde dieser bei Jagd- oder Transferflüge gesichtet. 10 Wachteln wurden ebenfalls als Nahrungsgast am Standort festgestellt.

Bewertung

Gemäß den Angaben des MU (2025) sind keine wertvollen Bereiche für Gastvögel im Änderungsbereich vorhanden. Das Untersuchungsgebiet ist nur eingeschränkt als Rast- und Durchzugsgebiet geeignet aufgrund der vorhandenen gliedernden Gehölzbestände und großflächigen Walsbestände. Rastvögel bevorzugen übersichtliche, weitläufige Flächen zur Rast. Zudem ist die Attraktivität des Bereichs bereits dadurch eingeschränkt, dass bereits vorhandene Windenergieanlagen zu einem Meideverhalten führen dürften und keine geeigneten Schlafplätze im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung vorliegen. Greif- und Großvögel überfliegen die Fläche zur Nahrungssuche nur sehr vereinzelt. Aufgrund dieser suboptimalen Bedingungen konnten daher in keinem Fall größere rastende Gruppen von Gastvögeln im Untersuchungsgebiet beobachtet werden.

3.2.2.3 Fledermäuse

Potenziell können Fledermausarten wie der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) die Gehölzstrukturen als Quartiere oder Jagdkorridore nutzen. Über den landwirtschaftlichen Flächen des Vorhabenbereichs könnten potenziell die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) jagen. Vorkommen dieser Arten sind im Untersuchungsgebiet in BATMAP (2025) dokumentiert, ebenso wie Vorkommen der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Als weitere kollisionsgefährdete Art ist die Zweifarbfledermaus zu nennen. Weitere vorkommende Arten sind aufgrund der Anlagenhöhe nicht kollisionsgefährdet, könnten aber durch Gehölz- und Nahrungshabitatsverlust beeinträchtigt werden.

Das Umweltplanungsbüro ORCHIS GmbH hat in vorhabenbedingten Untersuchungen in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Standorten innerhalb von Wald, Waldrand und auf Freiflächen folgende Arten wurden festgestellt:

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Name	Rote Liste Deutschland (2020)	Detektor 2023
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	ja
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	ja
Mausohren	<i>Myotis spec.</i>	-	ja
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	ja
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	ja
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	ja
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	ja
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	ja
Langohren	<i>Plecotus spec.</i>	3/1	ja
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	ja

Abbildung 3-13: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet; besonders kollisionsgefährdete Arten nach Leitfaden (2016) sind blau gefärbt. Kürzel: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; D=Daten unzureichend, V=Vorwarnliste, * = ungefährdet (ORCHIS 2025),

Im Zuge der Erhebungen konnten insgesamt mindestens 10 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Sechs Arten, welche laut Artenschutz-Leitfaden zum Windenergieerlass (2016) in Niedersachsen als kollisionsgefährdet gelten, konnten im Gebiet nachgewiesen werden. Dies sind die Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus und Breitflügelfledermaus. Des Weiteren wurden mit der Mopsfledermaus und der Mückenfledermaus zwei Arten nachgewiesen, welche je nach lokaler Verbreitung auch als kollisionsgefährdet gelten können. Die restlichen vorkommenden Arten gelten nach dem Artenschutz-Leitfaden zum Windenergieerlass (2016) nicht als kollisionsgefährdet, jedoch könnten sie durch die baubedingte Beseitigung von Gehölzen beeinträchtigt werden.

Bewertung

Von WEA geht grundsätzlich ein Gefährdungspotenzial für Fledermäuse aus.

Potenziell könnten Fledermausarten die Vorhabenstandorte im Offenland als auch im Wald als Nahrungshabitat sowie die Gehölzstrukturen als Quartiere und Leitkorridore nutzen. Aufgrund der geplanten WEA besteht ein Kollisionsrisiko für diese Arten.

Das Untersuchungsgebiet zeigt überwiegend geringes Quartierpotenzial. Es sind keine Gebäudequartiere vorhanden. Kollisionsgefährdete Arten sind im Untersuchungsgebiet aktiv.

3.2.2.4 Amphibien

Es wurden keine vorhabenbezogenen Erfassungen von Amphibien durchgeführt. Im Landkreis Lüneburg wurden gemäß Landschaftsrahmenplan (2017) wertvolle Bereiche für Amphibien dokumentiert. Im Bereich des Untersuchungsgebietes befindet sich kein wertvoller Bereich für Amphibien. Wertgebende Arten für den überwiegenden Teil der dokumentierten bedeutenden Gebiete im Landkreis sind der Laubfrosch (*Hyla arborea*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). An wenigen Gewässern im Landkreis sind Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Bergmolch (*Triturus alpestris*), Fadenmolch (*Triturus helveticus*) sowie Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) vertreten.

Im Süden der K 20, außerhalb des Vorhabenbereichs, ist nach Landschaftsrahmenplan ein wertvoller Bereich hoher Bedeutung (Nr. 64) für den Springfrosch zu verzeichnen. Dabei handelt es sich um ein naturnahes Stillgewässer mit angrenzender Ruderalflur bzw. angrenzendem Eichenwald (LANDKREIS LÜNEBURG 2017).

Aufgrund der aktuellen (zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung) Habitatausstattung und fehlender Gewässerflächen in der näheren Umgebung ist der Vorhabenbereich nicht als Amphibienlebensraum von besonderer Bedeutung einzustufen. Einzig der Südergellerser Bach im Osten des Untersuchungsgebiets ist ein mögliches Amphibienhabitat. Hier ist mit dem Vorkommen ubiquitärer, ungefährdeter Arten wie Grasfrosch und Erdkröte zu rechnen.

Bewertung

Der Vorhabenbereich besitzt keine besondere Bedeutung als Amphibienlebensraum.

3.2.2.5 Reptilien

Die das Untersuchungsgebiet prägenden Acker- und Grünlandflächen sowie Waldbestände (überwiegend Nadelwälder) weisen keine besondere Lebensraumeignung für Reptilien auf. Das Vorkommen von Reptilien, darunter die

streng geschützte Zauneidechse, kann im Vorhabenbereich aber nicht ausgeschlossen werden. Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg sind am Vorhabenstandort keine wertvollen Bereiche für Reptilien zu verzeichnen. Vorkommen der Zauneidechse sind dennoch möglich bzw. wurden in der Vergangenheit in der Region dokumentiert.

Bewertung

Der Vorhabenbereich besitzt keine besondere Bedeutung als Reptilienlebensraum.

3.2.2.6 Aquatische Fauna

Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen der Windenergieanlagen, wird der Südergellerser Bach gequert. Dabei ist voraussichtlich ein bestehender Durchlass zu verlängern. Es wird somit nur geringfügig in Gewässer eingegriffen, weswegen erhebliche Beeinträchtigungen von aquatischer Fauna (wie Libellen, Fischen und Rundmäulern) ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich können nach Auskunft des LAVES in diesem Gewässer aber Bachforellen, Bachneunauge, Dreistachliger Stichling, Koppe und Schmerle als Leitarten und Aal sowie Elritze als Begleitarten vorkommen. Alle Arten (außer Bachforelle, Stichling und Schmerle) sind Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und Fischarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Bewertung

Der Vorhabenbereich besitzt keine besondere Bedeutung für die aquatische Fauna. Vorhabenbedingt sind keine Konflikte zu erwarten.

3.2.2.7 Sonstige Arten

Neben den bereits beschriebenen Artengruppen wurden auch keine vorhabenbezogenen Erfassungen weiterer Artengruppen durchgeführt.

Aufgrund der Unempfindlichkeit bzw. sehr geringen Empfindlichkeit gegenüber den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen und des Mangels an geeigneten Habitaten können relevante Beeinträchtigungen auf weitere Arten weitestgehend ausgeschlossen werden. Bei den Untersuchungen wurden keine Hinweise auf Vorkommen sonstiger besonderer oder weiterer, gegenüber den Wirkungen des Vorhabens empfindlicher Arten festgestellt.

Bewertung

Es ist kein Vorkommen weiterer gegenüber den Vorhabenwirkungen empfindlichen Arten zu erwarten.

Für das Schutzgut Tiere besteht **ein besonderer Schutzbedarf**, da Rote-Liste Arten sowie kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten im Änderungsbe-
reich vorkommen.

3.3 Schutzgut Boden und Fläche

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Maßgebliche rechtliche Grundlage zum Schutz des Bodens ist das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dessen Zweck es nach § 1 BBodSchG ist, eine nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen sicherzustellen. Der Boden erfüllt nach § 2 Abs. 2 BBodSchG natürliche Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Darüber hinaus trägt der Boden eine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlungen und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Die Geländehöhen im Vorhabenbereich liegen bei rd. 45 m NHN im Osten bis rd. 60 m NHN im Westen. Im Vorhabenbereich kommen gemäß BK 50 (LBEG 2025) im Westen flache Braunerde-Podsole und im Süden und Osten mittlere Pseudogley-Braunerden und mittlere Podsol-Braunerden vor.

Die Bodenfruchtbarkeit im Untersuchungsgebiet wird überwiegend als gering bis sehr gering, teilweise auch als mittel angegeben. Im Untersuchungsgebiet

sind keine Suchräume für schutzwürdige Böden vorzufinden. Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung bzw. Böden besonderer Bedeutung sind im Umfeld vorhanden, aber nur außerhalb des Vorhabenbereichs.

Die Böden im Vorhabenbereich weisen lediglich eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung auf und werden gemäß LBEG (2025) nicht als seltene Böden (Böden mit geringer Verbreitung) eingestuft.

Die Böden im Vorhabenbereich weisen in einigen Teilbereichen im Norden und im Zentrum gemäß Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS LÜNEBURG 2017) eine erhöhte Erosionsgefährdung hinsichtlich Winderosion auf.

Gemäß dem GeoPortal des Landkreises Lüneburg befindet sich unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich im Nordosten eine altlastenverdächtige Fläche. Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG erfasst.

Bewertung

Bei den Böden im Vorhabenbereich handelt es sich um Böden von allgemeiner Bedeutung.

Das Schutzgut Boden weist **keinen besonderen Schutzbedarf** gemäß der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) auf.

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Grundwasser

Der Vorhabenbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers "Ilmenau Lockergestein links". Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird durch das NLWKN als "gut" angegeben, der chemische Zustand als "schlecht" aufgrund der Überschreitung der Grenzwerte für Nitrat (NLWKN 2025).

Die Grundwasseroberfläche liegt laut der Karte "Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 50.000" (LBEG 2025) bei rd. 35 - 45 m NHN. Der Vorhabenbereich liegt bei rd. 45 - 60 m NHN. Folglich steht das Grundwasser oberflächennah an.

Im gesamten Vorhabenbereich liegt eine Grundwasserneubildung von > 200 bis 350 mm/a (langjähriges Mittel 1991 bis 2020) vor. Das Schutzpotenzial der

Grundwasserüberdeckung wird als "hoch" bis "mittel" eingestuft, die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine wird als "hoch" angegeben (LBEG 2025).

In der Karte der Grundwasserabhängigen Biotope (LANDKREIS LÜNEBURG 2017) werden im Zentrum des Plangebiets ein "Eichenmischwald feuchter Sandböden" und ein Graben im Osten mit hoher bis sehr hoher Empfindlichkeit angegeben. Im Osten ist ein Teilbereich mit hoher Grundwasserneubildung mit hohem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung dargestellt. Die Grundwasserneubildung wird mit 251-300 mm/a angegeben. Eine Nitratauswaschungsfährdung ist für Bereiche mit Dauervegetation und hoher Grundwasserneubildungsrate in vielen Teilbereichen des Plangebietes zu finden.

Der westliche Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets "Westergellersen" in der Schutzzone IIIB sowie innerhalb eines Vorranggebiets zur Trinkwassergewinnung (siehe Kapitel 9.3.3).

Bewertung

Das Teilschutzgut Grundwasser hat im Untersuchungsgebiet aufgrund der oberflächennahen Grundwasserstände, der hohen Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine und der Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung insgesamt eine allgemeine bis besondere Bedeutung. Daher ist am Vorhabenstandort insgesamt eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen gegeben.

Es besteht ein besonderer Schutzbedarf für das Teilschutzgut Grundwasser, da Böden mit einer Grundwasserneubildungsrate von mehr als 200 mm/Jahr betroffen sind, eine hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine besteht und der Änderungsbereich teilweise innerhalb einer Trinkwasserschutzgebiets liegt.

3.4.2 Oberflächengewässer

Im Vorhabenbereich verläuft im Osten im Randbereich des Untersuchungsgebiets der "Südergellerer Bach". Dieser wird erst außerhalb des Änderungsbereiches als berichtsüflichtiges Fließgewässer der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eingestuft. Gemäß den Angaben des MU (2025) handelt es sich um einen "kiesgeprägten Tieflandbach" mit einem erheblich veränderten Wasserkörper. Als Grund wird hierfür die Landwirtschaft, vor allem die Landentwässerung angegeben.

Im nördlichen Änderungsbereich ist in der Hinweiskarte für Entwässerungsgräben (LBEG 2025) ein Graben dargestellt. Dieser verläuft östlich des Wetzter Weges in Richtung der Zuwegung zum bestehenden Windpark.

Weitere Gewässer kommen im Änderungsbereich nicht vor. **Bewertung**

Der Südergellerer Bach hat in diesem Bereich eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Wasser, da er als strukturarmer stark ausgebauter (grabenähnlicher) Bach ausgeprägt ist. Es ist eine Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen gegeben.

Für das Teilschutzgut Oberflächengewässer besteht aufgrund des erheblichen veränderten Gewässers kein besonderer Schutzbedarf.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Die offenen Grünland- und Ackerflächen des östlichen Untersuchungsgebietes sind Entstehungsgebiete für Frisch- und Kaltluft. Die größeren Waldflächen im Westen des Untersuchungsgebietes stellen zudem einen wichtigen CO₂ Speicher dar.

Die Jahresniederschlagssummen liegen bei 750 mm im langjährigen Mittel (1991 - 2020). Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 9,5 °C (LBEG 2025).

Im Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS LÜNEBURG 2017) ist im Westen am Rand des Plangebietes ein Waldgebiet als "Senke für klimaschädliche Stoffe (THG)" dargestellt. Dieser wird jedoch nicht von dem Plangebiet in Anspruch genommen. Im Änderungsbereich sind keine bedeutsamen Bereiche wie Ausgleichsräume, Frischluftentstehungsgebiete, Leitbahnen für den Luftaustausch oder klimatisch/lufthygienisch günstige Freiräume dargestellt. Es handelt sich auch nicht um regional beeinträchtigte Bereiche.

Bewertung

Es ist keine Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Vorhabenwirkungen gegeben, da keinerlei Auswirkungen durch die geplanten WEA auf das Klima zu erwarten sind. Die temporären Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge sind als unbedeutend einzustufen.

Für das Schutzgut Klima und Luft besteht aufgrund des Vorhandenseins von Frischluftentstehungsgebieten ein besonderer Schutzbedarf.

3.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Gemäß NLT (2018) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Landschaftserlebens im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe um WEA zu erwarten. Es ergibt sich dadurch ein Untersuchungsraum, der überwiegend im Landkreis Lüneburg liegt. Der nordwestliche Bereich reicht bis in den Landkreis Harburg.

Laut Arbeitshilfe des NLT (2018) ist das Landschaftsbild innerhalb des vom Eingriff erheblich beeinträchtigten Raumes der Methodik von KÖHLER & PREISS (2000) entsprechend zu erfassen und in drei oder fünf Wertstufen einzustufen. Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird eine 5-stufige Bewertungsskala verwendet.

Der Vorhabensbereich selbst liegt in der Region 5, der "Lüneburger Heide und Wendland". Die naturräumliche Unterregion ist Nr. 5.1 "Lüneburger Heide" in der naturräumlichen Haupteinheit der "Luheheide" gemäß Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES LÜNEBURG (2017). Der Vorhabenstandort kann den naturräumlichen Untereinheiten "Lüneburger Becken" im Osten und "Wetzer Berge" im Westen zugeordnet werden.

Die "Luheheide" ist von einrahmenden Endmoränen des Warthestadiums geprägt. Charakteristisch sind die flachwelligen Grundmoränenplatten mit stellenweise lebhaftem Relief (Moränenreste) sowie Steilabfall zur Elbe. Es treten überwiegend Sandböden auf, Geschiebelehminseln und Flottsanddecken sind eingestreut. Die Landschaft ist weiterhin durch Talungen von Seeve, Luhe und deren Nebenflüsse geprägt. In der Luheheide treten beträchtliche Ausdehnungen von Wäldern und Forsten auf, von den Heideflächen sind Überreste geblieben (LANDKREIS LÜNEBURG 2017).

Im westlichen Teil "Wetzer Berge" befinden sich überwiegend lehmige oft staufeuchte Böden sowie podsolierte Braunerden, welche gleyartig verändert sind. Hier ist häufig Grünland und auf ebenen Lagen Ackerland zu finden. Der Großteil ist aber bewaldet; es treten Buchen-Eichenwälder auf, der Siedlungsanteil ist gering (LANDKREIS LANDKREIS LÜNEBURG 2017).

Im Osten, dem "Lüneburger Becken", handelt es sich um ein flachwelliges Grundmoränenbecken mit lockeren Sandböden. Es erfolgt eine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, Grünland kommt in den vielen Niederungen vor. Die früheren Heideflächen wurden mit Kiefern aufgeforstet. Die natürlichen

Eichen (Buchen)-Birkenwälder kommen nur noch selten vor. Das Gebiet ist dicht besiedelt (LANDKREIS LÜNEBURG 2017).

Nach Angaben des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ (BfN 2025) ist die "Luheheide" eine gehölz- bzw. walddreiche Kulturlandschaft, die nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung hat.

Die Luheheide ist von einer abwechslungsreichen Landschaft geprägt. Umrahmt von Höhenzügen der Endmoränen, fällt sie im Norden zum Urstromtal der Elbe ab. Die Region ist stark zerschnitten durch Flüsse wie die Seeve, Aue, Luhe, Lopau und Ilmenau, was zu einer Vielzahl von bewaldeten Rücken und siedlungsfreien Tälern führt. Die Heterogenität in Relief, Boden und Vegetation macht die Luheheide abwechslungsreich. Während die Ackerflächen durch Waldstücke gegliedert sind, prägen in den Niederungen der Flüsse grüne Wiesen das Landschaftsbild. Besonders erwähnenswert ist der kleine Restbestand an Heidelandchaft südlich von Lüneburg, bei Deutsch Evern. Die landwirtschaftliche Nutzung hat in den letzten 100 Jahren stark zugenommen, was die Ackerfläche fast verdoppelt hat. Gleichzeitig sind die Feuchtwälder durch Grundwasserentzug bedroht, und die Waldbestände haben durch intensive forstliche Nutzung an natürlichem Erscheinungsbild verloren. Dennoch bleibt die Luheheide ein wichtiges Erholungsgebiet für die nahegelegenen Ballungsräume, wie Hamburg, und bietet eine reizvolle Natur für Erholungssuchende. Die Ilmenau und ihre Zuflüsse sind zudem als FFH-Gebiete geschützt, was die Bedeutung der Region für den Naturschutz unterstreicht (BfN 2025).

Nach Angabe des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg befindet sich der Vorhabenstandort in Landschaftsbildeinheiten mittlerer bis sehr hoher Bewertung. Die Anlagen selbst werden überwiegend innerhalb einer "offenen Geestlandschaft" errichtet (Wertstufe 3). Dabei handelt es sich im Nordosten um die Landschaftsbildeinheit (LBE) "Geestlandschaft zwischen Osterbach und Südergellerser Bach", eine ackergeprägte, strukturreiche Landschaft mit wenig Grünland und einigen Laubwaldbeständen. Das Landschaftsbild wird durch bereits bestehende WEA beeinträchtigt und ist einer mittleren Bedeutung zugeordnet.

Im Südwesten reicht das Untersuchungsgebiet bis in die LBE "Geestland östlich Luhe", ebenso eine strukturreiche hügelige Ackerlandschaft mit einigen Wald- und Grünlandbereichen. Beeinträchtigungen stellen wiederum die WEA und eine Freileitung dar. Dieser LBE ist einer mittleren Bedeutung zugeordnet.

Der Westen des Untersuchungsgebietes befindet sich in der LBE "Gellerser Anfang". Dies ist eine großflächige Waldlandschaft auf welligem Relief. Es kommt überwiegend Nadelwald vor, einige Laubbaumbestände sowie Grünlandbereiche sind eingestreut. Der Waldbereich im Westen wird einer hohen Wertstufe (2) zugeordnet. Ein weiterer Waldbereich im Süden grenzt an das Untersuchungsgebiet. Die LBE "Nindorfer Holtz" geprägt durch Nadel-, Laubwald und Heidebereiche besitzt ebenfalls ein welliges Relief. Die mittlere Bewertung (3) erfolgt durch Beeinträchtigungen von Bundesstraße und Freileitungstrasse. Die im äußersten Südosten angrenzende LBE "Niederungslandschaft an Südergellerser Bach, Embser Bach und Hasenburger Muehlenbach" hat eine sehr hohe Bedeutung. Diese grünlandgeprägte Niederungslandschaft ist wiederum durch ein welliges Relief und teilweise Erlenbrüche und Weiden geprägt. (LANDKREIS LÜNEBURG 2017).

Bewertung

Bei der Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind auch Vorbelastungen des Untersuchungsgebietes zu berücksichtigen. Hierzu zählt die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die K 20 im Süden sowie die bereits bestehen WEA im Untersuchungsgebiet. Zudem befindet im Zentrum eine große Freiflächen-Photovoltaikanlage und eine landwirtschaftliche Produktionsanlage.

Aufgrund der Beeinträchtigung von Landschaftsbildeinheiten von mindestens mittlerer Bedeutung besteht für das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild somit ein besonderer Schutzbedarf.

3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften verstanden.

Im Änderungsbereich befinden sich zwei Einzeldenkmäler (Grabhügel) gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG.

Mittig im Änderungsbereich liegt ein Grabhügel sowie eine größere Eingrabung und weitere kleine Mulden (Objekt-ID 28930163). Ein weiteres Einzeldenkmal befindet sich westlich im Änderungsbereich. Dieser Grabhügel (Objekt-ID 28933043) ist auf einen flachen Höhenzug aufgesetzt. Auf dem Hügel befindet eine Nord-Süd verlaufende Holzurückspur, sowie eine alte flache Mulde im Südwest-Bereich.

Bewertung

Aufgrund des Vorkommens von Kulturdenkmälern im Änderungsbereich kommt dem Schutzgut eine **besondere Bedeutung** zu

3.8 Schutzgut biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG "die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen".

Sie wird durch die Dichte und Struktur der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie durch die Charakteristik und Vielfältigkeit der Lebensräume widergespiegelt. Auch wichtige Verbundbeziehungen und Funktionsräume für Arten oder Artengruppen sind von herausgehobener Bedeutung.

Gemäß den Angaben des Entwurfs zum RROP (LANDKREIS LÜNEBURG 2025a) befindet sich in Teilbereichen des Änderungsbereiches ein Vorbehaltsgebiet des Biotopverbunds sowie für Natur und Landschaft. Gemäß der textlichen Darstellung sollen die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegten Entwicklungsflächen des Biotopverbundkonzepts für den Landkreis Lüneburg in ihrer Funktion als Suchräume für vernetzende Elemente gesichert und entwickelt werden. Im Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES LÜNEBURG (2025) ist in diesem Bereich keine Biotopverbundfläche dargestellt. "Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen als Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben, gesichert und entwickelt werden" (LANDKREISES LÜNEBURG 2025). Auch im aktuell gültigen RROP aus dem Jahr 2017 wird die Fläche als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Ein Vorbehaltsgebiet hat den Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung. Im Vergleich zum Vorranggebiet wird es der endgültigen Abwägung vollständig zugänglich gemacht, wirkt nur rahmensetzend und überlässt die konkrete Ausgestaltung der nachfolgenden Planung. Windkraftanlagen haben den Vorteil, dass sie relativ wenig Platz benötigen und keine Umweltverschmutzung verursachen. Nachteilig wirken sie sich überwiegend auf kollisionsgefährdete und windenergieempfindliche Vogelarten sowie Fledermäuse aus. Mit Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die im Zuge der Rodung verloren gehenden

Waldflächen werden durch Ersatzaufforstungen im räumlichen Zusammenhang kompensiert.

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb ausgewiesener naturschutzrechtlicher Schutzgebiete.

Bewertung

Dem Schutzgut biologische Vielfalt kommt aufgrund der Verflechtung von Wald- und Halboffenlandschaften im Änderungsbereich eine **besondere Bedeutung** zu.

4 Umweltauswirkungen: Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Es kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen der geplanten Nutzungen als Beschleunigungsgebiet für Windenergie ausgegangen werden:

Zu den **baubedingten Beeinträchtigungen** zählen:

- temporäre Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen durch Baustelleneinrichtungsflächen (voraussichtlich überwiegend Acker)
- temporäre Lärmwirkungen durch Baustellenverkehr und Bautätigkeiten
- temporäre visueller Störwirkungen durch Baustellenfahrzeuge und Aufstellung der Kräne
- baubedingte Störungen der Tierwelt

Zu den dauerhaften **anlagebedingten Beeinträchtigungen** zählen:

- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (Verlust von Biotopstrukturen im Offenland und Wald)
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (visuelle Störwirkungen)
- Hinderniswirkung für die Tierwelt (Fledermäuse, Avifauna)
- Waldumwandlung

Folgende dauerhafte **betriebsbedingte Auswirkungen** sind zu erwarten:

- Verstärkung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (visuelle Störwirkung)
- akustische Störwirkungen
- Schattenwurf
- Kollisionsrisiko (Vogel-/Fledermausschlag)

4.2 Schutzgut Mensch

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind bei der vorliegenden Planung in erster Linie die möglichen Beeinträchtigungen durch Schatten, Schall und Eiswurf betrachtungsrelevant. Diese können sich u. U. auf die Wohn- und Erholungsfunktionen und die menschliche Gesundheit im Allgemeinen im Umfeld eines Vorhabens negativ auswirken. Sensible Nutzungen wie Wohnen und Erholen sind besonders empfindlich gegenüber Lärm. Nach Anlage 1, Nr. 2 b, cc des BauGB ist die Verursachung von Belästigungen zu prüfen.

Die weiteren Faktoren der Anlage 1, Nr. 2 b, cc des BauGB (Licht, Schadstoffe, Wärme und Strahlung) sind hinsichtlich der geplanten Nutzung als Beschleunigungsgebiet für Windenergie nicht relevant.

Schallemissionen

Vorhabenbezogen wird es während der Bauphase zu Lärmimmissionen kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Baulärm sind unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm allerdings nicht zu erwarten.

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten sowie der bereits bestehenden Windenergieanlagen kommt es an einzelnen untersuchten Immissionsorten zu einer Überschreitung der angesetzten Lärmgrenzwerte, sofern alle Anlagen im Modus 0 (Tagbetrieb ohne Schallreduktionsmaßnahmen) betrieben werden (SOWIWAS 2025a, SOWIWASb).

Zur Verhinderung der Überschreitungen während der Nachtstunden einige der geplanten und bestehenden Anlagen nachts mit geringerer Leistung und somit einem geringeren Schallleistungspegel betrieben werden müssen (SOWIWAS 2025a, SOWIWASb).

Durch den Betrieb der Anlagen in schallreduzierten Modi werden entweder die jeweiligen Richtwerte eingehalten oder die Irrelevanzkriterien nach TA Lärm Ziffer 3.2.1 Abs. 3 werden dann erfüllt. Die Zusatzbelastung hält den jeweiligen Richtwert ein und die Überschreitung bei der Gesamtbelastung beträgt nicht mehr als 1 dB (SOWIWAS 2025a).

Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme und nächtlichem Betrieb der Windenergieanlagen mit reduziertem Schallleistungspegel sind keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Schatten

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten neuen Windenergieanlagen ist an einigen umliegenden Wohngebäuden mit periodischem Schattenwurf zu rechnen. Die Berechnungen zeigen, dass die prognostizierten Schattenwurfdauern die zulässigen Grenzwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag überschreiten würden. Zur Vermeidung dieser Überschreitungen und zur Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte sind die geplanten Anlagen daher mit einem automatisierten Schattenabschaltmodul auszustatten (SOWIWAS 2025c, SOWIWAS 2025d).

Erheblichkeit

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (schallreduzierte Betriebsmodi, Schattenwurfabstaltung) sind durch die geplante Nutzung des Änderungsbereichs (Windenergie) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu erwarten.

4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

4.3.1 Pflanzen/Biotope

Die Empfindlichkeit der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und der strukturarmen Waldbestände ist als gering einzustufen, die Gehölzbestände weisen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenauswirkungen (bau- und anlagebedingt) auf.

Im westlichen Änderungsbereich wird Wald für die Errichtung der WEA in Anspruch genommen werden. Die voraussichtlich umzuwandelnde Fläche beträgt rd. 10,47 ha.

Gemäß den Angaben des Geoportals des Landkreises Lüneburg (2025) sind mehrere gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope im Änderungsbereich vorhanden. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten.

Soweit möglich, sind diese Biotope von einer Überplanung auszunehmen. Ist dies nicht umsetzbar, ist eine Ausnahme oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen.

Auswirkungen der Planung auf gefährdete oder besonders geschützte Pflanzenarten können anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden, da diese nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Gebiet vorkommen.

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich nach Angaben des Geoportals des LANDKREISES LÜNEBURG (2025) eine Kompensationsfläche. Es handelt sich um eine kleine Fläche zur Anpflanzung einer standortgerechten Gehölzpflanzung von 1.700 m² Größe. Eine separate Darstellung dieser Fläche ist auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans nicht sinnvoll. Die Darstellung als Teil des Beschleunigungsgebiets hat keinerlei Auswirkungen auf die mit der Fläche verbundene Kompensationsverpflichtung.

Erheblichkeit

Aufgrund des potenziellen Verlusts wertvoller Biotop mit einer Wertstufe über III sowie der geplanten Waldumwandlung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

4.3.2 Tiere

Mit der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen sind zwangsläufig auch Eingriffe in die Habitate der Tierwelt verbunden.

Zudem können die Windenergieanlagen betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere auf kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten, haben.

Da für weitere Artengruppen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, erfolgt im Folgenden keine vertiefte Betrachtung dieser Gruppen.

4.3.2.1 Avifauna

4.3.2.1.1 Brutvögel

Die Daten des NLWKN und die Ergebnisse der vorhabenbezogenen Erfassungen lassen auf eine durchschnittliche, naturraumtypische Avifauna schließen.

Baubedingt kommt es zu Lärmemissionen und optischen Reizen, welche Störungen hervorrufen können. Durch den Baustellenverkehr Eine Störung ist nur dann erheblich im artenschutzrechtlichen Sinne, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Grundsätzlich kann das Konfliktpotenzial baubedingter Störung

verringert werden, indem die Bautätigkeiten möglichst außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Durch die geplante Nutzung (Windenergie) werden dauerhaft sowohl intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen als auch Wald in Anspruch genommen.

Auch Intensivgrünland und Ackerflächen können Brutvögeln Nistplätze und Nahrungshabitate bieten. Diese Offenlandlebensräume gehen im Zuge der Umsetzung der geplanten Nutzung (Windenergie) teilweise verloren. Im näheren Umfeld ist ein Ausweichen auf andere landwirtschaftlich genutzte Flächen möglich.

Es kann zudem zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Im Bereich dieser meist wegebegleitenden Bäume sind keine Vorkommen gefährdeter oder streng geschützter Vogelarten zu erwarten. Es ist mit dem Vorkommen ubiquitärer Arten zu rechnen. Das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten ubiquitärer Arten in den Gehölzen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Beseitigung eines Nistplatzes/Nestes führt i. d. R. zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Durch den Betrieb von WEA kann es zu Tötungen von Individuen vor allem im Bereich der Rotoren kommen.

Besonders gefährdet sind Groß- und Greifvogelarten. Das Kollisionsrisiko steigt, je höher die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere im Bereich der geplanten Anlagen liegt. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere ist im Nahbereich der Horste am höchsten. Für die besonders schlagsensiblen Arten kann eingeschätzt werden, dass das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht ist, da die Abstände nach Anlage 1 BNatSchG eingehalten werden.

Weiterhin können durch den Anlagenbetrieb erhebliche Störungen durch u. a. die Rotation der Rotorblätter einhergehen. Erhebliche Störeffekte treten dann auf, wenn Vögel im Gebiet vorkommen, die WEA meiden und artspezifische Abstände zu diesen einhalten und sich der Erhaltungszustand der Population verschlechtert.

Eine Vielzahl von Untersuchungen und Beobachtungen belegen, dass Greifvögel die Nähe von Windparks während der Nahrungssuche nicht meiden. Daher kann eine erhebliche Störung bei der Nahrungssuche im Gebiet der zu errichtenden WEA für die potenziell vorkommenden Greifvogelarten ausgeschlossen werden.

Erheblichkeit

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (s. Kapitel 8.2) ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu erwarten.

4.3.2.1.2 Zug- und Rastvögel

Durch Baumaßnahmen während der Rastperiode kann es zu Störungen von Rastvögeln bzw. Rastvogeltrupps durch Lärm- und Scheuchwirkungen kommen. Durch die Baukräne entsteht eine Kulissenwirkung für rastende Arten. Die Bautätigkeit ist auf die Zuwegungen und den Anlagenstandort beschränkt, so dass es nicht zu flächendeckenden, durchgängigen Beeinträchtigungen kommen würde. Punktuell kann es aber zu Störungen und zum Aufscheuchen kommen, sofern die Bautätigkeiten während der Rastvogelsaison stattfinden. Hierdurch kann es zu Beeinträchtigungen einzelner Rastvogelarten kommen. Für die Rastvogelarten stehen jedoch im erweiterten Umfeld des Vorhabenstandorts ausreichend gleichwertige und höherwertige Rastflächen zur Verfügung. Zudem wurden im Rahmen faunistischer Untersuchungen festgestellt, dass das Vorhabengebiet als Rastplatz nur wenig frequentiert wird.

Es ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko durch die bauzeitliche Aufstellung von Baukränen auszugehen. Die Rastvogelarten können den Kränen ausweichen.

Durch die Errichtung der geplanten WEA werden Offenlandlebensräume einer halboffenen Agrarlandschaft und Waldstandorte in Anspruch genommen, die jedoch keine nennenswerte Funktion als Aufenthaltsraum, Nahrungshabitat oder Schlafplatz für Gastvögel besitzen. Das Untersuchungsgebiet ist gemäß MU (2025) nicht als wertvoller Bereich für Rastvögel angegeben. Im Vorhabenbereich wird keine erhöhte Frequentierung durch kollisionsgefährdete Rastvogelarten erwartet. Es wird daher von keinem erhöhten Kollisionsrisiko für windkraftsensible Rastvogelarten ausgegangen. Da das Gebiet von untergeordneter Bedeutung für Zug- und Rastvögel ist, ist ebenfalls von keiner erheblichen Barrierewirkung durch die WEA auszugehen, zumal eine solche bereits durch die Bestandsanlagen gegeben wäre.

Erheblichkeit

Vorhabenbezogen ist von keinen erheblichen negativen anlagen- sowie betriebsbedingten Auswirkungen auf Rastvogelarten auszugehen.

4.3.2.2 Fledermäuse

Baubedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der nur zeitweisen und sehr kleinräumigen Wirkungen ausgeschlossen oder wirksam vermieden werden. Da die Bauarbeiten auch überwiegend am Tage stattfinden, sind keine baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es wird im Wald als auch außerhalb zur Beseitigung von Gehölzstrukturen und somit potenziell zum Verlust von Sommer- und Winterquartieren kommen. Die Baumfällung sollte bei Einhaltung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und damit außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen erfolgen. Die Gehölze sind vor Fällung auf mögliche Quartiere zu überprüfen. Sind Quartiere vorhanden, sind diese vor Baubeginn von einer fachkundigen Person zu verschließen und Ersatzmaßnahmen (Ersatzkästen) sind zu ergreifen.

Betriebsbedingt besteht ein Schlagrisiko im Bereich von Jagdgebieten, Flugrouten, Migrationskorridoren und Quartieren. Es sind ggf. Abschaltzeiten vorzusehen, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausschließen zu können. Weitere erhebliche Auswirkungen auf Quartiere, Jagdgebiete, Flugrouten oder Migrationskorridore sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Die Errichtung von WEA im Wald kann, unter Berücksichtigung der erforderlichen Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen, auch mit positiven Effekten für Fledermäuse verbunden sein. Bereiche an denen im Vorfeld kaum Aktivität zu verzeichnen gewesen ist, können sich nach erfolgter Rodung zu Hotspots der Fledermausaktivitäten entwickeln, weil sich im Umfeld der Anlagen offener, blüten- und insektenreiche Bereiche entwickeln können.

Erheblichkeit

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (s. Kapitel 8.2) ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu erwarten.

4.4 Schutzgut Boden und Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden. Möglichkeiten der Innenentwicklung sollen ausgeschöpft werden, zu denen insbesondere Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Es werden rd. 171,62 ha durch die Flächennutzungsplanänderung in Anspruch genommen. Es kommt jedoch nur kleinflächig im Bereich der geplanten Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamente zu Versiegelungen. Im überwiegenden Teil des Änderungsbereichs wird es zu keinen Veränderungen der Nutzungen (Land- und Forstwirtschaft) und zu keinen Bodeneingriffen kommen.

Der Flächenbedarf für die Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen wird durch die Nutzung bestehender Verkehrsinfrastrukturen minimiert, sodass nur in geringem Maße zusätzliche Flächen versiegelt werden müssen.

Es wird durch die Darstellungen der 59. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Beschleunigungsgebiets für Windenergie eine Erhöhung des Versiegelungsgrades gegenüber dem bisherigen Zustand ermöglicht.

Es kommt durch den Baubetrieb der geplanten WEA zu temporären Flächeninanspruchnahmen (Bauflächen). Im Vorhabengebiet liegen keine Böden besondere Bedeutung vor. Die temporären Bauflächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Bodenfunktionen im Bereich der temporär genutzten Flächen erhalten bleiben und keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Durch die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Baubetriebes können Schadstoffeinträge in den Boden vermieden werden, da solche nur im Falle von z. B. unsachgemäßem Umgang mit Betriebsstoffen zu erwarten sind.

Für die Errichtung der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen werden keine Böden mit besonderer Bedeutung dauerhaft in Anspruch genommen und versiegelt bzw. teilversiegelt.

Von der Planung gehen aufgrund der Bodenversiegelung nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes aus, die durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind.

Teile des westlichen Änderungsbereiches befinden sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft – aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials gemäß RROP 2016 und Teilflächen des Änderungsbereichs befinden sich in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft – teils auf Grund eines hohen Ertragspotenzials, teils auf Grund besonderer Funktionen – gemäß RROP-Entwurf 2025. Wie bereits dargestellt wurde, bestehen grundsätzlich keine Konflikte zwischen Windenergie und landwirtschaftlicher Nutzung. Die Darstellung der Vorbehaltsgebiete ist darüber hinaus nicht ganz nachvollziehbar, da diese im Widerspruch zu den Angaben des LBEG zur Bodenfruchtbarkeit steht.

Erheblichkeit

Aufgrund der Flächenversiegelung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

4.5 Schutzgut Wasser

Bei der Gründung des Fundaments der geplanten WEA werden voraussichtlich keine Grundwasserhaltungen im Bereich der Baugruben erforderlich.

Eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers besteht durch Schadstoffeinträge (Betriebsmittel, Kraftstoffe). Durch sachgemäßen Umgang mit Betriebsmitteln und einen ordnungsgemäßen Bauablauf werden Kontaminationen und somit erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden.

Es sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten, da die verhältnismäßig kleinflächigen (Teil-)Versiegelungen keinen signifikanten Einfluss auf die Grundwasserneubildung haben. Anfallendes Regenwasser auf den versiegelten Flächen kann in den umliegenden Bereichen versickern.

Bei einer sachgemäßen Wartung und einem ordnungsgemäßen Betrieb der WEA ist das Risiko von Schadstoffkontaminationen durch verwendete Schmierstoffe als minimal einzustufen. Bei WEA sind ausreichende Auffangeinrichtungen vorhanden.

Eingriffe in Oberflächengewässer beschränken sich voraussichtlich auf die Verlängerung eines vorhandenen Durchlasses im Südergellerser Bach.

Erheblichkeit

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

4.6 Schutzgut Klima und Luft

Es kommt im Vorhabenbereich temporär zu lokalen Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Lkw-Verkehr. Hierdurch werden jedoch keine signifikanten Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima und hervorgerufen, es kommt nicht zu einer regionalen oder überregionalen Belastung der lufthygienischen Verhältnisse.

Durch die verhältnismäßig kleinflächigen Versiegelungen im Bereich der WEA und der Zuwegungen werden nur sehr geringe Veränderungen der lokalklimatischen Situation hervorgerufen. Im Zuge der Waldumwandlungen werden Waldbestände als CO₂-Senke verloren gehen. Diese werden durch waldrechtliche Ersatzaufforstungen im räumlichen Zusammenhang ersetzt werden.

Es bestehen keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft. WEA tragen zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei und wirken sich positiv auf das Klima aus.

Erheblichkeit

Es bestehen somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Neben den Auswirkungen, die Vorhaben oder Pläne auf das Klima oder die Anpassung an den Klimawandel haben können, können sich aus dem Klimawandel auch veränderte Umweltbedingungen und daraus resultierende Risiken für bzw. Auswirkungen auf Vorhaben und Pläne selbst ergeben (UBA 2018).

Je nach Wetterlage und Standort fungieren die versiegelten Flächen in den Sommermonaten als Wärmespeicher. Bei Zunahme sommerlicher Hitze im Zuge des Klimawandels, vor allem auch einer unzureichenden nächtlichen Abkühlung nimmt die Hitzebelastung der Bevölkerung zu, wenn nicht in ausreichendem Umfang klimatisch ausgleichende Grünflächen und -elemente vorhanden sind. Die geplanten Versiegelungen befinden sich in der freien Landschaft außerhalb von Siedlungsflächen und tragen damit nicht zur Hitzebelastung der Bevölkerung bei.

Die geplanten (Teil-) Versiegelungen sind räumlich und auf ein Minimum begrenzt. Windenergie trägt zudem zu einer CO₂-ärmeren Energieversorgung bei und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

4.7 Schutzgut Landschaftsbild

Innerhalb des schutzgutbezogenen Untersuchungsraumes (15-fache Anlagenhöhe) kommt es zu dauerhaften Beeinträchtigungen durch die WEA. Die Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens und der Erholungsfunktion nehmen mit der Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten ab. Die temporären Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens im Zuge der Bautätigkeit (z. B. Kräne) sind nicht erheblich.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist neben der Anlagenhöhe abhängig von der Empfindlichkeit des jeweiligen Landschaftsbildraumes.

Die direkt betroffene Landschaftseinheit "Luherheide" ist eine Landschaftseinheit, die durch große Ackerschläge und aber auch größere Waldbereiche (strukturarme Nadelforste) geprägt ist. Grünland kommt nur in den Niederungen vor. Der Landschaftsbildeinheit wird im Landschaftsrahmenplan einer mittleren Bedeutung zugeschrieben.

Der Großteil des Untersuchungsraums weist daher eine mittlere Empfindlichkeit auf.

Als wesentliche Vorbelastungen in der Landschaftseinheit sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung, eine vorhandene Freiflächen-Photovoltaikanlage, die Kreisstraße 20 und die bestehenden WEA zu nennen.

Mit zunehmender Entfernung nimmt die Intensität der vorhabenbedingten Beeinträchtigung für den Betrachter ab.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG können eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes oder eine landschaftsgerechte Neugestaltung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen herangezogen werden. Dies ist im Falle von Windenergieanlagen regelmäßig nicht möglich, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbleibt, für die eine kompensatorische Ersatzgeldzahlung erforderlich wird. Die Berechnung des Ersatzgeldes erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der westliche Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung gemäß RROP 2016. Der nördliche Randbereich des Änderungsbereichs liegt in einem großräumigen Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung gemäß RROP-Entwurf 2025. Außerdem durchquert ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg gemäß RROP-Entwurf 2025, der von Nordosten nach Südwesten verläuft, den Änderungsbereich.

Die Naherholung und auch die landschaftsbezogene Erholung ist grundsätzlich auch in Landschaftsräumen möglich, in der WEA stehen. Das zeigt sich auch dadurch, dass das Plangebiet, in dem bereits WEA stehen, zur Erholung genutzt wird. Durch das Repowering sind keine erheblichen Einschränkungen der Erholungsnutzung zu erwarten. Gleiches gilt für die Errichtung der WEA im Wald, da diese im Wald selbst nur von nahem wahrnehmbar sind und damit kaum Auswirkungen auf die Erholung im übrigen Wald haben.

Das Waldgebiet "Gellerser Anfang" ist gemäß Landschaftsrahmenplan ein Erholungsraum von regionaler Bedeutung und im RROP als Vorbehaltsgebiet für die Erholung ausgewiesen. Dem Erhalt der Erholungsfunktion des Gebiets wird dadurch Rechnung getragen, dass die Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets für die Windenergie nur in äußerster Randlage des Gebiets erfolgt und zwar in einem Bereich, der durch bestehende WEA bereits erheblich vorgeprägt ist.

Erheblichkeit

Aufgrund ihrer Höhe und der damit verbundenen Sichtbarkeit haben Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

4.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Archäologische Denkmäler oder Fundstellen sind im Untersuchungsgebiet bekannt. Zudem kann das Auftreten weiterer archäologischer Funde nicht ausgeschlossen werden. Dies ist im Zuge der Bauausführung zu beachten. Entsprechende Auflagen können in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erteilt werden.

Im RROP-Entwurf 2025 ist im Westen des Änderungsbereichs ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung für den Abbau von Sand dargestellt. Diese Fläche ist nicht Teil des Änderungsbereichs, sodass es hier zu keinen Konflikten zwischen Rohstoffabbau und Windenergie-Nutzung kommt. Ebenso ist der Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage im Zentrum des Änderungsbereichs von diesem ausgenommen.

Erheblichkeit

Es ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das kulturelle Erbe oder sonstige Sachgüter zu rechnen.

4.9 Schutzgut biologische Vielfalt

Mit der Bewertung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere wurden bereits weitgehend Aussagen zum Bestand der biologischen Vielfalt im Untersuchungsgebiet getroffen.

Im Änderungsbereich befinden sich auf Teilflächen *Vorbehaltsgebiete der Natur und Landschaft* gemäß RROP 2016 und *Vorbehaltsgebiete des Biotopverbunds sowie der Natur und Landschaft* gemäß RROP-Entwurf 2025.

Dies betrifft den Waldbereich im Westen als auch die Niederung des Südergellerser Bachs (z. T. im FFH-Gebiet "Ilmenau mit Nebenbächen"), die sich östlich des Änderungsbereichs anschließt.

Wertgebend für das FFH-Gebiet sind überwiegend Fische sowie nicht windenergiesensible Arten wie Fischotter und Kammmolch. Die Biotopverbundfunktion für diese aquatischen und amphibischen Arten wird durch die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt werden. Der Südergellerser Bach bleibt, auch innerhalb des Änderungsgebiets, als Biotopverbundachse in seiner jetzigen Form erhalten. Zum Schutz von Fledermäusen sind entsprechende Abschaltzeiten vorzusehen.

Die Waldfläche westlich des Wetzter Wegs sind Teil einer Biotopverbundachse für den Wald-Biotopverbund. Die Verbundachse verbindet große, mehr oder weniger zusammenhängende Waldflächen westlich der Stadt Lüneburg vom Radbruchforst bei Winsen (Luhe) im Norden über die "Hohe Linde" bei Vierhöfen, den "Gellerser Anfang" (Wald westlich des Wetzter Wegs), den Garlstorfer Forst (südlich der K 20), die Schwarze Heide bei Embsen bis zum Ebstorfer Forst zwischen Betzendorf und Hanstedt. Im Bereich des Waldes ist die Verträglichkeit von Windenergie mit dem Biotopverbund im Wald gegeben. Für die meisten Arten, die auf den großräumigen Biotopverbund des Waldes angewiesen sind, stellen die WEA im Wald keine Barriere dar. Zum Schutz von Fledermäusen sind entsprechende Abschaltzeiten vorzusehen. Der Verbund zwischen dem "Gellerser Anfang" und dem Garlstorfer Forst ist bereits durch ein Band von bestehenden WEA getrennt.

Besondere Artvorkommen windenergiesensibler Arten im betroffenen Wald oder jener Arten, für die die WEA im Wald Barrieren darstellen könnten, sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Es kommen windenergiesensible Fledermausarten vor im betroffenen Wald vor. Das Konfliktpotenzial beschränkt

sich hier aller Voraussicht nach auf das betriebsbedingte Kollisionsrisiko, welches durch Abschaltzeiten wirksam gemindert werden kann.

Erheblichkeit

Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden als nicht erheblich eingestuft.

4.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben.

Die Auswirkungen der Wechselwirkungen sind in den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern bereits mitberücksichtigt und bewertet worden.

Es sind keine Planungen im Umfeld der betrachteten Flächennutzungsplanänderung bekannt, in deren Zusammenhang es zu kumulativen Wirkungen kommen könnte. Es kommt zu kumulativen Wirkungen mit bestehenden Vorhaben (s. Kapitel 4.13).

4.11 Anfälligkeiten des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach einem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes zu betrachten.

Gefährliche Stoffe im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), welche die in Anhang I der Verordnung genannten Mengenschwellen überschreiten, werden im Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung nicht gelagert oder verwendet werden. Die Flächennutzungsplanänderung dient der planungsrechtlichen Sicherung der Errichtung von WEA und ist grundsätzlich nicht in der Lage, schwere Unfälle oder Katastrophen zu verursachen. Ein Risiko für die menschliche Gesundheit ist durch die geplante Nutzung nicht gegeben. Ein Störfallbetrieb nach StörfallV kann am Standort nicht errichtet werden.

Im Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine Gefahr für die zukünftige Nutzung im Änderungsbereich ausgeht.

4.12 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Während der Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind durch die jeweiligen Bauunternehmer zu entsorgen und verbleiben nicht im Änderungsbereich. Als gefährliche Abfälle eingestufte Materialien sind nicht zu erwarten.

4.13 Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Südlich des Änderungsbereichs bestehen bereits WEA im Windpark Oerzen-Südergellersen. In Bezug auf mögliche kumulative Wirkungen sind vorrangig Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Ein Teil der Anlagen wird repowert, sodass die grundsätzlichen Wirkungen der Bestands-WEA am Vorhabenstandort, z. B. in Bezug auf Barrierewirkung, sich nicht wesentlich verändern werden.

Es sind keine weiteren Planungen im Umfeld der betrachteten Bauleitplanung bekannt, in deren Zusammenhang es zu kumulativen Wirkungen kommen könnte.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung der Planung

5.1 Nichtdurchführung der Planung

Ohne eine Änderung des Flächennutzungsplans würden die betroffenen Flächen weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die bestehenden Windenergieanlagen blieben entweder bestehen oder würden zurückgebaut. Eine Waldumwandlung wäre in diesem Fall nicht erforderlich.

Es würde kein Beitrag zur Umsetzung der von Bund und Ländern angestrebten Energiewende im Interesse des Klima- und Umweltschutzes geleistet werden. Zudem würde ohne die geplante Flächennutzungsplanänderung die Erreichung der im Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) festgelegten Teilflächenziele für den Landkreis Lüneburg von 3,09 % bis Ende 2027 und 4 % bis Ende 2032 nicht unterstützt.

Das Repowering bestehender Windenergieanlagen ist in diesem Zusammenhang besonders relevant, da durch den Austausch älterer, weniger effizienter Anlagen gegen moderne, leistungstärkere Windenergieanlagen auf bereits genutzten Flächen eine deutlich höhere Stromerzeugung ermöglicht wird, ohne zusätzlichen Flächenverbrauch.

5.2 Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die in den voranstehenden Kapiteln erläuterten Umweltauswirkungen verbunden. Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele gibt es nicht.

5.3 Planungsalternativen

Der Änderungsbereich der 59. Flächennutzungsplanänderung in der Samtgemeinde Gellersen wird in dem derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des Landkreises Lüneburg (2. Entwurf, 2025) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Vorranggebiete entsprechen Zielen der Raumordnung – außerhalb der festgelegten Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Planungsraum des Landkreises Lüneburg gem. Ziffer 4.2.1 (03) ausgeschlossen.

Alternative Standorte im Gemeindegebiet wurden im Zuge der übergeordneten Regionalplanung bereits geprüft und abgewogen. Die Festlegung der Vorranggebiete auf Ebene des RROP 2025 erfolgte auf Grundlage einer Potentialflächenanalyse des Landkreises Lüneburg. Die Ausweisung erfordert ein Planungskonzept in vier Schritten: harte Ausschlusszonen (z. B. Siedlungen, Naturschutz), weiche Ausschlusszonen (z. B. Entwicklungsperspektiven), Einzelfallprüfung (z. B. Artenschutz) und Prüfung der Flächenkulisse im Hinblick auf die gesetzlich geforderte substanzielle Raumgewährung. Die festgelegten Vorranggebiete stellen somit das Ergebnis eines vorgelagerten Abwägungsprozesses dar. Planungsalternativen im Hinblick auf die Lage der Windenergienutzung im Gemeindegebiet bestehen daher nicht. Vor diesem Hintergrund wird an der gewählten Variante festgehalten.

5.4 Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen und Wald

Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen entspricht der gängigen Praxis. Eine parallele Nutzung ist möglich, da Windenergieanlagen nur eine geringe, klar definierte Fläche beanspruchen und die landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Flächen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Der nördliche Änderungsbereich soll zudem als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und somit in einem Teilbereich der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang gegenüber der Windenergie eingeräumt werden. Im bestehenden Flächennutzungsplan ist diese Fläche als Sondergebiet für Windenergie dargestellt.

Für die Errichtung von WEA im Wald ist zwangsläufig die Umwandlung von Wald erforderlich. Dies erfolgt nur im dafür notwendigen Maße (siehe hierzu auch Kapitel 9.1).

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind für den gesamten Änderungsbereich vorgesehen:

Artenschutz, Baumschutz:

- Es sind die Minderungsmaßnahmen nach § 249c Abs. 3 BauGB vorzusehen (s. Kapitel 8.2).

Boden und Wasser:

- Bodenschutz gemäß DIN 18915 und DIN 19639 und nach Möglichkeit fachgerechte Wiederverwendung des Bodenaushubs vor Ort
- Fachgerechter Abtransport des nicht vor Ort verwertbaren Bodenaushubs
- Fachgerechter Umgang mit Betriebs- und Kraftstoffen bei der Bauausführung. Umgehende Entfernung und Entsorgung von ggf. durch Tropfverluste oder Leckagen verunreinigtem Bodenmaterial
- Optimierung der Eingriffsflächen und Verminderung von Versiegelungen auf das absolut notwendige Maß
- Teilversiegelung statt Vollversiegelung wo möglich

Schall:

Zur Verhinderung der Überschreitungen der Grenzwerte für Schall- und Schattenwurfimmissionen werden einige der geplanten Anlagen nachts voraussichtlich mit geringerer Leistung und somit einem geringeren Schallleistungspegel betrieben und tagsüber bei Bedarf durch ein Schattenwurfmodul abgeschaltet werden müssen (SOWIWAS 2025a, SOWIWASb).

6.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Realisierung der Planinhalte ist mit Eingriffen in die Schutzgüter **Boden, Biotope** sowie das **Landschaftsbild** verbunden, die zu kompensieren sind.

Durch (Teil-)Versiegelungen infolge der Herstellung von Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamenten kommt es zu **dauerhaften Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen**. Nach derzeitigem Planungsstand konkreter Vorhaben im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung (Errichtung von 11 WEA) werden rd. 38.700 m² teilversiegelt und rd. 7.300 m² vollversiegelt, wodurch sich nach dem Bilanzierungsmodell des NLT (2014) unter Berücksichtigung des Rückbaus von Alt-WEA und der damit verbundenen Entsiegelung ein Kompensationsbedarf von rd. 13.325 m² ergibt. Der tatsächliche Umfang der Versiegelung und des Kompensationsbedarfs kann davon abweichen, da auf der Ebene des Flächennutzungsplans keinerlei Festsetzungen zu konkreten Vorhaben erfolgen.

Im Änderungsbereich befinden sich zudem **Biotoptypen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung**, die durch die geplanten Maßnahmen ganz oder teilweise zerstört werden könnten. Dabei handelt es sich u. a. um Strukturen mit einer Wertstufe von über III gemäß DRACHENFELS (2021). Nach derzeitigem Planungsstand konkreter Vorhaben im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung (Errichtung von 11 WEA) werden rd. 40 Bäume entnommen und rd. 2.500 m² Biotope der Wertstufe III und höher überplant, wodurch sich nach dem Bilanzierungsmodell des NLT (2014) ein Kompensationsbedarf von rd. 3.700 m² ergibt. Der tatsächliche Umfang der Überplanung von Biotopen und des Kompensationsbedarfs kann davon abweichen, da auf der Ebene des Flächennutzungsplans keinerlei Festsetzungen zu konkreten Vorhaben erfolgen.

Durch WEA kommt es zu **erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes**, insbesondere aufgrund der Höhe und weiträumigen Sichtbarkeit der Anlagen. Gemäß Urteil des BVerwG vom 12.09.2025 (Az. 7 C 3.23) kann der Eingriff in das Landschaftsbild durch Realkompensation kompensiert werden. Es bedarf hierzu keiner "spiegelbildlichen" Kompensation durch z. B. den Rückbau mastenartiger Bauten. Die nach derzeitigem Planungsstand konkreter Vorhaben im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung (Errichtung von 11 WEA) vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s. Kapitel 0) erfolgen jedoch außerhalb des Wirkraums (15-fache Anlagenhöhe nach NLT 2018) der zu errichtenden WEA, sodass diese Maßnahmen, auch wenn sie grundsätzlich dazu geeignet sind, zu keiner Aufwertung des durch die WEA beeinträchtigten Landschaftsbildes führen. Daher ist nach derzeitigem Planungsstand konkreter Vorhaben im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung (Errichtung von 11 WEA) die Zahlung eines Ersatzgelds erforderlich, die Höhe beträgt voraussichtlich rd. 870.000 €.

Diese Eingriffe gelten gemäß Eingriffsregelung als erheblich und sind entsprechend zu bilanzieren und zu kompensieren.

Darüber hinaus ist eine **Waldumwandlung** erforderlich, die nach den Vorgaben der zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden genehmigungs- und ausgleichspflichtig ist. Die Ausgleichsmaßnahmen hierfür müssen standortgerecht erfolgen und den Eingriff ökologisch gleichwertig ersetzen. Durch die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) wurde ein Waldgutachten zur Ermittlung des erforderlichen Ersatzaufforstungsbedarfs nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG erstellt (NLF 2025). Die voraussichtlich zu rodende Fläche beträgt insgesamt 10,4 ha. Die Wertigkeit des Waldes wurde mit 2,3 (auf einer Skala von 1–4) bewertet. Daraus ergibt sich ein Kompensationsfaktor von 1,4, wobei zwingend eine mindestens Flächengleiche Ersatzaufforstung erforderlich ist (NLF 2025).

Die verbindliche Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

6.3 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Die Ausarbeitung notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Vorgaben des Naturschutzrechts, des Baurechts und des Waldrechts erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Nach derzeitigem Stand ist die Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Biotope durch Maßnahmen im Kompensationsflächenpool "Grasgehege" der Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Sellhorn) erfolgen. Der Flächenpool befindet sich westlich von Radbruch im Landkreis Lüneburg, rd. 12 km nördlich des Vorhabenbereichs im selben Naturraum (Lüneburger Heide und Wendland). Im Flächenpool erfolgt die Entwicklung einer abwechslungsreichen Bruch-Landschaft mit feuchten Stieleichen-Buchen-Wäldern, Erlen-Eschen-Bruchwäldern, Sümpfen und Grünland. Der Kompensationsflächenpool ist vom Landkreis Lüneburg anerkannt und für die Schutzgüter Boden und Biotope geeignet.

Für den waldrechtlichen Ersatz vorgesehen ist zum einen die Wiederaufforstung von Flächen, die nur temporär für den Bau genutzt werden (voraussichtlich rd. 7,39 ha), zum anderen eine Erstaufforstung von voraussichtlich rd. 3,08 ha auf bislang unbewaldeten Flächen. Die waldrechtlichen Ersatzmaßnahmen werden dabei innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets erfolgen, da die

Waldumwandlungen im Bereich des Trinkwasserschutzgebiets erfolgen und die Funktionen des verlorengehenden Waldes in Bezug auf den Trinkwasserschutz ebenfalls ersetzt werden sollen.

7 Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben Schädigungen bzw. Störungen der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden als vorhabenbedingte Wirkfaktoren z. B. Flächenversiegelungen und Überformung, Abholzen von Gehölzstrukturen sowie Verlust von Biotopen zugrunde gelegt. Das konkrete Auswirkungsspektrum auf das Schutzgut Tiere ist in Kapitel 4.3.2 aufgeführt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat auf der Ebene des Flächennutzungsplans nur prognostisch zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, die einer Umsetzung der mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Nutzungen dauerhaft entgegenstehen.

Der Gesetzgeber hat hierzu im Zusammenhang mit den Regelungen zur Darstellung von Beschleunigungsgebieten (§ 249c BauGB) nochmal klargestellt:

"Durch die [Regelungen des § 249c BauGB] werden für die Umwelt- und die gegebenenfalls durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Datenerhebungspflichten eingeführt. Die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verlangende Prüfungstiefe weicht wegen der Großräumigkeit der Planungsprozesse und des notwendig flächenbezogenen, nicht projektbezogenen Ansatzes der Planung ebenenspezifisch von derjenigen bei der Vorhabenzulassung ab. Insbesondere muss auf Planebene keine artenschutzrechtliche Kartierung durchgeführt werden, da eine solche für ein ganzes Plangebiet nur mit sehr hohem Aufwand möglich wäre. [...] Liegen der planaufstellenden Behörde keine ausreichenden Daten für die Beurteilung vor, ob eine bestimmte Umweltauswirkung eintreten wird, muss sie die Prognose [...] und in der Konsequenz auch die Aufstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen auf der Datengrundlage treffen, die ihr zur Verfügung steht. Eine darüberhinausgehende Datenermittlungspflicht wird ausdrücklich nicht begründet" (s. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 21/797, S. 57f und 65f).

Folgende Handlungen sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

- Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG wird der Schutz besonders geschützter Arten und ihrer Lebensräume festgeschrieben. Die besonders geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert; hierzu gehören u.a. alle heimischen Vogelarten. Ein Teil der besonders geschützten Arten gehört außerdem zu den streng geschützten Arten, die in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert werden. Dies sind nicht nur seltene und gefährdete Arten, sondern unter anderem in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitete Greifvogelarten wie z.B. der Mäusebussard.

Im Folgenden werden die für den Vorhabenbereich ermittelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aufgeführt und dahingehend geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch die nachfolgend genannten Projektwirkungen für diese Arten ausgelöst werden.

Als grundsätzliche Projektwirkungen sind hinsichtlich der Tiere im Allgemeinen insbesondere folgende Beeinträchtigungen denkbar:

1. Baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)].
2. Baubedingte Immissionseinwirkungen und Störungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize, Schadstoffe) im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
3. Inanspruchnahme funktional bedeutender Habitate, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)].

Die eingriffsrelevanten Maßnahmen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

7.1 Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums

Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie den Europäischen Vogelarten zusammen. In Tabelle 7-1 erfolgt eine Zusammenstellung aller Artengruppen europarechtlich geschützter Arten. Für alle grundsätzlich relevanten Arten bzw. Artengruppen wird angeführt, ob ein Vorkommen aufgrund einer Potenzialanalyse zu erwarten ist und eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein könnte.

Tabelle 7-1: Relevanzprüfung

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Bei der Biotoptypenkartierung durch den IDN im Jahr 2025 sind keine geschützten Pflanzenarten erfasst worden. Es ist kein flächendeckendes Vorkommen geschützter Pflanzen zu erwarten, dass der Nutzung durch WEA grundsätzlich entgegenstehen könnte. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Berücksichtigung von Wuchsorten geschützter Pflanzen und von Biotopen mit besonders schützenswerter Flora möglich.	nicht relevant
Tag- und Nachtfalter	Ein Vorkommen einzelner Arten (z.B. Schmetterlinge) auch innerhalb des Untersuchungsgebietes, z.B. auf Saumstrukturen ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der geschützten Arten jedoch nicht erwartet. Es besteht kein besonderes Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von WEA.	nicht relevant
Käfer	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen (innerhalb eines Siedlungsbereichs) als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche und Verbreitung der geschützten Käferarten nicht erwartet. Es besteht kein besonderes Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von WEA.	nicht relevant
Libellen	Es erfolgen keine erheblichen Eingriffe in Oberflächengewässer. Es besteht kein besonderes Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von WEA.	nicht relevant
Aquatische Fauna		nicht relevant
Amphibien		nicht relevant
Reptilien	Die das Untersuchungsgebiet prägenden Acker- und Grünlandflächen sowie Waldbestände (überwiegend Nadelwälder) weisen keine besondere Lebensraumeignung für Reptilien auf. Das Vorkommen von Reptilien, darunter die streng geschützte Zauneidechse, kann im Vorhabenbereich aber nicht ausgeschlossen werden. Es ist kein flächendeckendes Vorkommen der Zauneidechse zu erwarten, dass der	nicht relevant

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	Nutzung durch WEA grundsätzlich entgegenstehen könnte. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Berücksichtigung besonders für Reptilien geeigneter Habitate möglich.	
Säugetiere	Das Vorkommen von Fledermäusen steht der Nutzung durch WEA nicht entgegen. Es handelt sich um eine regelmäßig auftretende Konfliktlage, mit entsprechenden standardisierten und anerkannten Schutzmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten). Das Vorkommen von Fledermäusen kann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, dass hier nach § 6 oder § 6b WindBG zu führen ist, nicht mehr zur Genehmigungsversagung führen.	nicht relevant
	Es gibt darüber hinaus keine Hinweise auf Vorkommen weiterer, streng geschützter Säugetierarten wie Fischotter, Feldhamster, Gartenschläfer, Wolf, Biber, Haselmaus, Wildkatze und Luchs, noch handelt es sich dabei um Arten, die durch die Vorhabenwirkungen erheblich beeinträchtigt würden.	nicht relevant
Vögel	Es kann zu artenschutzrechtlichen Konflikten in Bezug auf kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Brutvogelarten kommen. Die Daten des NLWKN und die Ergebnisse der vorhabenbezogenen Erfassungen lassen im Übrigen auf eine durchschnittliche, naturraumtypische Avifauna schließen. Es sind insofern keine besonderen artenschutzrechtlichen Konfliktlagen in Bezug auf Brutvögel zu erkennen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gelöst werden könnten. Der Änderungsbereich besitzt keine besondere Bedeutung für Zug- und Rastvögel.	relevant

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist auf Grundlage der oben vorgenommenen Relevanzprüfung lediglich für kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Brutvogelarten eine vertiefende Prüfung erforderlich, ob artenschutzrechtliche Konflikte der Umsetzung der Nutzung dauerhaft entgegenstehen können.

Im vorliegenden Fall ist diese Prüfung ohnehin im Zuge der Darstellung des Beschleunigungsgebiets nach § 249c BauGB vorzunehmen, sodass auf die Ausführungen hierzu in Kapitel 8 verwiesen wird.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, die der Umsetzung der geplanten Nutzung unüberwindbar entgegenstehen können.

8 Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB

Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG dargestellt, sind diese vorbehaltlich § 249c Abs. 2 BauGB zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Dies erfolgt mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Sofern keine Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 BauGB vorliegen, ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet zwingend, es liegt nicht im Ermessen der Gemeinde (§ 249c Abs. 1 i. V. m. § 245f Abs. 3 Satz 1 BauGB).

8.1 Prüfung der Ausschlussgründe für die Darstellung eines Beschleunigungsgebiets nach § 249c BauGB

Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG dargestellt, sind diese vorbehaltlich § 249c Abs. 2 BauGB zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Dies erfolgt mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Im Folgenden wird dargelegt, dass keine Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 BauGB vorliegen. Die in § 249c Abs. 2 BauGB genannten Ausschlussgründe sind abschließend (s. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 21/797, "Die in den Nummern 1 und 2 genannten Kategorien von Gebieten gestalten abschließend die Fälle aus, in denen es voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne dieser Vorschrift geben würde.").

8.1.1 Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Ausgeschlossen ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet, soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt (§ 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB):

- Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Das in der 59. Flächennutzungsplanänderung dargestellte Windenergiegebiet liegt in keinem der o. g. Gebiete. Es liegen somit keine Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 Nr. 1 BauGB vor.

8.1.2 Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Ausgeschlossen ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ferner, soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt (§ 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB):

- Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG
- Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen einer in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist⁴

Diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass es zwar nach dem Wortlaut des Gesetzes auf die Lage des Windenergiegebiets in einem der o. g. Gebiete ankommt. Potenzielle Auswirkungen des Windenergiegebiets auf solche Gebiete, die außerhalb seiner Grenzen liegen, stünden somit einer Darstellung als Beschleunigungsgebiet nicht entgegen, allerdings hat der Gesetzgeber in § 249c Abs. 2 Satz 2 folgende Einschränkung vorgenommen: Ein Ausschlussgrund (der Gesetzgeber spricht hier von der "Betroffenheit" einer Art) liegt dann vor, wenn durch die Windenergie-Planung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf eine der o. g. Arten eines Gebiets mit landesweit bedeutendem Vorkommen zu erwarten ist. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/797, S. 58) heißt es hierzu:

"Bei der Identifizierung der sensiblen Gebiete ist artspezifisch zu prüfen, ob ein angemessener Sicherheitsabstand vorzusehen ist. [...] [Eine Betroffenheit] kann eine Kollisionsgefährdung oder ein erhebliches Störungspotenzial sein, beispielsweise auf Flächen in der Nähe von essentiellen Nahrungshabitaten oder Flugkorridoren einschließlich der Rastplätze. Das Konfliktpotential kann

⁴ Eine Rechtsverordnung i.S.d. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für sogenannte "Verantwortungsarten" wurde bislang nicht erlassen.

zudem in einer Beschädigung oder vollständigen Entwertung von Lebensstätten liegen."

8.1.2.1 Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Gemäß den vorliegenden Daten sind keine Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen einer in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Art vom Vorhaben betroffen.

8.1.2.2 Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen europäischer Vogelarten

Es existiert nur ein landesweit bedeutsames Vorkommen von einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart i. S. d. § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Umfeld des Vorhabens. Dabei handelt es sich um landesweit bedeutsame Schwarzstorch-Lebensräume östlich und südöstlich des Änderungsbereichs. Daher ist im Folgenden zu prüfen, ob auch eine Betroffenheit des Schwarzstorchs i. S. d. § 249c Abs. 2 Satz 2 BauGB vorliegt, d. h., ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten ist.

Aus den Daten des NLWKN geht ferner hervor, dass sich südwestlich von Westergellersen ein Brutplatz des Schwarzstorchs befindet, rd. 5 km nordwestlich des Änderungsbereichs. Landesweit bedeutsame Schwarzstorch-Lebensräume befinden sich entlang des Südergellerser Bachs, unmittelbar östlich des geplanten Windparks, sowie im Bereich von Neu Oerzen, rd. 1.500 m südöstlich des Änderungsbereichs. Gemäß Anlage 1 zum BNatSchG ist der Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet.

Für den Schwarzstorch sieht der Artenschutz-Leitfaden zum Windenergieerlass einen Radius 1 von 3.000 m und einen Radius 2 von 10.000 m vor. Der Brutplatz befindet sich damit außerhalb des Radius 1, es befinden sich jedoch bekannte Lebensräume der Art innerhalb des Radius 2. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Störung zu erkennen.

Es befinden sich bereits Bestands-Anlagen im Bereich des Änderungsbereichs in gleicher Nähe zu den landesweit bedeutsamen Schwarzstorch-Lebensräumen. Gemäß § 45c Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung zu berücksichtigen. Gemäß § 45c Abs. 2 Satz 4 BNatSchG ist davon

auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen. Hier ist von einer Gleichwertigkeit der Auswirkungen auf den Schwarzstorch auszugehen.

Für den Schwarzstorch gibt es übereinstimmende Beobachtungen aus allen Bundesländern mit Brutvorkommen, die über Jahre belegen, dass Schwarzstörche zur Brutzeit lange Flüge in ergiebige Nahrungshabitate unternehmen. Die dabei zurückgelegten Distanzen können bis zu 20 km und mehr betragen. Dabei wechseln sich Phasen des Aufstieges durch Thermikkreisen mit Gleitphasen unter Höhenverlust ab.

Eine Funktionsraumanalyse zum Schwarzstorch von ROHDE (2009), deutet darauf hin, dass Nahrungsflüge regelmäßig in eine Entfernung von bis 7 km und mehr vom Brutwald reichen. Aufgrund dieser Ergebnisse und langjähriger Beobachtungen von Artspezialisten werden für den Schwarzstorch ein Mindestabstand von 3.000 Metern zum Horst sowie ein Prüfbereich von 10.000 Metern von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im sog. "Helgoländer Papier" (LAG VSW 2015) empfohlen. Diese Empfehlung wurde in den Artenschutz-Leitfaden zum Windenergieerlass übernommen. Eine Auswertung der Leitfäden der Bundesländer durch das "Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende" (KNE), eine vom Bundesumweltministerium gegründete und von Ländern, Kommunen, Naturschutzvereinigungen und der Energiewirtschaft gemeinsam begleitete Organisation, zeigt, dass insbesondere jüngere Leitfäden und solche, die jüngere wissenschaftliche Studien zugrunde legen, eher von deutlich geringeren Störeffekten auf den Schwarzstorch durch den Betrieb von WEA ausgehen und folglich geringere Prüfabstände von 1.000 Metern anlegen (KNE 2023). ARSU (2025) schlagen auf Grundlage einer Auswertung von Studien zum betriebsbedingten Meideverhalten des Schwarzstorchs gegenüber Windenergieanlagen einen Betrachtungsraum von 1.200 m vor und sehen eine erhebliche Störung in Anlehnung an § 45b BNatSchG nur in einem Radius von 500 m um einen Brutplatz als unwiderlegbar erheblich an. "Aufgrund der doch zahlreichen Nachweise von erfolgreich brütenden Schwarzstörchen innerhalb von 3.000 m Radien um WEA und der fehlenden Evidenz von tatsächlichen negativen Auswirkungen durch WEA auf größere Distanzen, kann in der Zusammenschau nicht mehr von der Erfüllung des Störungs- und Zerstörungsverbot bei Abständen von über 1.200 m zwischen WEA und Brutplatz ausgegangen werden" (ARSU 2025).

Im Zuge der vorhabenbezogenen Erfassungen (ORCHIS 2015) konnten keine Überflüge des Vorhabenbereichs durch den Schwarzstorch festgestellt werden, gleiches gilt für vorliegende Erfassungen eines benachbarten Windenergie-Vorhabens (Windpark Oerzen, ORCHIS 2022 und ORCHIS 2024b).

Insgesamt liegen daher keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Betroffenheit des Schwarzstorchs i. S. d. § 249c Abs. 2 Satz 2 BauGB vorliegt.

8.1.3 Ergebnis der Prüfung

Es liegen somit keine Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 vor, das Windenergiegebiet ist daher zwingend als Beschleunigungsgebiet darzustellen (§ 249c Abs. 1 BauGB).

8.2 Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 249c Abs. 3 BauGB

Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern (§ 249c Abs. 3 Satz 1 BauGB).

"Die Regeln für Minderungsmaßnahmen sind auf der Zulassungsebene zu beachten. Im Zulassungsverfahren werden aus den (flächenbezogenen) Regeln für Minderungsmaßnahmen die (projektbezogenen) Minderungsmaßnahmen entwickelt und sodann von der Genehmigungsbehörde gegenüber dem Vorhabenträger angeordnet" (s Gesetzesbegründung, BT-Drs. 21/797, S. 61).

Bei den Minderungsmaßnahmen ist dabei eine von der Umweltprüfung abweichende Definition des Begriffs "Umweltauswirkungen" zugrunde zu legen (§ 249c Abs. 3 Satz 2 BauGB). Abweichend von § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage 1 zum BauGB sind Umweltauswirkungen i. S. d. (§ 249c Abs. 3 Satz 1 BauGB nur Auswirkungen auf

- die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
- europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG,
- in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten,

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind⁵,
- die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 zum BauGB erfolgen. Als Regeln für Minderungsmaßnahmen bestimmt die Gemeinde für das Beschleunigungsgebiet und unter Berücksichtigung der dort zu erwartenden Umweltauswirkungen, welche Arten von Minderungsmaßnahmen regelmäßig oder anlassbezogen durchzuführen oder zu prüfen sind. Die Anwendung der Anlage 3 zum BauGB ist für die Gemeinde nicht verbindlich, sie kann auch abweichende Konzepte zur Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen anwenden. Der Maßnahmenkatalog in Anlage 3 zum BauGB ist nicht abschließend.

Die Besonderheiten des Beschleunigungsgebietes müssen auf der Grundlage aller vorhandenen umweltbezogenen Daten einschließlich der Ergebnisse der hier vorliegenden Umweltprüfung bestimmt werden. Neben bedeutenden Artvorkommen sind die vorhandenen Biotop und deren Wertigkeit, die Habitat Ausstattung sowie der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird auf die Bestandsbeschreibung in diesem Umweltbericht verwiesen.

8.2.1 Baubedingte Minderungsmaßnahmen

Nach Anlage 3 zum BauGB, Punkt II.1 lit. a kommen insbesondere folgende baubedingte Minderungsmaßnahmen bei WEA und deren Nebenanlagen in Betracht:

- ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- Schutzzäune für Amphibien und Reptilien
- Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen

⁵ Eine Rechtsverordnung i.S.d. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für sogenannte "Verantwortungsarten" wurde bislang nicht erlassen.

Darauf aufbauend werden folgende Minderungsmaßnahmen festgelegt:

- Es ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Einzelheiten hierzu sind ggf. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu definieren.
- Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (1. April bis 15. Juli). Erfolgt der Baubeginn vor dem 1. April, so gewährleistet ein fortlaufender Bau-betrieb eine Vergrämung. Falls die Bauarbeiten jedoch längere Zeit unterbrochen werden, ist eine Kontrolle des Baufeldes auf aktuell genutzte Nester durch eine fachkundige Person durchzuführen. Auf Basis der dann vorliegenden Daten sind ggf. Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Bäume und sonstige Gehölze dürfen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG (allgemeiner Schutz wild lebender Pflanzen) nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. entfernt werden, somit auch außerhalb der Brutphase der Gehölzbrüter und der Wochenstubenzeit von Fledermäusen. Die Rodung kann auch außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, wenn die betroffenen Gehölze zuvor durch eine fachkundige Person kontrolliert worden sind und kein Besatz der entsprechenden Tierarten festgestellt werden konnte.
- Die zu fällenden/rodenden Gehölze sind vor der Fällung/Rodung durch eine fachkundige Person auf Baumhöhlen und Fledermausquartiere zu kontrollieren. Sollten geeignete Lebensstätten festgestellt werden, sind diese im räumlichen Zusammenhang durch geeignete Ersatzkästen zu ersetzen.
- Bei der Errichtung von WEA und Nebenanlagen im Wald muss die Kontrolle auf Baumhöhlen und Fledermausquartiere in einem verhältnismäßigen Aufwand zur beanspruchten Fläche stehen, sodass die Kontrolle ggf. auf Bäume mit besonderer Eignung für Baumhöhlen und Fledermausquartiere begrenzt werden kann.

Es sind keine Schutzzäune für Amphibien oder Reptilien erforderlich.

8.2.2 Anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen

In Anlage 3 zum BauGB, Punkt II.1 lit. b werden keine anlagebedingten Minderungsmaßnahmen für WEA und deren Nebenanlagen aufgeführt.

Es sind keine anlagebedingten Minderungsmaßnahmen erforderlich.

8.2.3 Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen

Nach Anlage 3 zum BauGB, Punkt II.1 lit. c kommen insbesondere folgende betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen bei WEA und deren Nebenanlagen in Betracht:

- Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des BNatSchG für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare
- Schutzmaßnahmen in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt 2 des BNatSchG für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen

Aus den Daten des NLWKN geht hervor, dass sich 2019/2020 ein Brutplatz des Rotmilans nordöstlich von Südergellersen befand, rd. 1.800 m nordöstlich des Änderungsbereichs. Der Änderungsbereich befindet sich damit außerhalb des zentralen Prüfbereichs des Horstes. Nach § 45b Abs. 4 BNatSchG ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann. Im vorliegenden Fall liegen keine Hinweise dafür vor, dass eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit gegeben ist.

Es werden keine Minderungsmaßnahmen für den Rotmilan, den Schwarzstorch oder andere Vogelarten als erforderlich erachtet.

Eine Festlegung betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen ist nicht erforderlich, da in § 6b Abs. 5 Satz 2 WindBG bereits festgelegt ist, dass im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung beim Betrieb der WEA stets geeignete Minderungsmaßnahmen in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen sind.

Es werden daher keine betriebsbedingten Minderungsmaßnahmen festgelegt.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Vereinbarkeit der Planung mit dem Waldrecht und andere Wald-Belange

Von den insgesamt ca. 171,62 ha des Änderungsbereiches werden lediglich rund 0,55 ha im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Waldfläche ausgewiesen. Im Änderungsbereich befinden sich jedoch weitere Flächen, die gemäß § 2 Abs. 3 NWaldLG als Wald eingestuft werden. Nach Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 des LROP können Waldflächen grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Die voraussichtlich zu rodende Fläche beträgt insgesamt 10,47 ha.

Die Voraussetzungen für eine Waldumwandlung sind in § 8 Abs. 3 NWaldLG dargelegt. Eine Waldumwandlung kann nur genehmigt werden, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen (z.B. Ersatzaufforstung) das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.

Zur Einstufung der Waldqualität und zur Waldumwandlung wurden Abstimmungen zwischen den Niedersächsischen Landesforsten und der Vorhabenträgerin durchgeführt. Es liegt ein Waldgutachten der NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESFORSTEN (2025) vor, in dem die Waldflächen beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse fließen im Folgenden mit ein.

9.1.1 Belange der Allgemeinheit

Die Umwandlung des Waldes ermöglicht den Betrieb der geplanten WEA, ohne dass raumordnerische Belange dem uneingeschränkten Betrieb ggf. entgegenstehen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 EEG). Die vorliegende Anlagenplanung ermöglicht eine präzise räumliche Eingrenzung der vorgesehenen Windenergieanlagen.

§ 2 EEG ist auf die Abwägungsentscheidung zur Zulassung einer Waldumwandlung anwendbar (s. PERNICE-WARNKE 2024 analog zu § 9 Abs. 1 BWaldG und VGH Kassel, Urteil vom 10.02.2023, 9 B 247/22.T, Rn. 17).

Zudem trägt das Vorhaben zur Erreichung der Teilflächenziele für den Landkreis Lüneburg gemäß Niedersächsischem Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) bei.

Die Umwandlung des Waldes dient damit der Allgemeinheit i. S. d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 NWaldLG.

9.1.2 Umfang der Waldumwandlung

Die Waldumwandlung ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Maß zu beschränken (VGH Kassel, Urteil vom 10.02.2023, 9 B 247/22.T, Rn. 17). Im vorliegenden Fall beträgt die voraussichtlich zu rodende Fläche insgesamt 10,47 ha.

9.1.3 Ersatzaufforstung

Eine Waldumwandlung soll nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die mindestens den gleichen Flächenumfang hat (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG).

Durch die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) wurde ein Waldgutachten zur Ermittlung des erforderlichen Ersatzaufforstungsbedarfs nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG erstellt (NLF 2025). Die voraussichtlich zu rodende Fläche beträgt insgesamt 10,47 ha. Die Wertigkeit des Waldes wurde mit 2,3 (auf einer Skala von 1–4) bewertet. Daraus ergibt sich ein Kompensationsfaktor von 1,4, wobei zwingend eine mindestens Flächengleiche Ersatzaufforstung erforderlich ist. (NLF 2025).

Vorgesehen ist zum einen die Wiederaufforstung von Flächen, die nur temporär für den Bau genutzt werden (voraussichtlich rd. 7,39 ha), zum anderen eine Erstaufforstung von voraussichtlich rd. 3,08 ha auf bislang unbewaldeten Flächen. Die waldrechtlichen Ersatzmaßnahmen werden dabei innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets erfolgen, da die Waldumwandlungen im Bereich des Trinkwasserschutzgebiets erfolgen und die Funktionen des verlorengehenden Waldes in Bezug auf den Trinkwasserschutz ebenfalls ersetzt werden sollen.

Der noch verbleibende Kompensationsbedarf, der über die flächengleiche Aufforstung hinausgeht, kann durch zusätzliche waldverbessernde Maßnahmen wie Waldumbau zu Mischwaldbeständen (auch inklusive Totholz) ausgeglichen werden, wobei die Maßnahmenfläche maximal das Doppelte des offenen Bedarfs abdeckt, oder ersatzweise durch weitere Aufforstungen.

9.1.4 Waldabstand

Westlich, südlich und östlich des Änderungsbereichs schließen großflächige Kiefernwälder an, im Westen des Änderungsbereichs selbst befinden sich ebenfalls große Waldbestände. Aufgrund der erhöhten Waldbrandgefahr ist im Landkreis Lüneburg gemäß dem niedersächsischen Windenergieerlass ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Waldflächen vorgesehen. Dieser beträgt das 1,5-fache der Gesamthöhe der Anlage, sofern es sich um Kiefernwälder mit einer zusammenhängenden Fläche von über 5 Hektar handelt.

Alternativ können die Gondeln der Windenergieanlagen mit automatischen Löschsystemen ausgestattet werden. Zusätzlich sind in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und dem zuständigen Waldbrandbeauftragten ausreichend dimensionierte Löschwasserbehälter am Boden vorzusehen, um im Brandfall eine wirksame Waldbrandbekämpfung zu gewährleisten.

9.1.5 Raumordnung

Ein Teil des Änderungsbereichs befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft gemäß RROP 2016 und in einem Vorbehaltsgebiet Wald gemäß RROP-Entwurf 2025. Grundsätzlich ist die Windenergienutzung mit der forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbar, da Windenergieanlagen nur verhältnismäßig kleine Flächen in Anspruch nehmen. Die naturschutzfachliche Verträglichkeit von Windenergie im Wald hängt von der konkreten Ausprägung des betroffenen Walds und der vorkommenden Flora und Fauna ab. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um Wälder besonderer Ausprägung, sondern überwiegend um strukturarme Kiefernforste mit geringer Wertigkeit. Besondere Artvorkommen windenergiesensibler Arten im betroffenen Wald oder jener Arten, für die die WEA im Wald Barrieren darstellen könnten, sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Es kommen windenergiesensible Fledermausarten vor im betroffenen Wald vor. Das Konfliktpotenzial beschränkt sich hier aller Voraussicht nach auf das betriebsbedingte Kollisionsrisiko, welches durch Abschaltzeiten wirksam gemindert werden kann.

9.2 Vereinbarkeit der Planung mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 und 47 WHG

Die Flächennutzungsplanänderung steht nicht in Konflikt zu Bewirtschaftungszielen von Oberflächengewässern und Grundwasser nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wenn die benannten Schutzmaßnahmen (siehe Kapitel 4.5) beachtet werden.

Die Darstellung von Beschleunigungsgebieten nach § 249c BauGB dient dazu, dass im späteren Genehmigungsverfahren die Verfahrenserleichterungen nach § 6b WindBG zum Tragen kommen können. § 6b Abs. 2 Nr. 4 WindBG sieht im Genehmigungsverfahren keine Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG vor. Die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG finden sich allerdings nicht in den Ausschlusskriterien nach § 249c Abs. 2 BauGB wieder, die eine Darstellung eines Beschleunigungsgebiets verhindern würden. Hier besteht dennoch keine Regelungslücke. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/797, S. 58) heißt es hierzu:

"Eine Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG wird in diesem Zusammenhang nicht als gebietsbezogener Ausschlussstatbestand aufgeführt, da bei Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsziele nicht ein bestimmtes Gebiet als Beschleunigungsgebiet ausscheidet. Ist absehbar, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG etwa im Falle einer vorgesehenen Errichtung von Windenergieanlagen in einem oberirdischen Gewässer einschließlich seines Ufers oder auf einer für die Gewässerentwicklung vorgesehenen angrenzenden Fläche nicht eingehalten werden können, ist dem vielmehr, soweit erforderlich, insbesondere dadurch Rechnung zu tragen, dass der Vorhabenträger von der Errichtung der Anlagen in Gewässern bzw. auf dieser Fläche absehen muss und der Standort der Anlage entsprechend verlegt wird (sogenanntes Micro-Siting)."

9.3 Vereinbarkeit der Planung mit umliegenden Schutzgebieten

9.3.1 Natura-2000-Gebiete

9.3.1.1 Natura-2000-Gebiete befinden sich im erweiterten Umfeld.

Rd. 0,5 km nordöstlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet Nr. 71 "Ilmenau mit Nebenbächen" (DE 2628-331) sowie rd. 1,5 km westlich das FFH-Gebiet Nr. 212 "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze" (DE 2626-331).

9.3.1.2 FFH-Gebiet Nr. 71 "Ilmenau mit Nebenbächen"

Das FFH-Gebiet Nr. 71 "Ilmenau mit Nebenbäche" ist charakterisiert als ein überwiegend naturnaher Fluss mit zahlreichen Nebenbächen, Feuchtwaldkomplexe mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern u.a. außerdem Grünland, Hochstaudenfluren, Quellmoore und Sandheiden. Im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (LANDKREIS LÜNEBURG 2025a) wurde im Rahmen der Umweltprüfung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass durch das Windenergiegebiet, das sich in einer Entfernung von etwa 230 m vom FFH-Gebiet befindet, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, da bei den für das FFH-Gebiet relevanten Arten keine windenergieempfindlichen Arten genannt sind. Im Umweltbericht zum RROP-Entwurf heißt es dazu:

Vorranggebiete Windenergienutzung: Bei dem am nächsten zum FFH-Gebiet liegenden Vorranggebiet handelt es sich um das Gebiet GEL_ILM_LUE_01, das sich in einer Entfernung von etwa 230 m vom FFH-Gebiet befindet. Da bei den für das FFH-Gebiet relevanten Arten keine windenergieempfindlichen Arten, wie Fledermäuse oder Vögel genannt sind, erscheint dieser Abstand ausreichend, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

9.3.1.3 FFH-Gebiet Nr. 212 "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze"

Gleiches gilt für das FFH-Gebiet Nr. 212 "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze" (DE 2626-331). Im Umweltbericht zum RROP-Entwurf heißt es dazu:

Vorranggebiete Windenergienutzung: Bei den am nächsten zum FFH-Gebiet liegenden Vorranggebieten handelt es sich um die Gebiete AME_02, SCH_01, und BAR_03, die sich in einer Entfernung von etwa 75 bis 85 m vom FFH-Gebiet befinden. Dieser Abstand erscheint ausreichend, da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

9.3.2 Naturpark

Der gesamte Vorhabenbereich liegt im Naturpark "Lüneburger Heide" (NP NDS 1). Im unmittelbaren Vorhabenbereich befinden sich keine weiteren Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NNatSchG.

Der Naturpark Lüneburger Heide setzt sich dafür ein, die Region als lebendigen, wirtschaftlichen und erholsamen Raum nachhaltig zu entwickeln. Ziel ist es, die Vielfalt und Schönheit der einzigartigen Kulturlandschaft durch schonende Nutzung zu bewahren. Gemeinsam mit Partnern und für Besucher bietet der Naturpark attraktive Naturerlebnisangebote an und fördert den naturverträglichen Tourismus, um die regionale Wertschöpfung, beispielsweise durch den Verkauf regionaler Produkte, zu steigern.

Neben dem Schutz von Natur und Landschaft legt der Naturpark auch großen Wert auf die Bewahrung und Weiterentwicklung der regionalen Kultur und Traditionen. Damit soll die regionale Identität gestärkt und die Lebensqualität verbessert werden. Der Charme der Vergangenheit soll mit den Anforderungen der Gegenwart und Zukunft in Einklang gebracht werden.

Kurz gesagt, umfasst die Arbeit des Naturparks Lüneburger Heide folgende Aufgaben (LANDKREIS LÜNEBURG 2017):

- Erhaltung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft
- Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten
- Unterstützung einer nachhaltigen Regionalentwicklung
- Förderung des Naturerlebens und Entwicklung landschaftsschonender Erholungsangebote
- Stärkung des Umweltbewusstseins

Die vorliegende Planung ist mit der Ausweisung eines Naturparks vereinbar. Dies zeigt sich zudem darin, dass das RROP innerhalb des Naturparks die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie vorsieht. Aufgrund der bestehenden Windenergienutzung im Änderungsbereich ist zudem durch die vorliegende Planung des Repowerings sowie der Errichtung neuer Windenergieanlagen nicht von Beeinträchtigungen auszugehen.

Der Naturpark umfasst fast den gesamten Westen des Landkreises Lüneburg westlich der Stadt Lüneburg und damit rd. Ein Viertel der Landkreisfläche. Es ist nicht Ziel des Naturparks diese gesamte Landschaft frei von jeglichen Störungen für das Landschaftsbild oder die landschaftsbezogene Erholung zu halten.

Nach § 27 Abs. 3 BNatSchG sind Naturparke entsprechend ihren Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden. Zur Gliederung gehört auch, dass bestimmte Bereiche für Nutzungen vorzusehen sind, die im Konflikt mit der landschaftsbezogenen Erholung stehen können. § 27 BNatSchG formuliert, anders als alle anderen Schutzgebietskategorien des BNatSchG, keine Verbote. In § 20 Abs. 2 NNatSchG ist geregelt, dass Naturparke größtenteils aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen müssen. Somit ist bereits eine gewisse Gliederung in mehr und weniger sensible Bereiche vorgegeben. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten.

9.3.3 Trinkwasserschutzgebiet

Der westliche Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets "Westergellersen" in der Schutzzone IIIB sowie innerhalb eines Vorranggebiets zur Trinkwassergewinnung. Bei ordnungsgemäßer Errichtung und Wartung der Windenergieanlagen sind keine erheblichen stofflichen Belastungen des Grundwassers zu erwarten. Es sind ggf. besondere Vorkehrungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorzusehen. Die geplante Nutzung (Windenergie) ist grundsätzlich mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung vereinbar. Gemäß der Schutzgebietsverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet "Westergellersen" ist eine Waldumwandlung in der Schutzzone IIIB verboten. Somit ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen.

Durch die Errichtung von WEA ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

- Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
- erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,

- das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen können,
- das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
- den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (WEA und Transformatoren)

Anforderungen an den Bau und Betrieb von WEA in Wasserschutzgebieten werden z. B. im Merkblatt "Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen" des niedersächsischen Umweltministeriums (MU 2016b) formuliert. Diese sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten.

9.3.4 Weitere Schutzgebiete im Umfeld

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG) sind das NSG "Hasenburger Bachtal" (NSG LÜ 281), rd. 1,5 km nordöstlich vom Zentrum des Untersuchungsgebiets und das NSG "Barnstedt-Melbecker Bach" (NSG LÜ 280) rd. 5,5 km und "Lüneburger Heide" (NSG LÜ 2) rd. 15 km westlich vom Vorhaben-gebiet entfernt.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist das LSG "Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg" (LSG LG 1) welches direkt östlich und westlich an den Vorhabenbereich angrenzt. Es setzt sich aus vielen kleinen Teilbereichen zusammen, die im gesamten Landkreis verteilt liegen. Es liegen keine speziellen Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet "Illmenau mit Nebenbächen" für den an den Änderungsbereich angrenzenden Teil vor. Besonderer Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Weiter westlich schließen sich in rd. 3,5 km Entfernung die Landschaftsschutzgebiete "Röndahl" (LSG WL 10) sowie "Luhe und Nebengewässer" (LSG WL 27) an. Rd. 10 km südöstlich vom Standort entfernt, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Süsing" (LSG UE 21) im Landkreis Uelzen.

9.4 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB auch die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, insbesondere Hinweise auf Kenntnislücken sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu erläutern:

Die relevanten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sind bereits in den voranstehenden Kapiteln angeführt.

Es bestehen nach derzeitigem Wissenstand keine wesentlichen Kenntnislücken zu relevanten Schutzgütern, welche keine abschließende Beurteilung ermöglichen würde. Vorhabenbezogene Kartierungen zur Avifauna liegen nur für einen Teil des Änderungsbereichs vor. Die grundsätzliche Beurteilung, dass die Ausweisung des Änderungsbereichs als Windenergiegebiet mit dem Artenschutzrecht vereinbar ist, ist bereits im 2. Entwurf des RROP 2025 getroffen worden. Da die dort vorgesehene Ausweisung eines Vorranggebiets für die Windenergie lediglich in den Flächennutzungsplan als Beschleunigungsgebiet übernommen wird, bedarf es insoweit keiner weitergehenden Untersuchungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans.

Der Gesetzgeber hat hierzu im Zusammenhang mit den Regelungen zur Darstellung von Beschleunigungsgebieten (§ 249c BauGB) nochmal klargestellt:

"Durch die [Regelungen des § 249c BauGB] werden für die Umwelt- und die gegebenenfalls durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Datenerhebungspflichten eingeführt. Die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verlangende Prüfungstiefe weicht wegen der Großräumigkeit der Planungsprozesse und des notwendig flächenbezogenen, nicht projektbezogenen Ansatzes der Planung ebenenspezifisch von derjenigen bei der Vorhabenzulassung ab. Insbesondere muss auf Ebene keine artenschutzrechtliche Kartierung durchgeführt werden, da eine solche für ein ganzes Plangebiet nur mit sehr hohem Aufwand möglich wäre. [...] Liegen der planaufstellenden Behörde keine ausreichenden Daten für die Beurteilung vor, ob eine bestimmte Umweltauswirkung eintreten wird, muss sie die Prognose [...] und in der Konsequenz auch die Aufstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen auf der Datengrundlage treffen, die ihr zur Verfügung steht. Eine darüberhinausgehende Datenermittlungspflicht wird ausdrücklich nicht begründet" (s. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 21/797, S. 57f und 65f).

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung bestanden nicht.

9.5 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Gemeinde überwacht die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung ihrer Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Solche Darstellungen werden im vorliegenden Flächennutzungsplan nicht getroffen. Die erheblichen Umweltauswirkungen ergeben sich nicht durch die Flächennutzungsplanänderung selbst, sondern erst in Folge der immissionsschutzrechtlichen Zulassung der geplanten Vorhaben im Änderungsbereich. Die Überwachung der Umweltauswirkungen obliegt daher dem Landkreis Lüneburg als immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbehörde.

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne einer vorbereitenden Bauleitplanung zur Realisierung von Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden. Dies betrifft die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 11 Windenergieanlagen wovon 5 bestehende Anlagen im Rahmen eines Repowering-Vorhabens ersetzt und 5 neu genehmigt werden sollen.

Bei dem betroffenen Landschaftsraum handelt es sich zum einen um Offenland im Osten, das durch bereits bestehende WEA vorbelastet ist. Zum anderen handelt es sich um Waldflächen im Westen im Waldgebiet "Gellerser Anfang".

Südlich der Ortschaft Südergellersen werden Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es soll demnach, neben dem vorrangigen Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Windenergie zu schaffen, in einem Teilbereich der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang gegenüber der Windenergie eingeräumt werden (im Flächennutzungsplan ist hier zzt. ein Sondergebiet für Windenergie dargestellt).

Der überwiegende Änderungsbereich wird als **Beschleunigungsgebiet** für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB) ausgewiesen, womit Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von WEA in einem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verbunden sind. Die Gemeinde ist nach § 249c Abs. 1 BauGB dazu verpflichtet, ein solches Beschleunigungsgebiet auszuweisen, wenn die Gemeinde eine Vorrangfläche für die Windenergie ausweist und die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets vorliegen. Zu den Voraussetzungen gehört im Wesentlichen, dass keine ökologisch sensiblen Gebiete vom Beschleunigungsgebiet betroffen sind. Eine entsprechende Prüfung hat ergeben, dass solche Gebiete vom geplanten Beschleunigungsgebiet nicht betroffen sind.

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine **Umweltprüfung** durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert worden sind. Bei der Umweltprüfung wurden die fachgesetzlichen Vorgaben berücksichtigt, die sich u. a. aus dem Baugesetzbuch (BauGB), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG), dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) ,

dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ergeben.

Der **Vorhabenbereich** wird im Allgemeinen durch Ackerflächen, Ruderalfluren bzw. kleine Grünlandflächen zwischen den Äckern im Osten und überwiegend Kiefern- und Fichtenforsten mit struktureichen Laubbaumrändern im Westen (Waldgebiet "Gellerser Anfang") charakterisiert.

Im östlichen Vorhabenbereich sind charakteristische und vor allem ubiquitäre **Vogelarten** des heckenreichen Offenlandes zu erwarten, wie Goldammer (, Rotkehlchen und Buchfink. Des Weiteren sind vor allem im westlichen Vorhabenbereich Brutvogelarten zu erwarten, die typischerweise an Waldrändern und in Wäldern vorkommen. Groß- und Greifvogelarten können potenziell in den vorhandenen Waldbeständen und Feldgehölzen brüten. Insgesamt wurden 26 Horste kartiert. Die meisten der erfassten Horste waren unbesetzt. Es konnten während der Horstkartierung vier besetzte Horste des Mäusebussards und eines Sperbers festgestellt werden. Insgesamt wurden im Untersuchungsraum 21 Nahrungsgäste und sieben Durchzügler erfasst. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu erwarten.

Im Zuge der Erhebungen konnten insgesamt mindestens 10 **Fledermausarten** im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Sechs Arten, welche laut Artenschutz-Leitfaden zum Windenergieerlass (2016) in Niedersachsen als kollisionsgefährdet gelten, konnten im Gebiet nachgewiesen werden. Dies sind die Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus und Breitflügelfledermaus. Des Weiteren wurden mit der Mopsfledermaus und der Mückenfledermaus zwei Arten nachgewiesen, welche je nach lokaler Verbreitung auch als kollisionsgefährdet gelten können. Die restlichen vorkommenden Arten gelten nach dem Artenschutz-Leitfaden zum Windenergieerlass (2016) nicht als kollisionsgefährdet, jedoch könnten sie durch die baubedingte Beseitigung von Gehölzen beeinträchtigt werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu erwarten.

Bei den **Böden** im Vorhabenbereich handelt es sich um Böden von allgemeiner Bedeutung. Aufgrund der Flächenversiegelung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Der westliche Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb des **Trinkwasserschutzgebiets** "Westergellersen" in der Schutzzone IIIB sowie innerhalb eines Vorranggebiets zur Trinkwassergewinnung, weshalb die der Errichtung und dem Betrieb von WEA dort besondere Vorkehrungen zu treffen sind. Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Im Vorhabenbereich verläuft im Osten im Randbereich des Untersuchungsgebiets der "Südergellerer Bach". Der **Südergellerer Bach** hat in diesem Bereich eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Wasser, da er als strukturarmer stark ausgebauter (grabenähnlicher) Bach ausgeprägt ist.

Es ist keine Empfindlichkeit des Schutzgutes **Klima** gegenüber den Vorhabenauswirkungen gegeben, da keinerlei Auswirkungen durch die geplanten WEA auf das Klima zu erwarten sind. Die temporären Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge sind als unbedeutend einzustufen.

Gemäß NLT (2018) sind erhebliche Beeinträchtigungen des **Landschaftsbilds** und des Landschaftserlebens im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe um WEA zu erwarten. Das Waldgebiet "Gellerser Anfang" ist gemäß Landschaftsrahmenplan ein Erholungsraum von regionaler Bedeutung und im RROP als Vorbehaltsgebiet für die Erholung ausgewiesen. Dem Erhalt der Erholungsfunktion des Gebiets wird dadurch Rechnung getragen, dass die Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets für die Windenergie nur in äußerster Randlage des Gebiets erfolgt und zwar in einem Bereich, der durch bestehende WEA bereits erheblich vorgeprägt ist.

Im Änderungsbereich befinden sich zwei **Einzeldenkmäler** (Grabhügel) gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG. Es ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das kulturelle Erbe oder sonstige Sachgüter zu rechnen.

Südlich des Änderungsbereichs bestehen bereits WEA im Windpark Oerzen-Südergellersen. In Bezug auf mögliche **kumulative Wirkungen** sind vorrangig Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Ein Teil der Anlagen wird repowert, sodass die grundsätzlichen Wirkungen der Bestands-WEA am Vorhabenstandort, z. B. in Bezug auf Barrierewirkung, sich nicht wesentlich verändern werden.

Ohne eine Änderung des Flächennutzungsplans würden die betroffenen Flächen weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die bestehenden

Windenergieanlagen blieben entweder bestehen oder würden zurückgebaut. Eine Waldumwandlung wäre in diesem Fall nicht erforderlich.

Da der Flächennutzungsplan die Errichtung und den Betrieb von WEA nur vorbereitet, in dem die planungsrechtlichen Grundlagen hierfür geschaffen werden, werden im Flächennutzungsplan keine konkreten Anlagenstandorte, Zuwegungen etc. geplant. Dies erfolgt erst in einem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch einen Vorhabenträger. Die Genehmigungsbehörde in diesem Verfahren ist der Landkreis Lüneburg. Daher wurden im Umweltbericht nur die **voraussichtlichen Eingriffe** in Natur und Landschaft dargestellt und bilanziert. Durch (Teil-) Versiegelungen im Bereich der Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamente sowie Zerstörung von Biotopstrukturen findet ein Eingriff statt, der kompensiert werden muss. Durch das Vorhaben wird eine Fläche überplant, die als Wald i. S. d. NWaldLG einzustufen ist, weswegen eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldLG erforderlich ist. Die Festlegung konkreter waldrechtlicher Ersatzmaßnahmen sowie die verbindliche Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Nach § 249c BauGB sind bei der Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets im Flächennutzungsplan Regeln für Minderungsmaßnahmen für den Artenschutz aufzustellen. Diese sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und zu konkretisieren.

Folgende **Minderungsmaßnahmen** wurden für die **Bauphase** formuliert: Es ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (1. April bis 15. Juli). Erfolgt der Baubeginn vor dem 1. April, so gewährleistet ein fortlaufender Bau-betrieb eine Vergrämung. Bäume und sonstige Gehölze dürfen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG (allgemeiner Schutz wild lebender Pflanzen) nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar entfernt werden, somit auch außerhalb der Brutphase der Gehölzbrüter und der Wochenstubenzeit von Fledermäusen. Die zu fällenden/rodenden Gehölze sind vor der Fällung/Rodung durch eine fachkundige Person auf Baumhöhlen und Fledermausquartiere zu kontrollieren. Sollten geeignete Lebensstätten festgestellt werden, sind diese im räumlichen Zusammenhang durch geeignete Ersatzkästen zu ersetzen.

Für die **Betriebsphase** werden keine **Minderungsmaßnahmen** formuliert. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass für kollisionsgefährdete Brutvogelarten, darunter Rotmilan und Schwarzstorch, keine Minderungsmaßnahmen erforderlich

sind. Eine Festlegung von Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse während der Betriebsphase ist zudem nicht erforderlich, da in § 6b Abs. 5 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), welches Regeln zum Artenschutz im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren trifft, bereits festgelegt ist, dass zum Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung beim Betrieb der WEA stets geeignete Minderungsmaßnahmen in Form einer (nächtlichen) Abschaltung der WEA anzuordnen sind.

Nach derzeitigem Stand ist die **Kompensation** der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Biotope durch Maßnahmen im Kompensationsflächenpool "Grasgehege" der Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Sellhorn) erfolgen. Der Flächenpool befindet sich westlich von Radbruch im Landkreis Lüneburg, rd. 12 km nördlich des Vorhabenbereichs im selben Naturraum (Lüneburger Heide und Wendland). Im Flächenpool erfolgt räumlich gebündelt die Entwicklung einer abwechslungsreichen Bruch-Landschaft mit feuchten Stieleichen-Buchen-Wäldern, Erlen-Eschen-Bruchwäldern, Sümpfen und Grünland. Der Kompensationsflächenpool ist vom Landkreis Lüneburg anerkannt und für die Schutzgüter Boden und Biotope geeignet. Für den walddrechtlichen Ersatz vorgesehen ist zum einen die Wiederaufforstung von Flächen, die nur temporär für den Bau genutzt werden (voraussichtlich rd. 7,39 ha), zum anderen eine Erstaufforstung von voraussichtlich rd. 3,08 ha auf bislang unbewaldeten Flächen. Die walddrechtlichen Ersatzmaßnahmen werden dabei innerhalb des Trinkwasserschutzbereichs erfolgen, da die Waldumwandlungen im Bereich des Trinkwasserschutzbereichs erfolgen und die Funktionen des verlorengehenden Waldes in Bezug auf den Trinkwasserschutz ebenfalls ersetzt werden sollen.

Der Änderungsbereich der 59. Flächennutzungsplanänderung in der Samtgemeinde Gellersen wird in dem derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des Landkreises Lüneburg (2. Entwurf, 2025) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Alternative Standorte im Gemeindegebiet wurden im Zuge der übergeordneten Regionalplanung bereits geprüft und abgewogen. Die Festlegung der Vorranggebiete auf Ebene des RROP 2025 erfolgte auf Grundlage einer Potentialflächenanalyse des Landkreises Lüneburg. Die festgelegten Vorranggebiete stellen somit das Ergebnis eines vorgelagerten Abwägungsprozesses dar. **Planungsalternativen** im Hinblick auf die Lage der Windenergienutzung im Gemeindegebiet bestehen daher nicht.

Durch (Teil-)Versiegelungen infolge der Herstellung von Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamenten kommt es zu **dauerhaften Beeinträchtigungen**

der Bodenfunktionen. Nach derzeitigem Planungsstand konkreter Vorhaben im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung (Errichtung von 11 WEA) werden rd. 38.700 m² teilversiegelt und rd. 7.300 m² vollversiegelt, wodurch sich nach dem Bilanzierungsmodell des NLT (2014) unter Berücksichtigung des Rückbaus von Alt-WEA und der damit verbundenen Entsiegelung ein Kompensationsbedarf von rd. 13.325 m² ergibt.

Im Änderungsbereich befinden sich zudem **Biotoptypen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung**, die durch die geplanten Maßnahmen ganz oder teilweise zerstört werden könnten. Dabei handelt es sich u. a. um Strukturen mit einer Wertstufe von über III gemäß DRACHENFELS (2021), das sind Biotope von mindestens allgemeiner Bedeutung. Nach derzeitigem Planungsstand werden rd. 40 Bäume entnommen und rd. 2.500 m² Biotope der Wertstufe III und höher überplant, wodurch sich nach dem Bilanzierungsmodell des NLT (2014) ein Kompensationsbedarf von rd. 3.700 m² ergibt.

Durch WEA kommt es zu **erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes**, insbesondere aufgrund der Höhe und weiträumigen Sichtbarkeit der Anlagen. Die nach derzeitigem Planungsstand vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erfolgen außerhalb des Wirkraums (15-fache Anlagenhöhe nach NLT 2018) der zu errichtenden WEA, sodass diese Maßnahmen, auch wenn sie grundsätzlich dazu geeignet sind, zu keiner Aufwertung des durch die WEA beeinträchtigten Landschaftsbildes führen. Daher ist nach derzeitigem Planungsstand die gesetzlich vorgesehene Zahlung eines Ersatzgelds erforderlich, die Höhe beträgt voraussichtlich rd. 870.000 €.

Diese Eingriffe gelten gemäß Eingriffsregelung als erheblich und sind entsprechend zu bilanzieren und zu kompensieren.

Darüber hinaus ist eine **Waldumwandlung** erforderlich, die genehmigungs- und ausgleichspflichtig ist. Die Ausgleichsmaßnahmen hierfür müssen standortgerecht erfolgen und den Eingriff ökologisch gleichwertig ersetzen. Durch die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) wurde ein Waldgutachten zur Ermittlung des erforderlichen Ersatzaufforstungsbedarfs nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG erstellt (NLF 2025). Die voraussichtlich zu roddende Fläche beträgt insgesamt 10,4 ha. Die Wertigkeit des Waldes wurde mit 2,3 (auf einer Skala von 1–4) bewertet. Daraus ergibt sich ein Kompensationsfaktor von 1,4, sodass 1,4 mal so viel Wald wiederaufgeforstet wird, wie beseitigt wurde.

Es sind keine **Schutzgebiete** nach §§ 22 bis 29 sowie § 32 BNatSchG direkt oder indirekt betroffen. Die im Änderungsbereich gemäß Kataster des Landkrieses vorhandenen geschützten Biotope sind zurzeit nicht als solche erkennbar, müssen aber im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Im Vorhabenbereich befinden sich zwei Grabhügel.

Die bei der Umweltprüfung verwendeten Verfahren entsprechen anerkannten **Methodenstandards**. Die Umweltprüfung wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben des BauGB überwiegend nach der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013) durchgeführt. Die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgte nach den derzeit gültigen Methodenstandards nach VON DRACHENFELS (2021, 2024). Die Erfassung von Vögeln und Fledermäusen erfolgte nach den anerkannten Methodenstandards (Brutvögel nach SÜDBECK et al. 2005) nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens zum niedersächsischen Windenergieerlass. Die Bewertung der Waldumwandlungsflächen erfolgte nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG. Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG und § 45b BNatSchG (Sonderregelungen für Windenergie). Die Prüfung der Voraussetzung zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben des § 249c BauGB.

Es bestehen nach derzeitigem Wissenstand keine wesentlichen **Kenntnislücken** zu relevanten Schutzgütern, welche keine abschließende Beurteilung ermöglichen würde. Vorhabenbezogene Kartierungen zur Avifauna liegen nur für einen Teil des Änderungsbereichs vor. Die grundsätzliche Beurteilung, dass die Ausweisung des Änderungsbereichs als Windenergiegebiet mit dem Artenschutzrecht vereinbar ist, ist bereits im 2. Entwurf des RROP 2025 getroffen worden. Da die dort vorgesehene Ausweisung eines Vorranggebiets für die Windenergie lediglich in den Flächennutzungsplan als Beschleunigungsgebiet übernommen wird, bedarf es insoweit keiner weitergehenden Untersuchungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans. Nach § 249c BauGB sind zudem keine zusätzlichen Kartierungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erforderlich.

Die erheblichen Umweltauswirkungen ergeben sich nicht durch die Flächennutzungsplanänderung selbst, sondern erst in Folge der immissionsschutzrechtlichen Zulassung der geplanten Vorhaben im Änderungsbereich. Die **Überwachung** der Umweltauswirkungen obliegt daher dem Landkreis Lüneburg als immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbehörde.

Die verwendeten und im Text erwähnten **Quellen** sind im Literatur- und Quellenverzeichnis in Kapitel 11 dieses Umweltberichts aufgelistet.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH

Projekt-Nr. 6122-A

Bearbeitet:

Janina Kühn M.Sc.
Umwelt-/Landschaftsplanung

Kenneth Witt M.Sc.
Umwelt-/Landschaftsplanung

Oyten, 28. Mai 2026

i. V.


Dipl.-Biol. Michael Fitschen

11 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ARBEITSGRUPPE FÜR REGIONALE STRUKTUR- UND UMWELTFORSCHUNG (ARSU, 2024): Gutachterliche Erkenntnisse zum betriebsbedingten Meideverhalten des Schwarzstorchs gegenüber Windenergieanlagen Vorschläge zum artenschutzrechtlichen Umgang mit dem Schwarzstorch. 11. Oktober 2024. Erstellt im Auftrag von: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.
- BUNDESINSTITUT FÜR BAU-, STADT- UND RAUMFORSCHUNG (Hrsg.) (BBSR, 2021): Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.
- BUNDESINSTITUT FÜR BAU-, STADT- UND RAUMFORSCHUNG (Hrsg.) (BBSR, 2024): Daten für die Umsetzung des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz, Raumbezüge und -kategorien, Datenverfügbarkeit, Nutzungshinweise.
- DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der FFH-Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand März 2021. -In: NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLKWN, 2001): Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen A/4.
- DRACHENFELS, O. V. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. -In: NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2024): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2024.
- KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (KNE, 2023): Anfrage Nr. 346 zur Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs in den Ländern. Antwort vom 21. März 2023.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW, 2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). In: Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014.
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG, 2025): NIBIS-Kartenserver. Niedersächsisches Bodeninformationssystem. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen im Juni 2025.

- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK, 2026): Planungsrelevante Arten. - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.
- LANDKREIS LÜNEBURG (2016): Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016.
- LANDKREIS LÜNEBURG (2017): Landschaftsrahmenplan.
- LANDKREIS LÜNEBURG (2025a): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg. 2. Entwurf Mai 2025.
- LANDKREIS LÜNEBURG (2025b): Geoportal des Landkreises Lüneburg. - <https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal>, abgerufen im September 2025.
- LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND LEBENSMITTELSICHERHEIT (LAVES; 2025): Auskunft über potenziell natürliche Fischfauna; Stand 2011, am 08.05.2025 per E-Mail zur Verfügung gestellt.
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN (NLF, 2025): Beurteilung der Waldqualität. Aktenzeichen /Objekt-Nr. 3.3-64311-Sonst / 366 276.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2009): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Stand Juni 2009, Entwurf.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT, 2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Stand: Oktober 2014.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT, 2018): Arbeitshilfe Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen, Stand: Januar 2018.
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ML, 2022): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Entwurf zur Änderung des LROP, Stand April 2022.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU, 2016a): Leitfaden "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen". Anlage 2 zum Windenergieerlass vom 24.02.2016.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU, 2016b): Merkblatt "Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen", Stand Oktober 2016.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU, 2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Endfassung Oktober 2021.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU, 2025): Umweltkarten Niedersachsen. - <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>, abgerufen im Juni 2025.

ORCHIS UMWELTPLANUNG GMBH (ORCHIS, 2022): Windparkplanung Oerzen. Horstkartierung Kurzbericht gemäß Leitfaden NMUEBK (2016) für die Errichtung zweier Windenergieanlagen. Stand: 12.10.2022. Auftraggeber: Landwind GmbH.

ORCHIS UMWELTPLANUNG GMBH (ORCHIS, 2024a): Windparkplanung Luherheide Avifaunistisches Gutachten für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen. Berlin.

ORCHIS UMWELTPLANUNG GMBH (ORCHIS, 2024b): Windparkplanung Oerzen. Avifaunistisches Gutachten nach dem Leitfaden "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" des Landes Niedersachsen (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in Oerzen in der Gemeinde Embsen, Landkreis Lüneburg, Niedersachsen. Stand: 03.07.2025. Auftraggeber: Landwind Planung GmbH & Co. KG.

ORCHIS UMWELTPLANUNG GMBH (ORCHIS, 2025): Windparkplanung Süderheide Fledermauskundliches Gutachten für die Errichtung von 11 Windenergieanlagen. Berlin.

- PERNICE-WARNKE, S. (2024): Schutzgüterabwägungen unter dem Einfluss von § 2 S. 2 EEG – umfassender Vorrang des Ausbaus erneuerbarer Energien als neues Soll? In: Natur und Recht (Heft 10/2024).
- ROHDE, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern. Ornithol. Rundbrief Meckl.Vorp. 46, Sonderheft 2: 191–204.
- SOWIWAS (2025a): Schallgutachten mit Schallausbreitungskarte zur Ermittlung der Schallimmissionen von 6 neuen Windenergieanlagen an einem Standort bei Südergellersen (Niedersachsen). Landwind Planung GmbH & Co. KG.
- SOWIWAS (2025b): Schallgutachten mit Schallausbreitungskarte zur Ermittlung der Schallimmissionen von 5 neuen Windenergieanlagen an einem Standort bei Südergellersen (Niedersachsen). Landwind Planung GmbH & Co. KG.
- SOWIWAS (2025c): Schattengutachten mit Schattenausbreitungskarte zur Ermittlung der Schallimmissionen von 6 neuen Windenergieanlagen an einem Standort bei Südergellersen (Niedersachsen). Landwind Planung GmbH & Co. KG.
- SOWIWAS (2025d): Schattengutachten mit Schattenausbreitungskarte zur Ermittlung der Schallimmissionen von 5 neuen Windenergieanlagen an einem Standort bei Südergellersen (Niedersachsen). Landwind Planung GmbH & Co. KG.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.